



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12

München, 22. November 2012

25. Jahrgang

2021-I

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
(Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 15. November 2012 Az.: IB1-1367.12-1

I.

Zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2012 (GVBl S. 545), werden die folgenden Hinweise gegeben.

(Artikel sind solche des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, §§ solche der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit

1. Begriffsbestimmungen
2. Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1)
3. Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2)
4. Wählbarkeit (Art. 21, 39)

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

5. Wahlorgane (Art. 4 bis 8)
6. Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1)
7. Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)

8. Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Art. 6, § 3)
9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)
10. Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)
11. Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)
12. Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)
13. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)
14. Hilfskräfte (§ 8)
15. Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)
16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)
17. Niederschriften (§ 10)
18. Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)

Abschnitt III

Vorbereitung der Wahl

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

19. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)
20. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)
21. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)
22. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)

Fortsetzung nächste Seite

23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)
24. Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)
25. Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)
26. Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)
27. Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)

Erteilung der Wahlscheine

28. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)
29. Wahlscheinanträge (§ 23)
30. Erteilung von Wahlscheinen (§ 24)
31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)
32. Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27)
33. Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

34. Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)
35. Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)
36. Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)
37. Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)

Abschnitt IV Wahlvorschläge

38. Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)
39. Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)
40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 und 49)
41. Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)
42. Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 und 28, §§ 36, 37 und 38)
43. Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)
44. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)
45. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats (Art. 45, § 41)
46. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 4, § 42)
47. Angaben in den Wahlvorschlägen (Art. 25, § 43)
48. Verbindung von Wahlvorschlägen – Listenverbindung – (Art. 26, § 44)
49. Nachreichen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2, § 45)
50. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)
51. Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)

Abschnitt V

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Bekanntmachung und Ausstattung

52. Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahlstisch (§§ 54 ff.)

Abstimmung

53. Eröffnung der Abstimmung (§ 59)
54. Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)
55. Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)
56. Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter (§ 62)
57. Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)
58. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)
59. Schluss der Abstimmung (Art. 15 Abs. 3, § 65)
60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)
61. Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)

Briefwahl

62. Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)
63. Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)
64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)
65. Prüfung der Stimmzettelumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl (§ 74)

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

66. Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

67. Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)

Abschnitt VI

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Ermittlung des Ergebnisses

68. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 79, 81, 82)
69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 80)

Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenausrwertung

70. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)
71. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)
72. Stimmenausrwertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)
73. Stimmenausrwertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)
74. Stimmenausrwertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)

Feststellung des Ergebnisses

75. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 87)
76. Schnellmeldungen (§ 88)
77. Übersendung der Unterlagen (§ 89)
78. Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 90)
79. Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)

Verteilung und Zuweisung der Sitze

80. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)
81. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2 und 3)
82. Losentscheid bei Stimmgleichheit (§ 91)

Abschnitt VII**Annahme und Ablehnung der Wahl**

83. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt (Art. 47 bis 49, § 95)
84. Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2, 47 Abs. 4, 48, § 95)
85. Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 96)
86. Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter (Art. 42 und 43)

Überprüfung der Wahl

87. Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)
88. Wahlanfechtung (Art. 51)
- 88a. Rechtsweg (Art. 51a)

Abschnitt VIII**Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik**

89. Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54)
90. Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97)
91. Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe
92. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 und 100)
93. Wahlstatistik (Art. 56)

Abschnitt IX**Schlussbestimmungen**

94. Anlagen (§ 101)

Anlagen

Anlage 1
(zu Nr. 22)

Wahlbenachrichtigung

Anlage 2
(zu Nrn. 29 und 32)

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Anlage 3
(zu Nr. 27)

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

Anlage 4
(zu Nr. 36)

Stimmzettelumschlag

Anlage 5
(zu Nr. 36)

Wahlbriefumschlag

Anlage 6
(zu Nr. 36)

Merkblatt für die Briefwahl

Anlage 7
(zu Nr. 46)

Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

Anlage 8
(zu Nrn. 44 und 47)

Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats

Anlage 9
(zu Nrn. 45 und 47)

Wahlvorschlag für die Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 10
(zu Nr. 42)

Unterstützungsliste

Anlage 11
(zu Nr. 42)

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

Anlage 11a
(zu Nr. 47)

Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber

Anlage 12
(zu Nr. 47)

Bescheinigung über die Wählbarkeit

Anlage 12a
(zu Nr. 47)

Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit

Anlage 13
(zu Nr. 50)

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

Anlage 14
(zu Nr. 50)

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 15
(zu Nr. 68)

Zählliste

Anlage 16
(zu Nr. 68)

Zählliste elektronisch

Anlage 17
(zu Nrn. 17 und 68 bis 77)

Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des Gemeinderats

Anlage 18
(zu Nrn. 17 und 68 bis 77)

Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des Gemeinderats

<u>Anlage 19</u> (zu Nrn. 17 und 68 bis 77)	Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des ersten Bürgermeisters	1.11	Verhältnisswahl ist das Wahlverfahren, bei dem die Sitze im Gemeinderat und im Kreistag nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen verteilt werden.
<u>Anlage 20</u> (zu Nrn. 17 und 68 bis 77)	Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des ersten Bürgermeisters	1.12	Mehrheitswahl ist das Wahlverfahren, bei dem das zu vergebende Amt in der Reihenfolge der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen Stimmen zugeteilt wird.
<u>Anlage 21</u> (zu Nr. 79)	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats	1.13	Wahlrecht ist die Berechtigung, an Gemeinde- und Landkreiswahlen im Wahlkreis teilzunehmen.
<u>Anlage 22</u> (zu Nr. 79)	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters	1.14	Stimmrecht ist die Befugnis, das Wahlrecht tatsächlich auszuüben. Es entsteht mit dem Abschluss des Wählerverzeichnisses oder sonst mit Zugang eines Wahlscheins.

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit

1. Begriffsbestimmungen

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung enthalten zum Teil Begriffe, die von denen abweichen, die für andere Wahlen gelten. Die am häufigsten verwendeten Begriffe sind nachstehend zusammengestellt.	1.15	Abstimmung ist die Stimmabgabe während der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei Art. 10 umfasst der Begriff auch sonstige Abstimmungen, z. B. beim Volksentscheid oder beim Bürgerentscheid.
1.1 Wahlkreis ist das Gesamtgebiet der Gebietskörperschaft, deren Organe gewählt werden, also entweder das Gebiet der Gemeinde oder das Gebiet des Landkreises.	1.16	Stimmabgabe ist die Ausübung des Stimmrechts sowohl im Abstimmungsraum als auch bei der Briefwahl.
1.2 Stimmbezirk ist das genau abgegrenzte Abstimmungsgebiet innerhalb des Wahlkreises.	1.17	Stimmvergabe ist die Kennzeichnung des Wahlvorschlages oder der Person, der die Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel.
1.3 Wahlleiter ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb des Wahlkreises.	1.18	Besonderes Merkmal ist ein Kennzeichen, welches das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdet.
1.4 Wahlausschuss ist das für die Dauer des Wahlverfahrens gebildete Gremium, das für Entscheidungen zuständig ist, die den gesamten Wahlkreis betreffen.	1.19	Abstimmungsergebnis ist das Stimmergebnis im Stimmbezirk.
1.5 Wahlvorstand ist das Gremium für die Durchführung der Wahl im Stimmbezirk.	1.20	Stimmergebnis ist das Ergebnis, das die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln und feststellen.
1.6 Wahlvorsteher ist die vorsitzende Person im Wahlvorstand.	1.21	Wahlergebnis ist das Ergebnis in allen Stimmbezirken und der Briefwahl, das der Wahlausschuss für den Wahlkreis ermittelt und feststellt.
1.7 Briefwahlvorstand ist das Gremium zur Ermittlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.	1.22	Tag der Geburt ist das vollständige Geburtsdatum.
1.8 Briefwahlvorsteher ist die vorsitzende Person im Briefwahlvorstand.	2.	Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1)
1.9 Amtszeit ist der Zeitraum, für den der erste Bürgermeister oder der Landrat gewählt ist.	2.1	Aufenthalt, Allgemeines
1.10 Wahlzeit ist der Zeitraum, für den der Gemeinderat oder der Kreistag gewählt ist.	2.1.1	Abweichung vom Melderecht Durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 wird klargestellt, dass das Wahlrecht am Ort des Aufenthalts besteht, der den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. Das Wahlrecht setzt also nicht den Besitz einer Wohnung voraus; auch Obdachlose sind wahlberechtigt. Im Gegensatz dazu ist eine Anmeldung nach Melderecht nur bei Bezug einer Wohnung möglich (§ 11 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG –, Art. 13 Abs. 1 des Meldegesetzes – MeldeG –).

- Die Anmeldung nach Melderecht begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung, dass sich die wahlberechtigte Person dort mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, wo sie gemeldet ist. Der melderechtliche Begriff der Hauptwohnung (§ 12 Abs. 1 und 2 MRRG, Art. 15 Abs. 1 und 2 MeldeG) richtet sich nach dem überwiegenden zeitlichen Aufenthalt, wogegen es kommunalwahlrechtlich auf den als Schwerpunkt der Lebensbeziehungen benutzten Aufenthaltsort ankommt. Dadurch werden wahlrechtlich angemessene Lösungen, z. B. auch bei Pendlern und Studierenden, ermöglicht. Eine streng formalisierte Anknüpfung an den zeitlich überwiegenden Aufenthalt nach Tagen und Stunden, wie es das Melderecht vorsieht, würde der besonderen Verbundenheit eines Wahlberechtigten mit seiner Gemeinde oder seinem Landkreis nicht gerecht werden.
- 2.1.2 Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei gemeldeten Personen
- Für Personen mit **nur einem** gemeldeten Aufenthaltsort enthält Art. 1 Abs. 3 eine gesetzliche Vermutung, wonach der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort liegt, wo die Person gemeldet ist. Bei Personen mit **mehreren** gemeldeten Aufenthaltsorten wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die Person mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Beide Vermutungen aufgrund der melderechtlichen Situation sind nach folgenden Gesichtspunkten widerlegbar:
- Eine vorwiegend benutzte Wohnung liegt auch dann vor, wenn sie nur in größeren Abständen aufgesucht wird (z. B. weil die wahlberechtigte Person als sog. Pendler nur alle ein bis zwei Wochen von ihrem Arbeitsort zu ihrer Familie zurückkehrt). Die Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht, darf nicht nur gelegentlich benutzt werden, um den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu bilden.
- Wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die die Aufenthaltsvermutung widerlegen, hat sie diese von Amts wegen zu berücksichtigen. Im Übrigen kann die Vermutung auch im Beschwerdeverfahren wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses widerlegt werden.
- 2.1.3 Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei nicht gemeldeten Personen
- Ist eine wahlberechtigte Person in der Gemeinde nicht gemeldet, wird sie in das Wählerverzeichnis zunächst nicht aufgenommen. Sie kann nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde (§ 15 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, sofern sie nachweist, dass sie am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 2.1.4 Kein Wahlrecht in mehreren Gemeinden
- Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass jemand nur in derjenigen bayerischen Gemeinde wählen darf, in der er sich seit mindestens zwei Monaten vor dem Wahltag mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält.
- Befinden sich die Räume, die jemandem zum Aufenthalt dienen, auf dem Gebiet zweier Gemeinden, ist er in der Gemeinde wahlberechtigt, in der seine Aufenthaltsräume und nicht etwa das Grundstück, auf dem die Aufenthaltsräume errichtet sind, überwiegend gelegen sind.
- 2.1.5 Wahlrecht bei Landkreiswahlen
- Die Aufenthaltsvermutung dort, wo eine Person bei der Gemeinde gemeldet ist, gilt zugleich für die Landkreiswahlen. Einer eigenen Regelung bedarf es insoweit nicht, da über die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis zugleich der Aufenthalt auch im Landkreis bestimmt ist.
- 2.1.6 Wahlrecht in gemeindefreien Gebieten
- Personen, die in gemeindefreien Gebieten wohnen, sind für die Gemeindevahlen nicht wahlberechtigt, da nach Art. 1 das Wahlrecht an den Aufenthalt in einer Gemeinde gebunden ist. Das Wahlrecht besteht aber bei Landkreiswahlen. Bei der Einteilung der Stimmbezirke für die Landkreiswahlen sind auch die gemeindefreien Gebiete zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft diejenige Gemeinde, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.
- 2.2 Sonderfälle
- 2.2.1 Insassen von Justizvollzugsanstalten
- Wahlberechtigte Insassen von Justizvollzugsanstalten, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben ihren wahlrechtlich maßgeblichen Aufenthaltsort nicht am Sitz der Haftanstalt, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (z. B. Familienwohnung) haben. Die Aufenthaltsvermutung nach Art. 1 Abs. 3 kann am Ort der Justizvollzugsanstalt nur eintreten, wenn sie sich dort gemeldet haben oder wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt der Meldebehörde die Aufnahme nach Art. 22 Abs. 3 Satz 2 MeldeG mitgeteilt hat (vgl. auch Nr. 21.2).
- Die Inhaftierten müssen sich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde besorgen, in der sie wahlberechtigt sind.
- 2.2.2 Soldaten
- Berufssoldaten haben ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im wahlrechtlichen Sinn am Garnisonsort, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde eine Wohnung (z. B. eine Familienwohnung) innehaben, zu der sie regelmäßig, etwa am Wochenende, zurückkehren. Wehrpflichtige haben dagegen ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen grundsätzlich nicht am Standort, sondern in der Heimatgemeinde.
- 2.2.3 Studierende
- Bei unverheirateten Studierenden mit einer Unterkunft am Studienort ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der elterlichen Wohnung als Familienwohnung befindet. Etwas anderes gilt, wenn sich aus be-

sonderen Umständen ergibt, dass sie sich von ihrer Familienwohnung gelöst haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sie den Großteil ihrer persönlichen Habe nicht mehr im Elternhaus haben.

2.2.4 Vertriebene und Spätaussiedler

Der nicht volksdeutsche Ehegatte oder die Abkömmlinge eines Vertriebenen mit deutscher Volkszugehörigkeit, die im Wege des Familiennachzugs einreisen, erwerben mit Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland den Status eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 1 GG. Da diese Personen weder einen Vertriebenenausweis noch eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG – erhalten können, lässt sich die Deutscheneigenschaft nur durch den Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitsachen – StAUrKVwV –) nachweisen.

Spätaussiedler, ihre Ehegatten und ihre Abkömmlinge sind Deutsche, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG erhalten haben, der Ehegatte des Spätaussiedlers jedoch nur, wenn die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits drei Jahre bestanden hat (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 100b Abs. 1 Satz 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG a. F.). Bei Ehegatten, die bereits vor dem 1. Januar 2005 in einen Aufnahmebescheid einbezogen, aber noch keine drei Jahre im Aussiedlungsgebiet verheiratet waren, wird in der Bescheinigung vermerkt, dass sie den Status im Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG nicht erworben haben (vgl. § 100b Abs. 1 Satz 2 BVFG).

Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen waren, besitzen bis zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 15 BVFG mit Einreise und Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG. Diese begünstigende Behandlung als Deutscher endet, wenn

- der Aufnahmebescheid/Einbeziehungsbescheid zurückgenommen oder
- die Bescheinigung gemäß § 15 BVFG abgelehnt wird.

Auf die Bestandskraft des Rücknahme- oder Ablehnungsbescheides kommt es nicht an. Auch wenn gegen die Bescheide das entsprechende Rechtsmittel eingelegt wird, ist eine weitere Behandlung als Deutscher nicht mehr zulässig. Entsprechendes gilt, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass es sich nicht um einen Deutschen handelt.

2.2.5 Unionsbürger

Es genügt, wenn die Person am Wahltag Unionsbürger ist.

Die Unionsbürgerschaft ist bei ausländischen Staatsangehörigen nicht in allen Fällen identisch mit der Staatsangehörigkeit von deren Herkunfts-

mitgliedstaat. Hinweise auf den Ausschluss der Unionsbürgerschaft können grundsätzlich dem Melderegister entnommen werden. In Zweifelsfällen ist gegebenenfalls durch Rückfrage beim jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürger handelt.

3. Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2)

3.1 Strafsachen

Nach Art. 2 ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Die Bestimmung ist dem § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) angepasst. Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert, wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren nur die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht aber auch das Wahlrecht. Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen strafgerichtlichen Ausspruchs nach § 45 Abs. 5 StGB.

Verurteilungen durch ausländische Gerichte bleiben insoweit außer Betracht.

Die Mitteilungen in Strafsachen richten sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Betreuung

Ausschließlich diejenigen Personen, für die zur Besorgung **aller** ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Aufgabenkreise „Post- und Fernmeldekontrolle“ und „Sterilisationseinwilligung“ bleiben für das Merkmal „alle Angelegenheiten“ außer Betracht. Beschränkt sich eine Betreuung auf einen fest abgegrenzten Bereich, der einen einzigen Aufgabenkreis oder auch mehrere einzelne Aufgabenkreise (z. B. „Vermögenssorge“, „Aufenthaltsbestimmung“, „Gesundheitsfürsorge“) umfasst, ist die betroffene Person wahlberechtigt.

Bezüglich der Überleitung der bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften brauchen die Meldebehörden lediglich festzustellen, ob die betroffene Person nach früherem Recht entmündigt war. Nur in diesem Fall gilt der Ausschluss vom Wahlrecht weiter, da Vormundschaften kraft Gesetzes zu Betreuungen für **alle** Angelegenheiten geworden sind. Alle übrigen Personen, für die nach früherem Recht eine Gebrechlichkeitspflegschaft oder vorläufige Vormundschaft angeordnet war, sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Die Mitteilungen zu Betreuungen richten sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in der jeweils geltenden Fassung. Erstreckt sich die Betreuung nicht auf alle Angelegenheiten, erhält die Gemeinde keine Mitteilung.

4. Wählbarkeit (Art. 21, 39)

4.1 Voraussetzungen der Wählbarkeit

Neu ist, dass für die Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds, des Kreisrats und des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht mehr der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen maßgeblich ist, sondern das Innehaben einer Wohnung nach Melderecht oder, wenn jemand keine Wohnung hat, der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis und dass der Zeitraum hierfür von sechs auf drei Monate verkürzt wurde.

Neu ist ferner, dass für die Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats die Vollendung des 18. Lebensjahres genügt.

4.1.1 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass auch weiterhin ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist.

Der Begriff der „Wohnung“ bestimmt sich nach Melderecht. Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche **Haupt**wohnung der sich bewerbenden Person handeln. Es genügt vielmehr das Bestehen einer melderechtlichen **Neben**wohnung im Wahlkreis.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z. B. Obdachlose). Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus.

4.1.2 Inkompatibilität

Im Hinblick auf die erweiterten Wählbarkeitsvoraussetzungen war es angezeigt, die Regelungen über Amtshindernisse anzupassen (vgl. Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO und die entsprechenden Vorschriften in der Landkreis- und Bezirksordnung).

4.2 Allgemeiner Ausschluss von der Wählbarkeit

Soweit die wahlrechtlichen Vorschriften vom „Verlust der Wählbarkeit“ sprechen, ist auch der Todesfall umfasst.

Der Verlust der Wählbarkeit tritt ein als gesetzliche Nebenfolge einer Verurteilung eines deutschen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens (§ 45 Abs. 1 StGB) oder wenn das Gericht den Verlust der Wählbarkeit (§ 45 Abs. 2 StGB) besonders ausspricht.

4.3 Wahl zum ersten Bürgermeister und zum Landrat

4.3.1 Ausschluss wegen fehlender Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten

Der Wahlausschuss muss bei der Prüfung der Frage, ob eine sich bewerbende Person nachweisbar

nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt, größte Zurückhaltung üben, da sonst erfolgreiche Wahlanfechtungen zu befürchten sind und eine unrichtige Entscheidung, selbst wenn sie später im Wahlprüfungs- oder Wahlanfechtungsverfahren wieder aufgehoben würde, fortdauernde nachteilige Folgen für die betroffene sich bewerbende Person nach sich ziehen kann. Der Wahlausschuss sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen: Dem Sinn des Gesetzes entspricht eine enge Auslegung. In jedem Fall müssen Tatsachen vorliegen, die den Ausschluss von der Wählbarkeit rechtfertigen; Vermutungen und Gerüchte genügen nicht. Für die Tatsachen müssen Beweise vorhanden sein, die einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. In Verdachtsfällen kann sich der Wahlleiter an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz wenden mit der Bitte um konkrete Informationen zum Extremismusbezug der jeweiligen sich bewerbenden Person (vgl. Art. 14 Abs. 1 BayVSG). Anonyme und „vertrauliche“ Mitteilungen, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgeprüft werden kann, dürfen nicht verwertet werden. Die nachgewiesenen Tatsachen müssen objektiv den Schluss rechtfertigen, dass die sich bewerbende Person keine Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Im Zweifel muss der Wahlausschuss zugunsten der sich bewerbenden Person entscheiden.

4.3.2 Ausländische Unionsbürger

Ausländische Unionsbürger können nicht erster Bürgermeister oder Landrat werden.

Sie können nach Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) auch nicht weitere Bürgermeister oder nach Art. 32 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) nicht gewählter Stellvertreter des Landrats werden. Ebenso können sie nicht mit der weiteren Stellvertretung betraut werden (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 36 LKrO). Sie sind von diesen Ämtern deshalb ausgeschlossen, weil die Leiter oder die stellvertretenden Leiter der Verwaltung staatliche oder vom Staat übertragene Aufgaben erfüllen; dies soll Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG vorbehalten sein.

4.4 Dreimonatiger Zeitraum

Die **entsprechende** Anwendung des Art. 1 Abs. 4 bedeutet, dass auch insoweit für die Wählbarkeit auf die melderechtliche Situation abzustellen ist.

Zum berufsmäßigen Bürgermeister und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.

4.5 Bewerbung für mehrere Ämter

4.5.1 Mehrfache Bewerbung für **verschiedene** Ämter

Die Regelung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 soll sicherstellen, dass sich nur solche Personen bewerben,

die den ernstlichen Willen haben, das Amt im Fall der Wahl auch tatsächlich anzutreten.

Bei der Wahl zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat liegen besondere Umstände im Sinn des Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 z. B. dann vor, wenn der sich bewerbende berufsmäßige erste Bürgermeister oder Landrat glaubhaft erklärt, er werde nach der Wahl zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) beantragen.

4.5.2 Mehrfache Bewerbung für **gleichartige** Ämter

Aufgrund der Tatsache, dass eine Nebenwohnung für die Wählbarkeit genügt, wäre es möglich, dass eine Person sich in mehreren Wahlkreisen für ein gleichartiges Amt bewirbt. Deshalb ist in Art. 25 Abs. 3 neu geregelt, dass eine sich bewerbende Person bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden darf. Im Einzelnen siehe Nr. 47.4.

4.6 Höchstaltersgrenze

Neu ist, dass die Höchstaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre angehoben wurde. Die neue Höchstaltersgrenze ist gemäß den Übergangsvorschriften erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 anwendbar.

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

5. Wahlorgane (Art. 4 bis 8)

Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. Der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird.

Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats auch über Amtshindernisse und über die Ablehnung der Übernahme des Amtes (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.

Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 gilt nur bei verbundenen Wahlen.

5.1 Rechtsstellung, Aufsicht

Aus der Formulierung „Wahlorgane der Gemeinde oder des Landkreises“ in Art. 4 Abs. 1 ergibt sich, dass es sich bei den Wahlorganen nicht um Staatsorgane, um Behörden im Sinn des § 78 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder um Selbstverwaltungsorgane der Wählerschaft handelt (so zur früheren Rechtslage VerfGH VerwRspr. 21, 259; VGH n. F. 5, 199; VGH VerwRspr. 13, 963). Die Wahlorgane sind zwar unabhängig von den übrigen Gemeinde- und Landkreisorganen und deshalb z. B. nicht an Weisungen des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters gebunden. Da die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen jedoch eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist (VGH FSt. 1986, RNr. 15), unterliegen auch die Wahlorgane der Fachaufsicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 108 ff. GO; Art. 94 ff. LKrO), soweit sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt (vgl. z. B. Art. 32 Abs. 4 Satz 4). Eine Ersatzvornahme kann ohne vorhergehende Weisung und Anordnung durchgeführt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Gemeinde oder der Landkreis vorher unter Setzung einer angemessenen Frist angehört worden ist und die Frist erfolglos verstrichen ist.

In der Regel wird bereits durch eine aufsichtliche Beratung die einheitliche und ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens erreicht werden können.

5.2 Verwaltungsgemeinschaften

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind die Aufgaben, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und nach der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung den Gemeinden zugewiesen sind, von den Verwaltungsgemeinschaften zu erledigen (Art. 4 Abs. 1 VGemO). Auf diese Rechtslage wird in dieser Bekanntmachung in wichtigen Fällen besonders hingewiesen.

6. Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1)

6.1 Berufung eines Wahlleiters

Als Wahlleiter für die Gemeindewahlen kommen insbesondere Personen, die sich um das Amt des ersten Bürgermeisters oder als Gemeinderatsmitglied bewerben, nicht in Betracht. Bei der Berufung gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach dem Rechtsgedanken des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es sich nur um eine interne Organbesetzung handelt. Ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft kann nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden Wahlleiter sein. Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

6.2 Entsprechende Anwendung auf Wahlleiter für Landkreiswahlen

Die oben genannten Grundsätze gelten für Landkreiswahlen entsprechend. Dabei sind Gemeindewahlen und Landkreiswahlen jeweils getrennt für sich zu beurteilen.

7. **Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)**

Die Bedeutung der Wahlvorschlagsträger bei der Bildung des Wahlausschusses ist auch dann nach der letzten Wahl zu beurteilen, wenn diese für ungültig erklärt wurde. Sich bewerbende Personen, Beauftragte eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung sein.

Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts bestellt werden. Sie müssen, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sind, nicht wahlberechtigt sein. Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.

8. **Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Art. 6, § 3)**

8.1 Wahlvorstände

Die Berufung der Wahlvorstände erfolgt durch den ersten Bürgermeister als laufende Angelegenheit der Wahlvorbereitung, der damit regelmäßig die Gemeindeverwaltung beauftragen wird.

Art. 6 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Wahlvorstände auch mit Bediensteten der Gemeinde zu besetzen, die **in der Gemeinde** nicht wahlberechtigt sind. Das empfiehlt sich insbesondere für die Schriftführer. Dadurch sollen die in der Praxis häufig aufgetretenen Probleme, ausreichend Mitglieder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zu finden, gelöst werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die betreffenden Personen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Schriftführer sind kraft Gesetzes Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und damit stimmberechtigt (anders als beim Wahlausschuss).

Sich bewerbende Personen eines Wahlvorschlags sollten nur dann in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sonst keine ausreichende Zahl von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zu gewinnen wäre. Sich bewerbende Personen sollten nicht zu Wahlvorstehern berufen werden.

Bei der Gewinnung von Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sollten die Wahlvorschlagsträger und die Behörden um Benennung von geeigneten Personen gebeten werden.

Die Vorschrift, dass bei der Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände die Wahlvorschlagsträger entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, erfordert keine Überprüfung der Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlagsträger.

8.2 Briefwahlvorstände

Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen sind die Briefwahlvorstände durch die Gemeinden zu bilden. Die Briefwahlvorstände sind auch für eine nicht verbundene Landkreiswahl zuständig. Neben dem Umstand, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände in den Stimmbezirken, sind bei der Bildung der Briefwahlvorstände insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die Anzahl der voraussichtlich auf den Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe,
- die voraussichtliche Arbeitsbelastung,
- die Anzahl der einzuberufenden Beisitzer,
- die Anzahl der auszuzählenden Wahlen.

Da die voraussichtliche Arbeitsbelastung bei isolierten Bürgermeister-/Landratswahlen geringer ist als bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, kann hier im Einzelfall auch eine Zuweisungsgrenze von bis zu 1.500 Wahlbriefen angemessen sein.

In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken ist auch dann ein Briefwahlvorstand zu bilden, wenn feststeht, dass weniger als 50 Wahlbriefe eingehen werden.

Neu ist, dass in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk grundsätzlich auch ein Briefwahlvorstand gebildet wird. Der Wahlvorstand übernimmt die Geschäfte des Briefwahlvorstands nur noch dann, wenn ihm diese von der Gemeinde übertragen wurden.

8.3 Unterrichtung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands sollten über ihre Aufgaben im Rahmen einer Einweisungsveranstaltung unterrichtet werden. Ausnahmsweise kann ihre Unterrichtung auch schriftlich erfolgen. Falls nötig, sind sie zur Teilnahme an der Einweisungsveranstaltung zu verpflichten (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GO). Es empfiehlt sich, zumindest den Wahlvorstehern eine Anleitung über die Durchführung der Abstimmung und die Ergebnisermittlung zur Verfügung zu stellen. Die Fachverlage geben mit den Vordruckmappen solche Anleitungen heraus.

9. **Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)**

Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands kommt dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks nach § 13 Abs. 2 nicht gegeben sind. Auch in Sonderstimmbezirken können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

10. Wahlehenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)**10.1 Verpflichtung zur Übernahme****10.1.1 Wahlehenämter**

Die Wahlehenämter sind Ehrenämter der Gemeinde oder des Landkreises im Sinn von Art. 19 GO und Art. 13 LKrO. Die Mitgliedschaft in Wahlvorständen und in Briefwahlvorständen ist auch bei Landkreiswahlen ein Wahlehenamt der Gemeinde.

Zur Übernahme eines Wahlehenamts sind nur Gemeindeglieder und Kreisangehörige (Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 11 Abs. 2 LKrO) verpflichtet.

Neu ist, dass das Ehrenamt nicht mehr allein unter Hinweis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgelehnt werden darf (vgl. § 2 Nr. 3 a. F.). Diese Möglichkeit wurde aus Gründen der Altersdiskriminierung abgeschafft; älteren Wahlberechtigten ist es dennoch weiterhin möglich, aus anderen Gründen (Krankheit, Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, aus dem sie gehindert wären, das Amt ordnungsgemäß auszuüben) die Übernahme eines Wahlehenamts abzulehnen (§ 2 Nr. 4 n. F.).

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehenamts trifft die wahlberechtigten Personen unabhängig davon, ob sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Auch ausländische Unionsbürger sind unter den Voraussetzungen des Art. 1 wahlberechtigt und damit zur Übernahme von Ehrenämtern als Mitglieder von Wahlorganen (Wahlvorständen, Briefwahlvorständen, Wahlausschuss) verpflichtet, es sei denn, sie sind nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei liegt in der Regel ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vor. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei bevorstehenden Wahlen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vorliegt und ob gegebenenfalls ein Ordnungsgeld verhängt wird, wird insbesondere bei den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände vor allem in größeren Gemeinden als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen, der damit regelmäßig die Verwaltung beauftragt wird.

10.1.2 Gemeindebedienstete

Die Verpflichtung von Gemeindebediensteten, die in der Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, zur Mitarbeit im Wahlvorstand (vgl. Art. 6 Abs. 2) beurteilt sich nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. Gemeindebedienstete können unter Umständen hauptamtlich oder arbeitsvertraglich zur Mitarbeit im Wahlvorstand verpflichtet sein; für Beamte kommt auch die Anordnung einer Nebentätigkeit (Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Be-

amtengesetzes) in Betracht. Soweit die Gemeindebediensteten dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, nehmen sie kein Ehrenamt wahr.

Für Gemeindebedienstete ist die dienstliche Verpflichtung bei Wahlen am Dienort ein wichtiger Grund nach Art. 19 Abs. 1 GO für die Ablehnung des Ehrenamts der Wohnsitzgemeinde. Bei sich widersprechenden Inanspruchnahmen sollten sich die beteiligten Gemeinden jedoch absprechen.

10.2 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen. Es ist nicht erforderlich, dass die Festsetzung durch Satzung erfolgt. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. Zuständig ist daher der Gemeinderat bzw. der Kreistag oder ein entsprechender Ausschuss.

Bevor eine entsprechende Regelung für die gemeindlichen Wahlorgane getroffen wird, sollten sich die Gemeinden mit dem Landkreis ins Benehmen setzen, weil der Landkreis bei verbundenen Wahlen die Kosten zur Hälfte zu tragen hat (siehe Art. 54 Abs. 3).

Da die in den Wahlorganen tätigen Gemeindeglieder ein Ehrenamt wahrnehmen und auch nur der Anschein vermieden werden muss, dass sie bei ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich seien (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1), dürfen sie von Abstimmenden keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. keine Spendenkörbchen aufstellen.

11. Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)

Die Einberufung sollte gegen Empfangsnachweis geschehen, um Problemen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit vorzubeugen.

Bei der Einberufung des Briefwahlvorstands hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und dem Öffnen der Wahlbriefe rechtzeitig vor dem Ende der Abstimmungszeit beginnen muss. Der Zeitpunkt für das Zusammentreten der Briefwahlvorstände, den die Gemeinde sinnvollerweise in der Einberufung festsetzt, sollte sich nach der Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe richten.

Da die Wahlorgane auch für die Stichwahl zuständig sind (§ 78 Abs. 2), kann es sich empfehlen, sie bei der Einberufung auch bereits für eine mögliche Stichwahl einzuberufen. Soweit für die Stichwahl eine geringere Besetzung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ausreicht, können einzelne Mitglieder abberufen werden.

12. Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)

Bei der Zahl der zu berufenden Beisitzer hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass sich die Mit-

glieder abwechseln können, ohne dass die Mindestbesetzung gefährdet wird. Es empfiehlt sich daher, mehr als die vorgeschriebene Mindestzahl von drei Beisitzern zu berufen. Eine Höchstzahl für die Beisitzer ist nicht vorgeschrieben.

13. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)

Die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten trifft in gleicher Weise ehrenamtlich Tätige wie Gemeindebedienstete. Die Hinweise auf diese Verpflichtung gibt der Wahlleiter für den Wahlausschuss, der Wahlvorsteher oder der Briefwahlvorsteher für die Wahlvorstände oder die Briefwahlvorstände.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen Erkenntnisse aus dem Wählerverzeichnis nicht über dessen Zweckbindung hinaus verwenden. Es dürfen keine Auskünfte darüber gegeben werden, wer an der Wahl teilgenommen oder nicht teilgenommen hat. Die Aufforderung an Nichtwähler zur Wahlteilnahme wäre ebenso wie die Aufforderung, eine bestimmte Partei oder Wählergruppe zu wählen, ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3.

Durch die Verweisungen auf Art. 20 GO und Art. 14 LKrO in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass bei Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.

14. Hilfskräfte (§ 8)

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. Da diese nicht dem Wahlvorstand angehören, dürfen sie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitwirken. Die Bestimmungen über die Entschädigungen in Art. 7 Abs. 3 gelten für sie nicht. Arbeits- oder dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Hilfskräfte im Sinn des § 8 sind z. B. Personen, die ausschließlich für die Ausgabe der Stimmzettel eingeteilt sind. Dazu gehören nicht Gemeindebedienstete, die Aufgaben der Gemeinde erledigen, wie z. B. Beschäftigte des Bauhofs, die für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlzellen, Tischen und Urnen eingesetzt werden.

15. Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)

Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechen denen in Art. 52 Abs. 2 und 3 GO und Art. 46 Abs. 2 und 3 LKrO. Auf die Kommentierungen zu diesen Vorschriften kann zurückgegriffen werden.

16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)

Innerhalb des Abstimmungsraums ist es die Aufgabe des Wahlvorstands, eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden zu verhindern. Welcher Bereich als „unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes“ anzusehen ist, hängt von

den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Ein Bereich von etwa zehn Metern wird jedoch in der Regel mindestens einzuhalten sein. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.

17. Niederschriften (§ 10)

Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind dies also in der Regel insgesamt vier.

18. Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)

Neu ist, dass der Beschwerdeausschuss auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen angerufen werden kann (Art. 45 Abs. 1 Satz 1). Neu ist ferner, dass für die Mitglieder nach Art. 8 Satz 2 Nrn. 2 und 3 jeweils mehrere stellvertretende Mitglieder benannt werden können.

Der Wahlleiter selbst hat nicht die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss anzurufen. Ebenso wenig können Parteien oder Wählergruppen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlages überprüfen lassen.

Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzungen des Beschwerdeausschusses kann auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken im betroffenen Wahlkreis, z. B. in Zeitungen, erfolgen; § 98 gilt hier nicht.

Eine förmliche Zustellung der Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist nicht erforderlich, da eine Frist nicht in Gang gesetzt wird.

Abschnitt III

Vorbereitung der Wahl

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

19. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)

19.1 Allgemeine Stimmbezirke

Die Bildung der Stimmbezirke obliegt der Gemeinde auch dann, wenn verbundene Wahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlen) oder auch nur Landkreiswahlen durchzuführen sind. Ein Stimmbezirk soll zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses nicht weniger als 120 Wahlberechtigte umfassen; es sind jedoch die zu erwartende Wahlbeteiligung und der Briefwähleranteil zu berücksichtigen.

Die Bildung der Stimmbezirke stellt eine laufende Angelegenheit im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar, die der erste Bürgermeister auf die Verwaltung übertragen kann. Soweit Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft die Stimmbezirke für die Mitgliedsgemeinden.

Befinden sich im Stimmbezirk Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei, sollen die Wahlberechtigten nach festen Abgrenzungsmerkmalen (z. B. alphabetisch oder nach Organisationseinheiten)

- auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.
- 19.2 **Sonderstimmbezirke**
Ein Sonderstimmbezirk sollte zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht weniger als 70 Wahlberechtigte umfassen. Sind die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks für die Einrichtung nicht gegeben, hat die Gemeinde zu prüfen, ob bewegliche Wahlvorstände einzurichten sind.
- 20. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)**
- 20.1 **Vorbereitungen zur Anlegung der Wählerverzeichnisse bis zum Stichtag**
Wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten sollte bereits einige Zeit vor dem Stichtag (§ 15 Abs. 1) mit den Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse begonnen werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass alle bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen (Zuzug neuer Wahlberechtigter, Wegzug oder Tod von Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht, Wiederaufleben des Wahlrechts, Wegfall von Ausschlussgründen) laufend berücksichtigt werden, damit das Wählerverzeichnis zum Stichtag nach dem neuesten Stand angelegt werden kann. Solche Änderungen bis zum Stichtag sind von der Gemeinde von Amts wegen auch ohne besonderen Antrag zu berücksichtigen.
- 20.2 **Eintragung von Amts wegen**
Die gesetzliche Aufenthaltsvermutung des Art. 1 Abs. 3 bezieht sich auch auf den Tag des Ein- oder Auszugs, der bei der Meldebehörde gespeichert ist (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 MeldeG). Das Wahlrecht muss aber nach den Verhältnissen am Wahltag beurteilt werden.
Ist der Gemeinde bekannt, dass eine Person ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen nicht im Wahlkreis hat, wird diese Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
Verlegt die wahlberechtigte Person den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen vor dem Stichtag, aber innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde, gilt
– für die Gemeindewahlen:
Die Person wird in der Zuzugsgemeinde nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, da sie das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde noch nicht erworben hat. Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr aufzunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht.
– für die Landkreiswahlen:
Zieht die Person in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, bleibt sie wahlberechtigt. Sie wird in das Wählerverzeichnis
- der Zuzugsgemeinde von Amts wegen nur für die Landkreiswahlen eingetragen.
- 20.3 **Gemeinsame Wählerverzeichnisse bei verbundenen Wahlen**
Bevor eine Person in ein gemeinsames Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2) eingetragen wird, ist für die Gemeindewahlen einerseits und für die Landkreiswahlen andererseits getrennt zu prüfen, ob sie voraussichtlich am Wahltag die Voraussetzungen des Stimmrechts erfüllen wird oder ob sie vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Besteht das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen, nicht aber für die Gemeindewahlen, sind die entsprechenden Spalten im Wählerverzeichnis für die Vermerke über die Stimmabgabe durchzustreichen; in der Spalte Bemerkungen ist zu vermerken, dass kein Stimmrecht für die Gemeindewahlen besteht.
- 20.4 **Sonderstimmbezirke**
Für Sonderstimmbezirke wird kein Wählerverzeichnis angelegt. Die Patienten oder die Bewohner und das Personal von Einrichtungen, für die Sonderstimmbezirke gebildet wurden, werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Stimmbezirke geführt und erhalten gegebenenfalls auf Antrag einen Wahlschein.
- 21. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)**
- 21.1 **Anträge von nicht gemeldeten Wahlberechtigten**
Unter die Bestimmung des § 15 Abs. 4 fallen z. B. Wahlberechtigte, die nicht der Meldepflicht unterliegen, weil sie keine Wohnung bezogen haben, oder die zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben.
- 21.2 **Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten**
Die Regelung über die Eintragung auf Antrag der Wahlberechtigten in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen betrifft nur solche Insassen, die für keine andere Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt nur von kurzer Dauer ist (vgl. auch Nr. 2.2.1 und Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 22 Abs. 3 MeldeG).
- 21.3 **Antragstellung**
Der Antrag muss innerhalb der Frist mit den vollständigen Angaben eingereicht werden. Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft müssen Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft eingereicht werden. Nach Ablauf der Antragsfrist besteht noch die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 einen Wahlschein zu beantragen.
Die Schriftform erfordert eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung durch den Antragsteller oder in den Fällen des § 15 Abs. 8 durch die Hilfsperson; Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Ein persönliches Erscheinen des Antragstellers bei der Gemeinde ist nicht erforderlich. Die Antragstellung zur Niederschrift muss wäh-

- rend der Parteiverkehrszeiten, nicht während der allgemeinen Dienststunden, sichergestellt werden.
- 21.4 Ablehnung von Anträgen
Wird einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht stattgegeben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Einsichtsfrist, ein förmlicher Ablehnungsbescheid zu erlassen. Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Art. 12 Abs. 3 beizufügen.
- 22. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)**
Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person grundsätzlich nicht enthalten. Damit Personen gleichen Namens (Vor- und Familiennamen) und gleicher Anschrift aber die für sie nach der Nummer des Wählerverzeichnisses zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei der Benachrichtigung solcher Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ beziehungsweise „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres oder des Tages und des Monats der Geburt als Ordnungsbezeichnung ausgedruckt werden. Eine Versendung der Wahlbenachrichtigung im verschlossenen Umschlag ist nicht erforderlich.
Bei einer nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis, z. B. aufgrund rechtzeitig eingereicherter Anträge oder Beschwerden, denen stattgegeben wird, erhalten diese Wahlberechtigten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung.
- 23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)**
Die Bekanntmachung sollte insbesondere auch im Einwohnermeldeamt angeschlagen werden. Sie ist spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag zu erlassen.
- 24. Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)**
Die Wählerverzeichnisse werden nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Wie bei Bundes- und Landeswahlen haben die Wahlberechtigten grundsätzlich nur das Recht auf Überprüfung der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Nur wenn Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, dürfen diese auch Daten von anderen Personen überprüfen. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten anderer Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegistrierungsgesetz eingetragen ist.
- 24.1 Ort und Zeit der Einsichtnahme
Allgemeine Dienststunden sind nicht nur die Parteiverkehrszeiten, sondern die Zeiten, in denen die Bediensteten der Gemeinde regelmäßig an-
- send sind. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen muss die Einsicht nicht ermöglicht werden.
Bei Verwaltungsgemeinschaften sind die Wählerverzeichnisse grundsätzlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht bereitzuhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber nicht gehindert, die Wählerverzeichnisse zusätzlich bei den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht bereitzuhalten, wenn sie dort Dienststunden abhält.
- 24.2 Abschriften von Wählerverzeichnissen
Abschriften oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.
- 24.3 Auskünfte aus dem Melderegister
Nach Art. 32 Abs. 1 MeldeG darf die Meldebehörde Wahlvorschlagsträgern in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (z. B. zu Zwecken der Wahlwerbung) in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Für deren Zusammensetzung ist ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen bestimmend. Alle anderen Auswahlkriterien für die Zusammensetzung der Gruppe wie etwa Geschlecht oder Staatsangehörigkeit sind nicht zulässig. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung und das IMS vom 18. August 2008 (Az.: IC2-2044.11-2, IC2-2044.11-3) wird hingewiesen.
- 25. Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)**
Die Beschwerde kann auch durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Die Beschwerde ist auch ohne vorherige Einsicht in das Wählerverzeichnis zulässig.
Die in § 19 Abs. 4 erwähnte Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde steht nur derjenigen Person zu, die durch die Entscheidung erstmalig beschwert ist, z. B. weil sie aufgrund einer Beschwerde eines anderen im Wählerverzeichnis gestrichen wurde.
- 26. Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)**
- 26.1 Berichtigungen nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für die Wählerverzeichnisse
- 26.1.1 Umzug innerhalb der Gemeinde (§ 15 Abs. 2)
Eine nach dem Stichtag umgezogene wahlberechtigte Person kann im bisherigen Stimmbezirk wählen. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins vor, kann sie von der Briefwahl Gebrauch machen oder mit dem Wahlschein in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde wählen. Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks ist auch auf Antrag nicht zulässig.

- 26.1.2 Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises (§ 15 Abs. 3)
- 26.1.2.1 Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Gemeindevahlen
Verlegt eine wahlberechtigte Person, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde einzutragen ist, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, verliert sie hinsichtlich der Gemeindevahlen das Wahlrecht in der Wegzugsgemeinde und erwirbt das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde wegen des zu kurzen Aufenthalts noch nicht. Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr aufzunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht.
- 26.1.2.2 Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Landkreiswahlen
Verlegt eine wahlberechtigte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, bleibt sie für die Landkreiswahlen wahlberechtigt. Meldet sie sich nach dem Stichtag und vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, wird sie in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für die Landkreiswahlen nur auf Antrag eingetragen. Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen.
Teilt die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde lediglich eine Anmeldung mit Angaben über einen Einzug nach dem Stichtag, nicht aber über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit, darf die Person von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindevahlen, jedoch nicht für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden. Eine Streichung für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde ist erst dann zulässig, wenn die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde die Aufnahme in ihr Wählerverzeichnis mitgeteilt hat.
Verlegt eine Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen durch den Einzug vor dem Stichtag, meldet sich aber erst nach dem Stichtag an, wird sie in der Zuzugsgemeinde von Amts wegen in das Wählerverzeichnis bezüglich der Landkreiswahlen aufgenommen, da aufgrund der Meldung vermutet wird, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bereits am Stichtag in der Zuzugsgemeinde lag.
Die Regelung in § 15 Abs. 3 gilt sowohl für verbundene als auch für nicht verbundene Landkreiswahlen.
- 26.2 Berichtigungen ab Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse
Wählerverzeichnisse können auch nach Beginn der Einsichtsfrist bis zu ihrem Abschluss ohne besondere Voraussetzungen, also auch ohne Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder
- Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen berichtigt werden.
Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung im Wählerverzeichnis nachgeholt werden.
- 26.3 Berichtigungen nach Abschluss der Wählerverzeichnisse
Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sind Berichtigungen nur noch bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zulässig.
Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hierunter fallen z. B. die falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen, falsche Adressangaben, Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen (eine wahlberechtigte Person wurde z. B. durch ein technisches Versagen versehentlich nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder irrtümlich aufgenommen), zwischenzeitlicher Erwerb oder Verlust der Unionsbürgerschaft (Nachweis durch Staatsangehörigkeitsurkunden), Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten oder die Aufhebung einer Betreuung, Änderung von Angaben zur Person aufgrund von vorgelegten Personenstandsurkunden und die Streichung von Doppeleintragungen. Hinweise hierfür werden sich auch aus nichtzustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. Der urkundlich nachgewiesene Tod eines Wahlberechtigten oder der Wegfall des Wahlrechts (z. B. gerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk, Wegzug aus dem Wahlkreis) führt ebenso zur offensichtlichen Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses.
Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist in diesen Fällen entsprechend zu berichtigen. Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen der abstimmenden Person im Abstimmungsraum bemerkt, muss der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung ggf. berichtigen.
Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z. B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und diese Person im Wählerverzeichnis zu streichen, da ihre Stimme, soweit sie an der Briefwahl teilgenommen hat, ungültig wird und eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum nicht mehr zulässig oder möglich ist. Im Wählerverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Der für ungültig erklärte Wahlschein ist in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen.
Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen

worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nachgeholt werden.

26.4 **Beschwerden (§ 19)**

Wird aufgrund einer Beschwerde entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, wird sie nachgetragen. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist, ist sie zu streichen.

Wird einer Beschwerde stattgegeben und ist die beschwerte Person in einer anderen Gemeinde gemeldet, hat die Gemeinde diesen Sachverhalt der anderen Gemeinde mitzuteilen; diese hat gegebenenfalls ihrerseits das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

27. **Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)**

Die Wählerverzeichnisse sind zweckmäßigerweise am Freitag vor dem Wahltag um 15 Uhr abzuschließen, da zu diesem Zeitpunkt (von den Ausnahmen in den Fällen des § 23 Abs. 3 abgesehen) die Antragsfrist für die Ausstellung von Wahlscheinen endet. Damit kann die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und der Abschlussbeurkundungen weitgehend vermieden werden.

Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis erneut abzuschließen.

Erteilung der Wahlscheine

28. **Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)**

Neu ist, dass eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein erhält, ohne – wie bisher – begründen und glaubhaft machen zu müssen, dass sie verhindert ist, in diesem Stimmbezirk abzustimmen.

29. **Wahlscheinanträge (§ 23)**

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins muss nicht mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung übersandten Vordruck gestellt werden. Auch ein einfacher Brief genügt, wenn er die notwendigen Angaben enthält.

Neu ist, dass sich aus dem Antrag nicht mehr ergeben muss, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll.

Bei schriftlicher Antragstellung hat der Antragsteller die Portokosten zu tragen. Nicht freige machte Anträge sind von den Wahlbehörden anzunehmen; sie können die dafür verauslagten Portokosten von den Absendern zurückverlangen.

Die gesonderte Vollmacht, die vorzulegen ist, wenn jemand den Antrag für einen anderen stellt, muss für den Einzelfall ausgestellt sein; sie darf keine Sammelvollmacht sein. Das bedeutet, dass jede wahlberechtigte Person ihre Vollmacht gesondert erteilen muss; eine Vollmachterteilung

durch mehrere Wahlberechtigte in Form von Unterschriften auf einer Liste genügt nicht als Nachweis der Bevollmächtigung. Auch wenn die Vollmacht mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins verbunden wird, muss sie gesondert zur Antragstellung unterschrieben werden.

30. **Erteilung von Wahlscheinen (§ 24)**

Wahlscheine für Briefwähler sollen erteilt werden, sobald die Stimmzettel vorliegen.

Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft stellt die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine aus.

Auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten Briefwähler jeweils nur einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag, einen Stimmzettelumschlag und ein Merkblatt.

31. **Wahlscheinverzeichnis (§ 26)**

Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben. Stattdessen erhält er gegebenenfalls ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine. Entsprechendes gilt für den Wahlvorstand in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde.

32. **Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27)**

Neu ist, dass dem Wahlschein nun generell Briefwahlunterlagen beizufügen sind. Eine Ausnahme gilt nur noch für die Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand. Wer dort wählen will, erhält allein den Wahlschein, der ihm, anders als bisher, unmittelbar übersandt wird.

Die Gemeinden haben nach eigenen Erfahrungen und nach den örtlichen Gegebenheiten auf eine möglichst kostengünstige Wahlbriefbeförderung zu achten. Die Übermittlung des Wahlscheins und der für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen kann auch durch gemeindliche Arbeitskräfte erfolgen, wenn Missbräuche durch geeignete Maßnahmen der Gemeinde ausgeschlossen werden. Dazu dient insbesondere, dass die Unterlagen nur in verschlossenem Umschlag übermittelt und in den Briefkasten eingeworfen werden und dass es den Arbeitskräften der Gemeinde verboten wird, die von den wählenden Personen ausgefüllten Wahlbriefe wieder mitzunehmen.

Wenn davon auszugehen ist, dass der Wahlbrief aus dem Ausland zurückgesandt werden soll, sind Wahlbriefumschläge nicht freizumachen. Im Übrigen sind unfrei eingesandte Wahlbriefe in jedem Fall von der Gemeinde anzunehmen.

Neu ist, dass einer bevollmächtigten Person, die bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden dürfen, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen muss und unabhängig davon, ob noch eine

rechtzeitige Übersendung möglich wäre. Auch die Beschränkung auf nahe Familienangehörige ist damit hinfällig geworden.

Um Missbräuchen zu begegnen, darf die bevollmächtigte Person allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, was sie vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich versichern muss. Die Vorgabe, dass eine Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, ist durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anlegen von Listen) sicherzustellen. Datenschutzrechtlich ist dies nach Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) zulässig.

33. Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)

Verlegt eine stimmberechtigte Person, die von der Wegzugsgemeinde einen Wahlschein erhalten hat, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, gilt Folgendes:

- a) Wird die stimmberechtigte Person in der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis **aufgenommen** und deshalb aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde gestrichen, ist der Wahlschein von der Wegzugsgemeinde insgesamt für ungültig zu erklären. Die stimmberechtigte Person erhält, wenn die Voraussetzungen vorliegen, in der Zuzugsgemeinde auf Antrag einen neuen Wahlschein nur für die Landkreiswahlen. Bei der Briefwahl ist der Wahlbrief vom Briefwahlvorstand der Wegzugsgemeinde insgesamt zurückzuweisen.
- b) Wird die stimmberechtigte Person in der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis **nicht aufgenommen**, ist der Wahlschein von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindewahlen für ungültig zu erklären. Im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist ein Vermerk aufzunehmen, dass die Ungültigerklärung nur die Gemeindewahlen betrifft. Wählt die Person mit Wahlschein in einem Stimmbezirk, ist sie vom Wahlvorstand hinsichtlich der Gemeindewahlen zurückzuweisen. Bei der Briefwahl ist der Wahlbrief vom Briefwahlvorstand hinsichtlich der Gemeindewahlen zurückzuweisen. In § 28 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Gemeinde das Landratsamt bei verbundenen Wahlen auch dann verständigt, wenn der Wahlschein nur hinsichtlich der Gemeindewahlen für ungültig erklärt wurde, und das Landratsamt über die Gemeinden alle Wahlvorstände im Landkreis spätestens bis zum Beginn der Abstimmung über die Teilungsgültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.

Betroffen im Sinn des § 28 Abs. 3 Satz 3 sind diejenigen Briefwahlvorstände, denen der Wahlbrief je nach Art der Aufteilung auf die einzelnen Briefwahlvorstände (z. B. nach Eingang oder nach Nummern) zugeordnet werden kann. Bei einer Zuordnung nach dem zeitlichen Eingang können alle Briefwahlvorstände betroffen sein.

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

34. Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)

Soweit möglich, sollte für die Herstellung Umweltschutzpapier verwendet werden.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses hat die Gemeinde darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde bei einer Wahl stets durchgehend einheitliche Wahlunterlagen verwendet werden. Insbesondere ist innerhalb einer Farbe auf einen einheitlichen Farbton zu achten.

Die Papierbeschaffenheit ist so zu wählen, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nicht durchscheint. Bei Einsatz von Strichcode-Lesestiften sollte auf eine Papierqualität geachtet werden, bei der die Strichcodes gut gelesen werden können.

35. Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)

Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen. Darauf ist insbesondere bei Gleichheit von Vorname, Familienname, Beruf oder Stand mehrerer sich bewerbender Personen zu achten; hier kann ein weiteres Unterscheidungsmerkmal hinzugefügt werden, z. B. „jun.“ oder „sen.“. Die Bestimmung, dass die Straße und die Hausnummer auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden dürfen, schließt nicht aus, dass der amtliche Name eines Gemeindeteils in den Stimmzettel aufzunehmen ist, wenn dieser im Wahlvorschlag aufgeführt ist (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e). Das gilt nicht für nichtamtliche Gemeindeteilbezeichnungen (z. B. in der Landeshauptstadt München die Namen der Stadtbezirke).

Das Verbot, den Tag der Geburt anzugeben, schließt auch aus, das Jahr der Geburt oder das Alter in den Stimmzettel aufzunehmen. Auch die Staatsangehörigkeit darf nicht angegeben werden.

36. Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)

Die Stimmzettel sind unverzüglich herzustellen, sobald die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss nicht mehr geändert werden kann.

Um Verwechslungen mit dem Wahlbriefumschlag zu vermeiden, wird der bisherige „Wahlumschlag“ nunmehr als „Stimmzettelumschlag“ bezeichnet.

Die Verwendung eines bestimmten Formats für Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist nicht vorgeschrieben. Da die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags erfahrungsgemäß ein großflächiges Format aufweisen und bei Gemeinde- und Landkreiswahlen nur ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag verwendet werden, ist insbesondere bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen das Format von der

Gemeinde so zu bestimmen, dass der Briefwähler sämtliche Stimmzettel und den Wahlschein ohne Schwierigkeiten in die entsprechenden Umschläge einlegen und verschließen kann.

Bei der Ausgabe von Wahlbriefumschlägen ist darauf zu achten, dass die vollständige Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist.

37. **Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)**

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sollen für die Stimmzettel folgende Farben verwendet werden:

- Bürgermeisterwahl: gelb
- Gemeinderatswahl: hellgrün
- Landratswahl: hellblau
- Kreistagswahl: weiß

Abschnitt IV Wahlvorschläge

38. **Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)**

38.1 Parteien

Bestehen Bedenken gegen die Parteieigenschaft, sind ein Abdruck der Niederschrift über die Gründung der Partei und ein Satzungsabdruck zu verlangen. Der Begriff der Partei setzt vor allem voraus, dass sie ein Zusammenschluss natürlicher Personen ist. Die Mitgliedschaft von Vereinigungen widerspricht diesem Erfordernis. Durch den korporativen Beitritt einer Wählergruppe zu einer Partei kann die Wählergruppe selbst nicht die Stellung einer Partei erlangen; sie wird durch den Beitritt vor allem kein Ortsverband dieser Partei. Ortsverband einer Partei kann nur eine örtliche, organisatorische Untergliederung dieser Partei sein, die aus natürlichen Personen als Einzelmitgliedern der Partei, nicht aber aus einer Wählergruppe besteht. Die Mitgliedschaft parteiloser Wählergruppen bei einem Dachverband bewirkt ferner nicht, dass diese Wählergruppen wie bisher im Gemeinderat oder im Kreistag vertretene Wählergruppen privilegiert sind, selbst dann nicht, wenn dem Dachverband Parteieigenschaft zukommen sollte.

Um Parteien handelt es sich nicht bei politischen Vereinigungen, deren Mitglieder oder deren Vorstandsmitglieder in der Mehrheit Ausländer sind oder deren Sitz oder deren Geschäftsleitung sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet (§ 2 Abs. 3 Parteiengesetz).

Eine Partei ist wegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz immer ein organisierter Wahlvorschlagsträger.

38.2 Wählergruppen

Eine Organisation der Wählergruppen wie im Landeswahlrecht wird nicht gefordert. Dennoch muss es sich um eigenständige Vereinigungen oder Gruppen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen,

um mit eigenen Vorstellungen im Gemeinderat oder im Kreistag mitzuwirken.

Falls sich eine Wählergruppe organisieren will, erfolgt dies regelmäßig in Form eines Vereins nach bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB) und zwar als im Vereinsregister eingetragener und somit rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähiger Verein.

Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, körperchaftlich organisierte Verbindung einer Personenzahl zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Er führt einen eigenen Namen und besteht unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder.

Ein organisatorischer Zusammenschluss lässt sich ohne Weiteres feststellen, wenn der Verein im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 55 ff. BGB). Fehlt eine Eintragung, muss anhand aller Umstände geprüft werden, ob ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein setzt eine Gründungsversammlung von mindestens drei Personen sowie eine schriftlich niedergelegte oder durch langjährige Übung zustande gekommene Satzung voraus, in der die Grundsätze der Vereinsorganisation (Vorstand, Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) festgelegt sind.

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) kommt als Organisationsform einer Wählergruppe grundsätzlich weniger in Betracht, da beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft erlischt. Etwas anderes gilt, wenn im Gesellschaftsvertrag der Fortbestand der Gesellschaft ausdrücklich vereinbart worden ist (§ 736 BGB).

Nach § 34g des Einkommensteuergesetzes wird bei Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen die Tarifiermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden nur unabhängigen Wählervereinigungen in der Rechtsform eines (eingetragenen oder nichtrechtsfähigen) Vereins gewährt.

38.3 Übereinstimmung von Wählergruppen

In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nur die Übereinstimmung von solchen Wählergruppen geregelt, die sowohl bei der jetzigen als auch bei der vorhergehenden Wahl organisiert waren. Alle übrigen Fälle werden von Nr. 2 erfasst.

Der in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 genannte Fall, dass mehrere Wählergruppen die in Nr. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich dann ergeben, wenn sich eine Wählergruppe aufspaltet und dadurch zwei (oder mehr) Wahlvorschläge sechs identische Unterschriften aufweisen. Wenn z. B. ein damaliger Wahlvorschlag von 13 Wahlberechtigten unterschrieben war und dieser sich in zwei Wahlvorschläge mit sechs und sieben Unterschriften teilt, könnten beide Wahlvorschläge Übereinstimmung beanspruchen. „Rechtsnachfolger“ einer früheren Wählergruppe kann aber nur **ein** Wahlvorschlagsträger sein. Deshalb wird in solchen Fällen auf die Wählergruppe abgestellt, die die größte Anzahl an

- übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.
- Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden oder der sich bewerbenden Personen ist nur im Hinblick auf die jetzige Wahl zu prüfen.
- 39. Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)**
- 39.1 Prüfungsmaßstab
- Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. BayVBl 1993, 206; 1970, 60 ff.) betont, dass die Frage, ob ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, vornehmlich anhand formeller Kriterien zu überprüfen ist.
- Politische Vorgänge, die außerhalb des Wahlverfahrensrechts liegen, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Dem Wahlausschuss, der Rechtsaufsichtsbehörde und den Gerichten ist es verwehrt, etwa Ermittlungen darüber anzustellen, ob und welcher Partei oder Wählergruppe eine sich bewerbende Person angehört und von welcher Seite sie unterstützt wird. Außer Betracht bleiben muss ferner, ob eine Partei oder eine Wählergruppe die Kandidatur ihrer Mitglieder auf fremden Wahlvorschlägen billigt oder ablehnt oder ob sie Folgerungen aus einer solchen Kandidatur zieht. Ein Wahlvorschlag darf auch nicht daraufhin überprüft werden, ob und wie stark das Programm der ihn tragenden Wählergruppe dem Programm einer anderen Partei oder Wählergruppe ähnelt.
- 39.2 Anwendungsfälle
- 39.2.1 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1:
- Wahlrechtlich zulässig ist es z. B., dass sich Angehörige einer Partei oder der Untergliederung einer Partei zusammen mit anderen Wahlberechtigten zu einer Wählergruppe zusammenschließen, die ihrerseits einen eigenen Wahlvorschlag einreicht. Untergliederungen innerhalb der Gesamtorganisation einer Partei (z. B. Jugendgruppen, Studentenvereinigungen, Sozialabteilungen, Frauengruppen) können neben der Partei keinen eigenen Wahlvorschlag mit ihrem Organisationsnamen als Kennwort einreichen. Auch kann der Name der Untergliederung nicht dem Kennwort der Partei angefügt werden, da dieser Name der Partei zuzurechnen ist.
- 39.2.2 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2:
- Unzulässig ist es, wenn sich derselbe Wahlvorschlagsträger in Gruppierungen für verschiedene Gebiete des Wahlkreises aufspaltet, um für diese Gebiete eigene Wahlvorschläge einzureichen (z. B. „X-Partei nördlicher Landkreis“ und „X-Partei südlicher Landkreis“).
- Dem Verbot des Mehrfachauftretens steht nicht entgegen, dass sich für verschiedene Teile eines Wahlkreises verschiedene selbstständige Wahlvorschlagsträger bilden, die das im Kennwort zum Ausdruck bringen (z. B. „Wählervereinigung nördlicher Landkreis“). Auch in diesen Fällen müssen die Aufstellungsversammlungen für den gesamten Wahlkreis einberufen werden.
- 39.2.3 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3:
- Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 betrifft zunächst den Fall, dass ein- und dieselbe Aufstellungsversammlung mehrere Wahlvorschläge beschließt. Nichts anderes kann aber dann gelten, wenn zwar eine weitere Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, die Mehrheit der dort versammelten Wahlberechtigten aber bereits die Mehrheit der anderen Aufstellungsversammlung gebildet hat. Das lässt sich anhand der Anwesenheitsliste feststellen. Entscheidend für die Eigenständigkeit der Versammlung ist nämlich die durch das Wahlrecht ihrer Teilnehmer vermittelte demokratische Legitimation.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wahlberechtigte an mehreren Aufstellungsversammlungen teilnehmen, wenn Anhänger einer Partei oder einer Wählergruppe mit ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug kommen oder andere politische Ziele verfolgen als die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen „ihrer“ Partei oder Wählergruppe (BVerfG, BayVBl 1995, 148). Mit „ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug gekommen“ sind diejenigen Wahlberechtigten, die z. B. mit ihrem Vorschlag in der Aufstellungsversammlung unterlegen sind. Ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an einer anderen Aufstellungsversammlung teilzunehmen. Wahlberechtigte haben es in der Hand, durch neu gebildete Wählergruppen weitere Wahlvorschläge aufzustellen, wenn ihnen das durch Art. 24 Abs. 3 Satz 1 begrenzte personelle Angebot nicht genügt.
- Andererseits ist grundsätzlich nicht nachweisbar, welche konkrete Person überstimmt worden ist, mit ihren Vorstellungen also „nicht zum Zug gekommen ist“, da die Abstimmung in der Aufstellungsversammlung geheim ist. Eine diesbezügliche „Meinungserforschung“ wäre auch mit der rein formalen Prüfung von Wahlvorschlägen nicht vereinbar.
- Das Verbot, mehrere Wahlvorschläge in derselben Versammlung aufzustellen, gilt nur für dieselbe Wahl. Ein Wahlvorschlagsträger darf in derselben Versammlung selbstverständlich neben dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl bzw. neben der Landratswahl einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl aufstellen.
- 39.2.4 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4:
- Maßgeblich ist, ob Organe eines Wahlvorschlagsträgers oder seiner Untergliederung einen weiteren Wahlvorschlag beherrschend betreiben. Dieses beherrschende Betreiben definiert der Verfassungsgerichtshof (z. B. BayVBl 1993, 336 ff.) wie folgt:
- „Ein beherrschendes Betreiben liegt nicht schon dann vor, wenn Organe einer Partei oder einer Untergliederung die Gründung einer neuen Wählergruppe anregen, befürworten, billigen oder unterstützen. Hinzu kommen müsste vielmehr, dass sie den anderen Wahlvorschlag so maßgebend und bestimmend als ihren eigenen organisieren und gestalten, dass ins Gewicht fallende

Einflussmöglichkeiten anderer Mitwirkender auszuschließen sind. Es müsste eine Fallgestaltung vorliegen, die für die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung keine Zweifel daran ließe, dass die neue Wählergruppe in Wahrheit nur die Zweitliste einer anderen Partei ohne eigenständige Bedeutung sein soll“.

39.2.5 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 4:

Falls der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 1 Satz 1) aufgrund der oben genannten Beurteilungsmaßstäbe zur Auffassung gelangt, dass möglicherweise ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, hat er den Wahlvorschlagsträger über den Beauftragten unverzüglich aufzufordern, sich für den Fall, dass vom Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten festgestellt wird, für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Die endgültige Feststellung, ob ein Mehrfachauftreten vorliegt, trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2).

Hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge zurückgewiesen, weil er ein unzulässiges Mehrfachauftreten festgestellt hat, kann die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet (Art. 24 Abs. 3 Satz 4), noch bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses erfolgen (§ 47 Abs. 1 Nr. 8). Hierüber ist ein Beschluss in einer Aufstellungsversammlung erforderlich.

Bejaht der Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten und liegt eine Erklärung der Wahlvorschlagsträger nicht rechtzeitig vor, sind alle Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn nicht die weiteren Wahlvorschläge bereits wegen sonstiger Mängel ungültig sind (vgl. VGH n. F. 32, 153).

39.2.6 Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern (Art. 24 Abs. 4)

Neu geregelt wurde, dass der Wahlleiter Erklärungen und Unterlagen zu Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern anfordern kann, wenn er sie für erforderlich hält, um begründete Zweifel am Bestehen einer Untergliederung auszuräumen.

Wenn keine Mitteilung erfolgt oder keine Unterlagen vorgelegt werden, kann die Anforderung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

Werden Zweifel hinsichtlich des Bestehens einer Untergliederung und eines damit möglichen Mehrfachauftretens nicht ausgeräumt, ist dies im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses zu bewerten.

40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 und 49)

Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl müssen, auch wenn sie in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt wurden, auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht

werden. Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert Beauftragte und deren Stellvertretung zu bestellen sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten, wobei die Personen dieselben sein können. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für dieselbe Wahl. Das bedeutet, dass jemand z. B. sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch einen für die Gemeinderatswahl (auch verschiedener Wahlvorschlagsträger) unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl. Würden beide Wahlvorschläge in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt, genügt es, wenn die Niederschrift und die Anwesenheitsliste nur einmal im Original beigelegt werden. Beide Wahlvorschläge sind getrennt zu prüfen und über ihre Zulassung ist getrennt zu entscheiden.

Für die Einhaltung der Einreichungsfrist ist der Wahlvorschlagsträger verantwortlich. Es kommt auf den Tag des Eingangs, nicht auf den Tag der Absendung an. Briefkästen am Dienstgebäude des Wahlleiters sind am letzten Tag der Einreichungsfrist um 18 Uhr zu leeren.

Für die Wahl des Landrats und des Kreistags gilt Entsprechendes.

Für die Verpflichtung des Beauftragten zur Zurücknahme des Wahlvorschlags nach § 49 Satz 2 ist ebenfalls ein geheimer Beschluss der Aufstellungsversammlung erforderlich (vgl. § 49 Satz 1).

41. Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die Anforderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung an die Aufstellung eines Wahlvorschlags erfüllt sind. Auch soweit das Gesetz oder die Wahlordnung Raum für Festlegungen durch Wahlvorschlagsträger lässt, sind die Grundsätze eines demokratischen Aufstellungsverfahrens zu beachten (§ 39 Abs. 1). Im Übrigen sind Verstöße gegen interne Bestimmungen der Wahlvorschlagsträger **allein** wahrrechtlich ohne Bedeutung. Formfehler und Vorgänge, die außerhalb des wahrrechtlich geregelten Verfahrens liegen, haben also für die Zulassung eines Wahlvorschlags grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (siehe auch BVerfG, NJW 1994, 922).

Der Wahlleiter muss den Beauftragten nur über solche Mängel benachrichtigen und zu deren Beseitigung auffordern, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und deshalb zur ganzen oder zur teilweisen Zurückweisung führen können. Es ist Sache des Wahlvorschlagsträgers zu entscheiden, ob ihm die Beseitigung möglich ist.

Neu ist, dass behebbare Mängel auch noch bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses beseitigt werden können. Neu ist ferner, dass die Möglichkeiten, Mängel nach § 47 Abs. 1 zu be-

- seitigen, in Anpassung an die neue Rechtslage erweitert wurden.
- § 47 gilt auch für die Ersatzleute.
- 42. Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 und 28, §§ 36, 37 und 38)**
- 42.1 **Erforderlichkeit von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften**
- Ein Wahlvorschlagsträger ist nur dann im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten, wenn seine Vertreter aufgrund ihres **eigenen** Wahlvorschlags in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählt worden sind. Selbst dann, wenn z. B. Vertreter eines anderen Wahlvorschlagsträgers dem betroffenen Wahlvorschlagsträger beitreten, dort aber (danach) **alle** aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählten Vertreter austreten, ist der betroffene Wahlvorschlagsträger nicht mehr ununterbrochen aufgrund des eigenen Wahlvorschlags vertreten. Er bedarf bei einem erneuten Auftreten der eigenen erforderlichen Unterstützungsunterschriften.
- Abzustellen ist jeweils auf die Vertretung in dem Organ, das der Wahl entspricht, also bei Gemeinderatswahlen auf den Gemeinderat und bei Kreiswahlwahlen auf den Kreistag.
- Reicht ein Wahlvorschlagsträger, der zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, Wahlvorschläge sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl ein, ist für jeden Wahlvorschlag eine gesonderte Unterstützungsliste erforderlich; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.
- 42.2 **Unterstützungsberechtigte Personen**
- Bei Landkreiswahlen können sich unterstützungswillige Personen in derjenigen Gemeinde eintragen, in der sie ihr Stimmrecht nach Art. 3 für Landkreiswahlen ausüben dürfen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1).
- Die Bestimmung des Personenkreises, der sich nicht in die Unterstützungsliste eintragen darf, gilt jeweils nur für dieselbe Wahl. Beispielsweise darf eine sich um das Amt eines Gemeinderatsmitglieds bewerbende Person die Unterstützungsliste für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. Eine Person kann z. B. auch den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe für die Gemeinderatswahl und einer anderen oder derselben Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl unterstützen.
- Eintragen dürfen sich diejenigen Wahlberechtigten, die die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet haben, nicht jedoch Unterzeichner desselben oder eines anderen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1) Wahlvorschlags. Unterzeichnet jemand Unterstützungslisten für Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger, muss er sich für einen Wahlvorschlag entscheiden; tut er das nicht, wird sein Name in allen Listen gestrichen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 Satz 4).
- 42.3 **Unzulässige Beeinflussung (Art. 28 Abs. 1 Satz 2)**
- Die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 20 hat zur Folge, dass während der Eintragungszeit in dem dort genannten Bereich z. B. Wahlvorschlagsträger nicht mit Info-Tafeln für eine Unterstützung werben dürfen oder Eintragungswillige nicht in das Rathaus begleiten dürfen.
- Das Verbot der Veröffentlichung von Befragungen der sich Eintragenden (Art. 20 Abs. 2) schließt nicht aus, dass dem Beauftragten von der Gemeinde Auskünfte über die Zahl der Eintragungen erteilt werden (§ 37 Abs. 5) und sie dieser veröffentlicht. Auskünfte über Namen von eingetragenen Personen dürfen jedoch nicht erteilt werden (Art. 20 Abs. 3, § 37 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2).
- Unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die unzulässige Beeinflussung geleistete Unterschriften sind unwirksam. Die Gemeinde bringt auf den Unterstützungslisten in der Spalte Bemerkungen und unter Nr. 2 der Bestätigung entsprechende Vermerke an (vgl. Anlage 10). Die Entscheidung über die Unwirksamkeit solcher Unterschriften trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge.
- 42.4 **Eintragungsräume (§ 36 Abs. 3)**
- Größere Gemeinden sollten mehrere Eintragungsräume bestimmen. Auch in kleineren Gemeinden sollten für entfernt gelegene, verkehrsmäßig ungünstig angebundene Gemeindeteile Eintragungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Eintragungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Eintragung möglichst erleichtert wird. Ferner ist in der Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten darauf hinzuweisen, ob die Räume barrierefrei sind (§ 34 Abs. 4). Die Gemeinde kann bei starkem Andrang auch mehrere Unterstützungslisten für denselben Wahlvorschlag auflegen.
- Es ist unzulässig, dass Gemeindebedienstete Eintragungsberechtigte z. B. persönlich in ihren Wohnungen mit einer Unterstützungsliste aufsuchen.
- 42.5 **Eintragungszeiten (§ 36 Abs. 4)**
- Der Begriff „allgemeine Dienststunden“ ist nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Öffentliche Sprechzeiten“ oder „Sprechstunden“, sondern umfasst die gesamte Zeit des allgemeinen Dienstbetriebs der Gemeinde. Bei gleitender Arbeitszeit ist die Auflegung während der Kernzeit in der Regel nicht ausreichend; die Unterstützungslisten sind grundsätzlich während der gesamten Regelarbeitszeit aufzulegen.
- Eine Zusammenlegung der abendlichen Eintragungsstunden mit dem „langen Behördentag“ ist zweckmäßig.
- Die Eintragungsmöglichkeit an einem Wochenende oder an einem Feiertag muss zusätzlich zur Eintragungsmöglichkeit an einem Abend gegeben sein.

- 42.6 Eintragungsscheine (Art. 28 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und 3)
 Personen, die wegen Urlaubs, aus beruflichen Gründen o.Ä. verhindert sind, können keinen Eintragungsschein erhalten. Eine Eintragung durch Brief ist nicht möglich; auch im Fall der Erteilung eines Eintragungsscheins muss sich eine Hilfsperson für die kranke oder behinderte Person eintragen.
 Für die Beantragung des Eintragungsscheins müssen keine besonderen Antragsvordrucke verwendet werden; bei Bedarf kann die Gemeinde Antragsvordrucke herstellen. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Auflegungszeit beantragt und erteilt werden.
 Die Hilfsperson trägt den Namen der kranken oder körperlich behinderten Person ein und unterschreibt mit eigenem Namen.
 Liegen Unterstützungslisten für mehrere Wahlvorschläge vor, ist bei Inhabern von Eintragungsscheinen sorgfältig zu prüfen, für welchen Wahlvorschlag die Beauftragung gilt.
- 42.7 Vermeidung von Mehrfacheintragungen
 Zur Vermeidung von Mehrfacheintragungen wird empfohlen, den Eintragungsvermerk unmittelbar nach jeder Eintragung im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten anzubringen. Werden mehrere Eintragungsräume gebildet, sollen für jeden Eintragungsraum vollständige Verzeichnisse erstellt werden. Sofern nicht ein automatischer Abgleich mithilfe eines EDV-Programms erfolgt, kann es sich empfehlen, einen täglichen Abgleich durchzuführen.
- 42.8 Prüfung der Eintragungen (§ 38)
 Damit die Unterstützungslisten unverzüglich abgeschlossen und unverzüglich an den Wahlleiter weitergeleitet werden können, sollte die Gültigkeit der Eintragungen noch während der Eintragung geprüft werden. Bei vollständig ausgefüllten Listen sollte der Abschluss bereits vor dem Ablauf der Eintragungsfrist vorbereitet werden.
- 43. Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)**
- 43.1 Allgemeines
 Die bisherigen Regelungen in Art. 29 Abs. 1 und 2 sind zur Klärung aufgetretener Auslegungsfragen systematisch neu und klarer gefasst worden. Klargestellt wird nunmehr u. a., dass auch die Delegiertenversammlungen Aufstellungsversammlungen sind, für die die hierfür bestehenden Anforderungen (z. B. geheime Abstimmung) gelten. Im Übrigen sind die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen worden. Insbesondere gilt die Zweijahresfrist für die Wahl der Delegierten nur für allgemeine Delegiertenversammlungen, da diese Frist bei besonderen Delegiertenversammlungen im Hinblick auf die spezielle Beauftragung der Delegierten entbehrlich erscheint. Eine Erleichterung ist insoweit erfolgt, als es bei der Fristberechnung künftig nicht mehr auf den Wahltag, sondern auf den Monat, in dem der Wahltag liegt, ankommt. Dadurch soll eine praktikablere Regelung erreicht werden, da bei der Einberufung der Aufstellungsversammlung unter Umständen der genaue Wahltag noch nicht feststeht. Auch ist die bisherige Beschränkung, dass eine Delegiertenversammlung nur in Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken möglich ist, aufgegeben worden. Ferner wird in der Neufassung des Abs. 2 entsprechend der bisherigen Rechtslage klargestellt, dass sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe, als auch die Delegierten im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein müssen.
- 43.2 Einberufung der Aufstellungsversammlung
 Wird wegen der Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags eine gemeinsame Aufstellungsversammlung einberufen, muss die Ladung durch alle daran beteiligten Wahlvorschlagsträger entweder in einzelnen Ladungen oder in einer gemeinsamen Ladung erfolgen.
- 43.2.1 Form und Frist
 Hinsichtlich Form und Frist der Ladung gehen grundsätzlich die Festlegungen der Wahlvorschlagsträger vor, auch wenn darin z. B. eine kürzere Ladungsfrist als die in § 39 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen drei Tage festgelegt ist. Die Regelung in § 39 Abs. 4 Satz 4 bedeutet, dass ein Ladungsmangel dann nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führt, wenn z. B. die Ladungsfrist nach der Satzung eine Woche beträgt, die Ladung aber tatsächlich erst drei Tage vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht wurde oder zugegangen ist.
 Ist der Kreis der Anhänger vom Wahlvorschlagsträger nicht eindeutig bestimmt worden, muss zu einer Aufstellungsversammlung öffentlich geladen werden (vgl. VG München, VwRR BY 1997, 394). Eine persönliche Ladung kommt nur in Betracht, wenn nach den Festlegungen einer Partei oder einer Wählergruppe die Teilnahmeberechtigung auf die Mitglieder beschränkt ist (vgl. unten Nr. 43.2.2).
 Aus der Einberufung der Aufstellungsversammlung muss ersichtlich sein, dass die Versammlung zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen für eine bestimmte Wahl dient. Werden in einer Aufstellungsversammlung auch mit der Aufstellung nicht zusammenhängende Punkte behandelt, sollte die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein. Sie muss nicht öffentlich sein. Die Aufstellung muss auch nicht in einer einzigen Versammlung erfolgen.
 Wird eine Aufstellungsversammlung, z. B. wegen fortgeschrittener Zeit, unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. Liegt ein größerer Zeitraum dazwischen, muss erneut einberufen werden. Für die weitere Versammlung ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.

43.2.2 Teilnehmer

Das Gesetz spricht in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bewusst von Anhängern und nicht von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe, um damit den Wahlvorschlagsträgern insbesondere in kleineren Gemeinden die Aufstellung der sich bewerbenden Personen zu erleichtern. Die Wahlvorschlagsträger können jedoch allgemein oder im Einzelfall selbst entscheiden, wen sie als Anhänger betrachten. Eine Beschränkung auf Mitglieder muss vor der Ladung vom Wahlvorschlagsträger durch Satzung oder durch Beschluss festgelegt werden. Wurde die Anhängerschaft nicht auf Mitglieder beschränkt, sind alle wahlberechtigten Anhänger im Wahlkreis teilnahmeberechtigt. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten darf während der Aufstellungsversammlung weder erweitert noch eingeschränkt werden.

An der Wahl der sich bewerbenden Personen können nur im Wahlkreis wahlberechtigte Personen teilnehmen, also z. B. keine Personen unter 18 Jahren. Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Person, welche die Versammlung leitet, im Wahlkreis wahlberechtigt ist; ist sie nicht wahlberechtigt, kann sie sich an der Wahl der sich bewerbenden Personen nicht beteiligen.

Auch sich bewerbende Personen können an der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mitwirken, die Aufstellungsversammlung leiten, Schriftführer sein oder die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind. Im Übrigen reicht es aus, wenn die von der Aufstellungsversammlung gewählten sich bewerbenden Personen am Wahltag wählbar sind.

Eine Mindestteilnehmerzahl ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aus Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ergibt sich, dass an der Aufstellungsversammlung mindestens drei Personen (eine die Aufstellungsversammlung leitende Person und zwei Wahlberechtigte) teilnehmen müssen. Darüber hinaus ist es zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, dass sich an der Abstimmung mindestens drei wahlberechtigte Personen beteiligen. Wenn also die leitende Person nicht wahlberechtigt ist, müssen außer ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen.

43.3 Delegiertenversammlung

Die Aufstellung der Delegierten richtet sich nach dem internen Recht des Wahlvorschlagsträgers. Soweit dieses es zulässt, brauchen Delegierte nicht geheim gewählt zu werden. Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, dass über die Wahl der Delegierten eine Niederschrift anzufertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist.

43.4 Aufstellung von Ersatzleuten

Der Wahlvorschlagsträger ist nicht **verpflichtet**, in der Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufzustellen. Wenn aber keine Ersatzleute aufgestellt wurden und sich bewerbende Personen ausscheiden, kann der Beauftragte nicht selbst über die Benennung von Ersatzleuten entscheiden. Wenn

die frei gewordenen Plätze nicht unbesetzt bleiben sollen, wird dann eine ergänzende Aufstellungsversammlung erforderlich.

Ersatzleute für ausgeschiedene sich bewerbende Personen können innerhalb der Frist für die Mängelbeseitigung nachbenannt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 5). Wird ein Wahlvorschlag teilweise für ungültig erklärt, weil im Wahlvorschlag sich bewerbende Personen mehrfach aufgeführt sind, obwohl das in der Aufstellungsversammlung nicht beschlossen wurde (§ 50 Abs. 2 Nr. 5), und wird dadurch die höchstmögliche Zahl von sich bewerbenden Personen nicht mehr erreicht, können Ersatzleute im Rahmen der Mängelbeseitigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 10 nachrücken. In jedem Fall ist aber deren Aufstellung in einer Aufstellungsversammlung notwendig.

Die Ersatzleute können z. B. entweder den frei gewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen sich bewerbenden Personen den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten.

43.5 Grundsätze zum Wahlverfahren, weitere Abstimmungsarten

Das Wahlverfahren muss in jedem Fall nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Dazu gehört insbesondere, dass jeder Abstimmende gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist außerdem Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfGE 89, 243).

Falls die Partei oder die Wählergruppe Festlegungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen hat, braucht die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr zu beschließen. Geschieht das dennoch und wird dabei von den Festlegungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich um eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers.

Bestehen keine Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe über das Wahlverfahren, gilt Folgendes:

- Bei einer Aufstellungsversammlung für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl **muss** die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren beschließen. Sie kann dabei eines der in § 40 Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahren oder ein anderes Wahlverfahren beschließen, das demokratischen Grundsätzen entspricht. Ein Beschluss ist aber in diesem Fall immer notwendig.
- Bei einer Aufstellungsversammlung für die Bürgermeister- oder die Landratswahl sollte die Aufstellungsversammlung ein bestimmtes Wahlverfahren beschließen. Falls sie keinen Beschluss über das Wahlverfahren fasst, ist das in § 41 Abs. 2 genannte Verfahren anzuwenden.

Liegt bei der Aufstellung der sich bewerbenden Personen für die Bürgermeister- oder die Land-

ratswahl nur ein Vorschlag vor, kommt die Verwendung von Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 7 zur GLKrWO in Betracht.

44. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)

44.1 Abstimmung über die Reihenfolge

Die Wahlvorschlagsträger sind in der Festsetzung der Reihenfolge der sich bewerbenden Personen frei. Es besteht insbesondere keine Bindung an das Stimmenergebnis bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber. Eine Festlegung für die Reihenfolge ergibt sich aber daraus, dass mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag vor den übrigen sich bewerbenden Personen, und zwar dreifach aufgeführte vor den zweifach aufgeführten, erscheinen müssen. Unzulässig ist ein Platztausch, der nicht durch die Versammlung, sondern durch Vereinbarung der betreffenden sich bewerbenden Personen vorgenommen wird. Unzulässig ist es ferner, den Beauftragten zu ermächtigen, sich bewerbende Personen für freigelassene Plätze nach seiner Auswahl zu benennen. Dagegen ist es zulässig, durch einen späteren Mehrheitsbeschluss der Aufstellungsversammlung die Aufstellung einer bereits aufgestellten sich bewerbenden Person rückgängig zu machen und ihren Listenplatz durch Wahl anderweitig zu besetzen.

44.2 Verbindung von Wahl und Abstimmung über die Reihenfolge

Wird in einem Wahlverfahren über eine vorbereitete Liste der Bewerberinnen und Bewerber im Ganzen abgestimmt, ist mit der Wahl gleichzeitig die Reihenfolge festgelegt, wie sie in dem vorbereiteten Stimmzettel enthalten ist.

45. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats (Art. 45, § 41)

Die entsprechende Geltung der Bestimmungen, auf die in Art. 45 Abs. 1 Satz 1 verwiesen wird, bedeutet, dass anstelle des Worts „Gemeinderat“ die Worte „erster Bürgermeister“, bei Landkreiswahlen anstelle des Worts „Kreistag“ das Wort „Landrat“ zu lesen ist.

Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 1 Satz 4 bedeutet, dass bei Bürgermeisterwahlen neue Wahlvorschlagsträger diejenigen Parteien und Wählergruppen sind, die den Amtsinhaber nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag gestellt haben. Ein Wahlvorschlagsträger, auf dessen Wahlvorschlag nur der erste Bürgermeister, nicht aber Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, ist folglich dann neuer Wahlvorschlagsträger, wenn der erste Bürgermeister vor dem 90. Tag vor dem Wahltag aus dieser Gruppierung ausgetreten ist. Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.

Ein neuer Wahlvorschlagsträger im Sinn des Art. 45 Abs. 2 ist ein Wahlvorschlagsträger, der bisher nicht den ersten Bürgermeister oder den

Landrat gestellt hat (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 4) und daher an sich zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen würde (Art. 27 Abs. 1 Satz 1). Die Regelung in Art. 45 Abs. 2 stellt sicher, dass der Wahlvorschlagsträger diese Unterstützungsunterschriften ausnahmsweise nicht benötigt, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.

Wird die sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen aufgestellt, wird über jede Aufstellungsversammlung eine Niederschrift gefertigt und es werden entweder getrennte Wahlvorschläge oder es wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht.

Werden getrennte Wahlvorschläge eingereicht, legt die sich bewerbende Person ihre Erklärung, auf welchen Wahlvorschlägen sie sich bewerben will, mindestens einem der Wahlvorschläge bei. Die Erklärung der sich bewerbenden Person, für welche Wahlvorschläge sie sich entscheidet, muss mit den Entscheidungen der Aufstellungsversammlungen übereinstimmen. Erklärt die sich bewerbende Person, als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten zu wollen, erscheint sie nunmehr als sich gemeinsam bewerbende Person auf dem Stimmzettel. Aus ursprünglich mehreren getrennten Wahlvorschlägen ist durch die Erklärung rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden.

Gibt die sich bewerbende Person keine Erklärung darüber ab, auf welchen Wahlvorschlägen sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will, liegt ein unzulässiges Mehrfachauftreten vor. Sie wird deshalb vom Wahlleiter aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob sie sich für einen der mehreren sie vorschlagenden Wahlvorschläge entscheidet oder ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will. Entscheidet sie sich nicht für alle Wahlvorschläge, die sie vorgeschlagen haben, sind die übrigen sie ebenfalls vorschlagenden Wahlvorschläge wegen Fehlens der Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person ungültig und damit zurückzuweisen (§ 50 Abs. 1 Nr. 9).

46. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 4, § 42)

Für die Unterzeichner der Niederschrift wird bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung des Wahlrechts nicht gefordert. Das Wahlrecht kann vom Landkreiswahlleiter zusammen mit der Gemeinde in geeigneter Weise geprüft werden, wenn Zweifel bestehen.

Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, dass zur Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Sollten sich Zweifel an einer ordnungsgemäßen Ladung ergeben, weil z. B. eine nicht organisierte Wählergruppe nicht öffentlich geladen hat, kann sich der Wahlleiter Nachweise vorlegen lassen. Das können z. B. der Entwurf eines Einladungsschreibens mit angehängter Liste der Teilnehmberechtigten, eine Anzeige in

einer regelmäßig erscheinenden Zeitung oder in einem Anzeigenblatt oder ein Plakat für Anschläge oder auch ein Beschluss über die Festlegung der Anhängerschaft sein.

Die Anwesenheitsliste dient folgenden Zwecken:

Anhand der Anwesenheitsliste kann geprüft werden, ob bei der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Wahlberechtigte teilgenommen haben. Unleserlichkeiten gehen zulasten des Wahlvorschlagsträgers und sollten durch den Beauftragten für den Wahlvorschlag aufgeklärt werden. Soweit das Wahlrecht nicht eindeutig geklärt werden kann, ist der Wahlvorschlag nur dann zurückzuweisen, wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Bei Landkreiswahlen hat der Landkreiswahlleiter das Wahlrecht mit den Gemeinden in geeigneter Weise abzuklären. Förmliche Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht sollten nicht gefordert werden.

Unerheblich ist, ob sich alle Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung an der Abstimmung beteiligt haben. Andererseits müssen aber in der Anwesenheitsliste mindestens so viele Personen eingetragen sein, wie sich an der Abstimmung beteiligt haben.

47. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Art. 25, § 43)**

47.1 Kennwort des Wahlvorschlags

Das Kennwort des Wahlvorschlags ist kraft Gesetzes (Art. 25 Abs. 5 Satz 1) der Name des Wahlvorschlagsträgers (Partei oder Wählergruppe), wobei eine Kurzbezeichnung ausreicht (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 1). Das bedeutet, dass ein Wahlvorschlagsträger nur einen Namen im Kennwort haben darf. Mehrere Wahlvorschlagsträger, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, führen dagegen mehrere Namen im Kennwort, nämlich die Namen sämtlicher daran beteiligter Wahlvorschlagsträger (Art. 25 Abs. 5 Satz 2).

Sonstige Bezeichnungen sowie Zusätze sind, sofern sie nicht zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen erforderlich sind (z. B. bei Namensgleichheit; Art. 25 Abs. 5 Satz 3), unzulässig. Auch wenn Personen in den Wahlvorschlag als Bewerberin oder als Bewerber aufgenommen wurden oder an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, die nicht Mitglieder der Partei oder der Wählergruppe sind, berechtigt das nicht zu Zusätzen zum Namen des Wahlvorschlagsträgers, wie z. B. „(partei-)freie Bürger“ oder „Unabhängige“. Der Wahlvorschlag ist in diesem Fall teilweise ungültig, der unzulässige Zusatz ist vom Wahlausschuss zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch unzulässige Zusätze das Wahlergebnis beeinflusst wird (vgl. Art. 50).

Für die Reihenfolge innerhalb des Kennworts besteht keine Bindung an die Ordnungszahlen. Bei der Entscheidung, welches Kennwort bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag an erster Stelle steht, sind die Beteiligten frei. Die Entscheidung trifft die Aufstellungsversammlung.

47.2 Nachweis über die Organisation

Art. 24 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Satz 1 Nr. 2 betreffen den Nachweis der „inneren“ Organisation der Wählergruppe. Im Gegensatz dazu bezieht sich Art. 24 Abs. 4 (vgl. Nr. 39.2.6) auf die Frage, ob die – organisierte oder nichtorganisierte – Wählergruppe Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe ist.

Als Nachweis über die Organisation kommt insbesondere die Vereinssatzung oder ein Auszug aus dem Vereinsregister in Betracht.

Legt eine Wählergruppe, die angibt, organisiert zu sein, bei der Einreichung des Wahlvorschlags keinen Nachweis über die Organisation vor, kann dieser nicht rechtswirksam nachgereicht werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2). Die Übereinstimmung ist dann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu prüfen.

47.3 Angaben über die sich bewerbenden Personen, Zustimmungserklärung

Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben; dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist.

Als Beruf darf bei Berufstätigen grundsätzlich nur der tatsächlich ausgeübte, sonst, z. B. bei Arbeitslosen oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte angegeben werden. Rentner können den Zusatz „i. R.“ angeben. Es darf nur ein Beruf angegeben werden; der Zusatz „selbstständig“ kann angebracht werden. Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“.

Zu den kommunalen Ämtern und den im Grundgesetz oder in der Verfassung vorgesehenen Ämtern gehören z. B. nicht „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreishäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Ausländerbeauftragter“, „Betriebsratsvorsitzender“ und ähnliche Bezeichnungen.

Die in § 43 Satz 1 Nr. 4 geforderten Angaben und Unterlagen sind auch für Ersatzleute rechtzeitig und vollständig mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muss bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl Angaben darüber enthalten, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. Sind Personen trotz entsprechender Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nur einfach im Wahlvorschlag aufgeführt, führt das, wenn dieser Mangel nicht behoben wird, dazu, dass die Personen nur einfach auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Sind Personen zweifach oder dreifach aufgeführt, führt das zur teilweisen Zurückweisung des Wahlvorschlags insoweit, als aufgrund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die Personen im Wahlvorschlag öfter aufgeführt sind, als es dem Abstimmungsergebnis in der Aufstellungsversammlung entspricht.

Ist die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person unwirksam, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig und die Eintragung der sich bewerbenden Person zu streichen.

47.4 Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit

47.4.1 Allgemeines

Eine sich bewerbende Person kann sich nunmehr in der Gemeinde bewerben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung, ihre Nebenwohnung oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bewirbt sie sich in einer Nebenwohnsitzgemeinde, verfügt diese zwar über die Informationen im Zusammenhang mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1, nicht jedoch über die erforderlichen Informationen was einen Ausschluss von der Wählbarkeit nach Art. 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 betrifft. Die Bestimmungen über die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit wurden deshalb getrennt unter § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i geregelt.

Wahlrechtlich von Bedeutung sind nur Bescheinigungen deutscher Gemeinden. Hat die Bewerberin oder der Bewerber (auch) eine Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bleibt diese außer Betracht.

Aufgrund der Neuregelung in Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3, dass sich künftig auch Personen für ein kommunales Mandat bewerben können, die im Wahlkreis lediglich eine Nebenwohnung haben, war es erforderlich, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass sich jemand in mehreren Wahlkreisen aufstellen lassen will. Um die Ernsthaftigkeit der Bewerbung sicherzustellen, wurde in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 geregelt, dass man nicht für mehrere gleichartige Ämter in verschiedenen Wahlkreisen aufgestellt werden kann, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden.

Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 3 Satz 4 in Art. 25 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich auf die Sätze 1 und 2 und bedeutet Folgendes: Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Es ist Sache der sich bewerbenden Person, sich die erforderlichen Bescheinigungen zu besorgen.

Weil die Bescheinigung für eine bestimmte Wahl auszustellen ist, muss bei der Beantragung der Bescheinigung angegeben werden, für welches Amt an welchem Wahltag in welchem Wahlkreis sich die Person bewerben will.

47.4.2 Bescheinigung über die Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h)

Bei der Ausstellung von Bescheinigungen der Gemeinden über die voraussichtliche Wählbarkeit ist das Einwohnerverzeichnis der Meldebehörde zum Zeitpunkt der Ausstellung zugrunde zu legen. Der Wahlleiter und der Wahlausschuss legen ihren Entscheidungen diese Bescheinigungen zugrunde, solange keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wählbarkeit (zwischenzeitlich) verloren wurde. Die Bescheinigung kann auch von einer außerbayerischen Gemeinde stammen.

Bei **Gemeindewahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nur für eine Bewerbung um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters erforderlich, weil hier nach wie vor für außerhalb des Wahlkreises wohnende Personen weder eine Hauptwohnung noch eine Nebenwohnung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die sich um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters bewerbende Person ihre Wohnung im Wahlkreis hat, weil die Gemeinde und damit auch der Wahlleiter und der Wahlausschuss dann über die für die Beurteilung der Wählbarkeit erforderlichen Informationen selbst verfügen.

Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung gilt Folgendes:

Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis, also in der Gemeinde, ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nicht vorgesehen; stattdessen prüfen der Wahlleiter und der Wahlausschuss die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Rahmen der Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge ([Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit] Art. 32 Abs. 1, 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis, also außerhalb der Gemeinde, ist eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet, erforderlich. Letzteres kann nur im Fall einer Bewerbung um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters eintreten, da im Übrigen bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. Die sich bewerbende Person hat in diesem Fall die Wählbarkeitsvoraussetzungen nachzuweisen.

Bei **Landkreiswahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit immer erforderlich, weil dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss für die Landkreiswahlen diese Informationen nicht vorliegen. Sie kann von einer der beiden Wohnsitzgemeinden ausgestellt werden, wenn eine sich bewerbende Person ihre Hauptwohnung und ihre Nebenwohnung im selben Landkreis hat.

Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ist für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wählbarkeit die Gemeinde zuständig, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet.

- 47.4.3 Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i)

Bei **Gemeindewahlen** ist die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit immer erforderlich, wenn sich eine Person in einer Gemeinde bewerben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat; bei **Landkreiswahlen** ist die Bescheinigung immer erforderlich.

Eine Bewerbung für ein gleichartiges Amt in mehreren Wahlkreisen am selben Wahltag muss ausgeschlossen werden (Art. 25 Abs. 3). Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine unzulässige Mehrfachbewerbung erfolgt.

- a) **Innerhalb** Bayerns wird das dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Wahltag stattfinden, **nur einmal** ausstellen darf.
- b) Hat die sich bewerbende Person eine Nebenwohnung in Bayern, ihre Hauptwohnung jedoch in einer Gemeinde **außerhalb** Bayerns, kann diese die Bescheinigung zwar erteilen, ist aber wegen des Geltungsbereichs der GLKrWO nicht verpflichtet, die Bescheinigung nur einmal auszustellen. In diesem Fall prüft die Wahlkreisgemeinde (= Nebenwohnsitzgemeinde in Bayern) über das Bayerische Behördeninformationssystem (BayBIS) (§§ 6, 7 Meldedatenverordnung – MeldDV –) bzw. über das lokale Melderegister, ob die sich bewerbende Person in Bayern einen weiteren Wohnsitz hat. Anschließend stellt sie im Wege der Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG sicher, dass die sich bewerbende Person dort nicht für ein gleichartiges Amt am selben Wahltag kandidiert. Für die Übermittlung der Daten bestehen keine Formvorgaben.

Für Wahlen für unterschiedliche Ämter am selben Tag oder für gleichartige Ämter an verschiedenen Wahltagen darf die Bescheinigung erteilt werden. Gleichartige Ämter sind solche mit der gleichen Bezeichnung, z. B. Bürgermeister; es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen ehrenamtlichen oder um einen berufsmäßigen Bürgermeister oder um einen Oberbürgermeister handelt. Auch bei Gemeinderatsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern handelt es sich um gleichartige Ämter.

Hat die sich bewerbende Person keine Wohnung, ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen, in der die Person zuletzt eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung hatte, weil nur diese Gemeinde über die notwendigen Informationen verfügt (vgl. Nr. 12 MiStra und Teil 2 Abschnitt 4 Ziffer XV Nrn. 4 und 5 MiZi).

48. Verbindung von Wahlvorschlägen – Listenverbindung – (Art. 26, § 44)

48.1 Verbot bestimmter Listenverbindungen

Jede an einer Listenverbindung beteiligte Partei oder Wählergruppe muss mit allen anderen Beteiligten verbunden sein. Kein Wahlvorschlagsträger darf zugleich mit einem weiteren Wahlvorschlagsträger außerhalb einer Listenverbindung verbunden sein. Es ist z. B. unzulässig, eine Verbindung zwischen A und B einzugehen, wenn B gleichzeitig mit C verbunden ist. Da nur Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern verbunden werden können, ist es unzulässig, dass eine Listenverbindung ihrerseits mit einem Wahlvorschlagsträger oder einer anderen Listenverbindung wiederum eine Listenverbindung eingeht (Verbot der Unterverbindung); in diesem Fall wären nicht alle Wahlvorschläge in gleicher Weise verbunden.

48.2 Ungültigkeit einer Listenverbindung

Auch wenn die Listenverbindung im Wahlvorschlag anzugeben ist, ist sie kein Bestandteil des Wahlvorschlags. Eine ungültige Listenverbindung führt nicht zur teilweisen Ungültigkeit des Wahlvorschlags; sie wird nicht auf den Stimmzettel aufgedruckt und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

48.3 Erklärung der Listenverbindung

Der Beschluss über das Eingehen einer Listenverbindung kann auch in einer Aufstellungsverammlung gefasst werden, die sich auf das Eingehen einer Listenverbindung beschränkt. Entsprechendes gilt für die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung.

49. Nachreichen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2, § 45)

Ein Nachreichen von Wahlvorschlägen ist nur möglich, wenn bis zum Stichtag (52. Tag vor dem Wahltag) kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Von nur einem Wahlvorschlag ist auch dann auszugehen, wenn zur Bürgermeister- oder zur Landratswahl mehrere Wahlvorschläge von verschiedenen Wahlvorschlagsträgern mit derselben sich bewerbenden Person eingehen und durch entsprechende Erklärung der Person rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden sind.

50. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)

Parteien oder Wählergruppen können gegen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags keine Einwendungen erheben.

50.1 Endgültigkeit der Beschlüsse

Der Wahlausschuss kann auch einen Beschluss, mit dem er einen Wahlvorschlag zugelassen hat, im Rahmen des Art. 32 Abs. 3 Satz 3 ändern. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er die Zulassung als offensichtlich unzulässig erkannt hat oder um einer aufsichtlichen Weisung nachzukommen. Wird bei dieser nochmaligen

Entscheidung der Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das dem Beauftragten entsprechend Art. 32 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

Ein Beschluss über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit einer Listenverbindung kann nicht mehr abgeändert werden. Wird eine Listenverbindung vom Wahlausschuss für unzulässig erklärt, kann dagegen der Beschwerdeausschuss nicht angerufen werden. Solche Beschlüsse können nur nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden.

- 50.2 Wahlvorschläge von verbotenen Parteien und von verbotenen Wählergruppen sowie deren Ersatzorganisationen

Wahlvorschläge von Parteien, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, oder von Wählergruppen, gegen die eine Verbotsverfügung nach dem Vereinsrecht ergangen ist, darf der Wahlausschuss nicht zulassen. Entsprechendes gilt für Ersatzorganisationen solcher Wahlvorschlagsträger, bei denen der Ersatzcharakter festgestellt worden ist.

Auskünfte erteilt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

- 50.2.1 Wahlvorschläge von verbotenen Parteien

Parteien im Sinn des § 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) können nur vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden (Art. 21 Abs. 2 GG).

- 50.2.2 Wahlvorschläge von verbotenen Wählergruppen

Politische Vereinigungen, die keine Parteien im Sinn des Parteiengesetzes sind (Wählergruppen), sind grundsätzlich Vereine im Sinn des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz). Dies gilt auch dann, wenn sie keine eingetragenen Vereine sind. Ob es sich um einen Zusammenschluss von Deutschen oder von Ausländern handelt, ist ebenfalls ohne Belang.

Auch Wählergruppen, die nach Ansicht des Wahlausschusses nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (vgl. Art. 9 Abs. 2 GG), können erst dann als verboten behandelt werden, wenn eine Verbotsverfügung bestandskräftig geworden ist. Diese erlässt, wenn sich die Organisation oder die Tätigkeit über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, das Bundesministerium des Innern, bei einer erkennbar auf Bayern beschränkten Organisation und Tätigkeit das Bayerische Staatsministerium des Innern (§ 3 Abs. 2 Vereinsgesetz).

- 50.2.3 Wahlvorschläge von Ersatzorganisationen verbotener Parteien und verbotener Wählergruppen

Wahlvorschläge, die von Ersatzorganisationen verbotener Parteien oder verbotener Wählergruppen eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss für ungültig zu erklären, wenn der Ersatzcharakter der Partei oder des Vereins von der zuständigen Stelle (Bundesverfassungsgericht, Bundesministerium des Innern, Bayerisches

Staatsministerium des Innern) festgestellt worden ist (§ 33 Abs. 2 und 3 Parteiengesetz, § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz).

Unter einer Ersatzorganisation einer Partei ist nach § 33 Abs. 1 Parteiengesetz eine Organisation zu verstehen, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Art. 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgt. Eine vergleichbare Begriffsbestimmung für die Ersatzorganisation eines Vereins im Sinn des Vereinsgesetzes enthält § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz.

- 50.2.4 Bericht an das Staatsministerium des Innern

Die Wahlleiter haben dem Staatsministerium des Innern unmittelbar sofort zu berichten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein Wahlvorschlag von einem Wahlvorschlagsträger eingereicht wurde, der nach Art. 21 Abs. 2 GG oder nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist oder bei dem es sich um eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe handeln kann. Nur so können rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z. B. Verbotsverfügungen) getroffen werden.

- 50.2.5 Folgen einer unrechtmäßigen Zulassung

Lässt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers zu, der verboten ist oder eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe ist, ist die Entscheidung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 3 zu korrigieren. Ist dies nicht mehr möglich, hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen, wenn sonst ein anderes Wahlergebnis hätte zustande kommen können.

51. Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)

Zusammen mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge vergibt der Wahlausschuss auch die Ordnungszahlen der Wahlvorschläge entsprechend der Reihenfolge in Art. 33 und § 52.

§ 52 Satz 3 Halbsatz 2 betrifft nur die nach § 52 Satz 2 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gemachten Ordnungszahlen.

Bei der Festsetzung der Reihenfolge nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bei einer Gemeinderatswahl nur auf die Sitzverteilung entsprechend der letzten Gemeinderatswahl abzustellen, und zwar auch dann, wenn die Wahl für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis der Kreistagswahl kann für die Reihenfolge bei der Gemeinderatswahl nicht herangezogen werden. Entsprechendes gilt bei Kreistagswahlen.

Bei der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte ist bei gleichem Anfangsbuchstaben der Kennworte auf die weiteren Buchstaben abzustellen. Maßgeblich ist die Langform des Kennworts.

Neu ist, dass bei verbundenen Wahlen Wahlvorschläge desselben Wahlvorschlagsträgers, die sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl zugelassen worden sind,

dieselbe Ordnungszahl erhalten. Entsprechendes gilt für die Kreistags- und Landratswahl.

Abschnitt V

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Bekanntmachung und Ausstattung

52. Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltsch (§§ 54 ff.)

Zur leichteren Erreichbarkeit für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden, wenn ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar ist.

Die in § 54 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Mitteilung über die Barrierefreiheit geschieht dadurch, dass auf der Wahlbenachrichtigung ein entsprechender Vermerk beim Abstimmungsraum eingedruckt wird. Hierfür wird die Verwendung eines entsprechenden Symbols empfohlen.

In jeder Schutzvorrichtung müssen Schreibstifte gleicher Schreibfarbe bereitliegen, die befestigt werden sollten. Bleistifte sollten nicht verwendet werden, weil dann die Kennzeichnungen der Stimmzettel schlechter erkennbar sind und radiert werden können. Filzstifte sollten nicht verwendet werden, da die Kennzeichnungen der Stimmzettel durchscheinen könnten.

Es ist darauf zu achten, dass die Wahlzellen ausreichend belichtet sind.

Abstimmung

53. Eröffnung der Abstimmung (§ 59)

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollten um 7.30 Uhr im Wahlraum anwesend sein. Erscheinen bis zum Beginn der Abstimmung nicht wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung (vgl. § 6 Abs. 2), ergänzt der Wahlvorsteher den Wahlvorstand aus anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten. In der Wahlniederschrift ist die tatsächliche Zusammensetzung festzuhalten.

Neu ist, dass die Hinweise zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit an die Beisitzer jeweils vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – bei Eröffnung der Wahlhandlung oder vor der späteren Aufnahme der Tätigkeit – erfolgen sollen. Die Anwesenheit aller Beisitzer des Wahlvorstands bei der Eröffnung der Wahlhandlung ist damit nicht mehr zwingend erforderlich, wenn der Wahlvorsteher sicherstellt, dass die später erscheinenden Beisitzer vor Beginn ihrer Tätigkeit entsprechende Hinweise erhalten.

54. Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)

Die Möglichkeit, sich bereits bei der Aushändigung der Stimmzettel die Wahlbenachrichtigung vorlegen zu lassen, soll verhindern, dass Stimmberechtigte insbesondere in Gebäuden, in denen

mehrere Abstimmungsräume untergebracht sind, den falschen Abstimmungsraum aufsuchen und dort wählen, dann aber zurückgewiesen werden müssten. Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen kann dadurch außerdem verhindert werden, dass Wähler Stimmzettel für Wahlen oder Abstimmungen erhalten, für die sie nicht stimmberechtigt sind.

55. Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)

Stimmberechtigte dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie keine Wahlbenachrichtigung vorlegen können. Entscheidend ist die Eintragung im Wählerverzeichnis. Falls Abstimmende in diesen Fällen nicht persönlich bekannt sind, haben sie sich auszuweisen. Es genügt jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der wählenden Person einwandfrei nachweisen lässt.

Wenn eine stimmberechtigte Person keinen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, hat der Wahlvorstand den Widerspruch durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären.

Wenn die Gemeinde feststellt, dass im Wahlscheinverzeichnis ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, ist die stimmberechtigte Person zurückzuweisen. Wenn die Gemeinde feststellt, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis zu Unrecht angebracht ist, ist die stimmberechtigte Person zur Abstimmung zuzulassen.

Wenn eine Person, die wählen will, nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, hat der Wahlvorstand im Zweifelsfall mit der Gemeinde zu klären, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein nach § 22 Abs. 2 von der Gemeinde ausgestellt werden kann.

Im Übrigen darf eine Person nicht zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn der Wahlvorstand meint, die Person sei stimmberechtigt.

Wenn dem Wahlvorstand bekannt ist, dass Stimmberechtigte vor dem Wahltag das Stimmrecht verloren haben (z. B. wegen Wegzugs), dürfen sie nicht zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Solche Personen haben ihr Stimmrecht verloren; der Wahlvorstand fasst hierüber Beschluss. Eine vorherige Rückfrage bei der Gemeinde ist empfehlenswert.

Die Wahlzelle muss in jedem Fall benützt werden, selbst bei starkem Wählerandrang. Wer zurückgewiesen wurde, weil er den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat, erhält einen neuen Stimmzettel zur erneuten Abstimmung in der Wahlzelle.

56. Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter (§ 62)

Abgesehen von Fällen der Abstimmungshilfe für behinderte Personen darf die Schutzvorrichtung auch nicht von Ehegatten gemeinsam benützt werden. Allein die Behauptung, sich nicht aus-

zukennen, berechtigt noch nicht dazu, fremde Abstimmungshilfe in Anspruch zu nehmen.

57. Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)

Der Stimmabgabevermerk darf erst angebracht werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe abschließend festgestellt ist. Erst danach dürfen die Stimmzettel in die Wahlurnen gelegt werden.

58. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)

Bei abstimmenden Personen mit Wahlschein ist stets die Vorlage eines Ausweises zu verlangen. Es genügt auch hier jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der abstimmenden Person einwandfrei nachweisen lässt. Stimmabgabevermerke sind auf dem Wahlschein anzubringen.

Ist ein Wahlschein laut Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, ist darauf zu achten, dass die Person nur insoweit zur Wahl zugelassen wird, als der Wahlschein noch gültig ist.

59. Schluss der Abstimmung (Art. 15 Abs. 3, § 65)

Als Folge der Neuregelung in Art. 6 Abs. 3, dass in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, der Wahlvorstand nicht mehr kraft Gesetzes die Geschäfte des Briefwahlvorstands übernimmt, musste die vorzeitige Beendigung der Abstimmung von einem übereinstimmenden Beschluss des Wahlvorstands und eines eventuellen Briefwahlvorstands abhängig gemacht werden. Der Briefwahlvorstand muss sich hierzu vorher mit der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft abstimmen.

Alle nicht benutzten Stimmzettel sind bei Schluss der Abstimmung zu verpacken sowie mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen.

60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)

Für einen Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis. Auch das Personal oder zufällig anwesende Besucher können dort wählen, wenn sie einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen.

61. Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)

Die Urne des beweglichen Wahlvorstands bleibt bis zum Ende der Abstimmungszeit verschlossen. Erst dann ist der Inhalt mit dem Inhalt der Urnen des Abstimmungsraums zu vermischen und mit den dort abgegebenen Stimmzetteln auszuwerten.

Für verschiedene Einrichtungen kann der bewegliche Wahlvorstand mit verschiedenen Mitgliedern des Wahlvorstands besetzt werden.

Briefwahl

62. Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)

62.1 Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass zur Unterzeichnung einer Versicherung an Eides statt

die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich ist (Art. 27 BayVwVfG, § 393 ZPO).

Je nach Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe sollten die Briefwahlvorstände am frühen Nachmittag des Wahltags einberufen werden.

Beim Landratsamt werden keine Briefwahlvorstände eingerichtet. Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen wird die Briefwahl daher durch die in den Gemeinden zu bildenden Briefwahlvorstände ausgewertet. Dies gilt auch dann, wenn eine Landkreiswahl, insbesondere die Landratswahl, mit einer Landtags-, Bundestags-, Europawahl, einem Volksentscheid oder einer sonstigen Abstimmung zusammentrifft.

62.2 Gemeinschaftsunterkünfte im Sinn des § 69 Abs. 4 Satz 1 sind z. B. solche der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei.

63. Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)

Die Gemeinde hat dem Briefwahlvorstand bei seinem Zusammentritt die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlbriefe rechtzeitig zu übergeben. Am Wahltag bis zum Abstimmungsende eingehende Wahlbriefe werden ihm nachgereicht. Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben; es bleibt bei der Gemeinde.

Gehen Stimmzettelumschläge ein, die nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag oder in einem sonstigen Briefumschlag liegen, sind diese von der Gemeinde nicht den Briefwahlvorständen zu übergeben, da es sich nicht um Wahlbriefe handelt. Die Stimmzettelumschläge sind ebenso zu behandeln wie die verspätet eingegangenen Wahlbriefe.

Wahlbriefe von Briefwählern, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt sind, weil sie z. B. verstorben oder weggezogen sind, sind zurückzuweisen, wenn die Gemeinde nicht schon vorher die Wahlscheine für ungültig erklärt hat. Für solche Fälle ist es zweckmäßig, dass die Gemeinde die eingegangenen Wahlbriefe so ordnet, dass diese Wahlbriefe schnell aufgefunden werden.

64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)

Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, hat der Vermerk, dass das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen gegeben ist, durch ein stets gleichbleibendes Zeichen an stets gleichbleibender Stelle der jeweiligen Stimmzettelumschläge zu erfolgen (etwa durch Stempelaufdruck vorne oben rechts: „Nur Landkreiswahlrecht“ oder „L“).

Anlass zu Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs besteht immer dann, wenn angenommen werden kann, dass einer der in § 71 Abs. 2 genannten Zurückweisungsgründe vorliegt, also auch dann, wenn der Wahlbrief **zweifelsfrei** zurückzuweisen ist. Die Zurückweisung erfolgt stets durch Beschluss, die Zulassung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand.

Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 1 liegt dann vor, wenn dem Briefwahlvorstand ein nicht rechtzeitig eingegangener Wahlbrief versehentlich zugegangen

ist, obwohl die Gemeinde verspätet eingegangene Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand nicht hätte zu-leiten dürfen (§ 70 Abs. 3).

Fehlt auf dem Wahlschein bei der Versicherung an Eides statt der Ortsname, das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift, ist das kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 3).

Wenn nur einer der Umschläge offen ist, darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5).

Der Wahlbrief ist insgesamt zurückzuweisen, wenn auch nur ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt (§ 71 Abs. 2 Nr. 8).

Wurde der ordnungsgemäße Wahlschein mit dem ordnungsgemäßen Stimmzettelumschlag nicht im amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, sondern in einem privaten Briefumschlag übersandt, ist dies ebenfalls kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs.

65. Prüfung der Stimmzettelumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl (§ 74)

Ist der Wahlvorstand in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk gleichzeitig als Briefwahlvorstand tätig (Art. 6 Abs. 3), ist auch über diese Tätigkeit eine Niederschrift aufzunehmen; die Angaben können in die allgemeine Niederschrift der betreffenden Wahl aufgenommen werden.

Stellt sich nach der Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne nach 18 Uhr beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit einem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ versehener Stimmzettelumschlag Stimmzettel auch für die Gemeindevahl enthält, bleiben diese zusammengefasst im Umschlag. Wer Stimmzettel für die Gemeindevahlen abgegeben hat, obwohl er hierfür nicht stimmberechtigt ist, wird nicht als Wähler gezählt. Diese Stimmzettel sind deshalb auch nicht als ungültig zu werten oder beschlussmäßig zu behandeln. Die Zahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindevahlen vermerkt; die Stimmzettel werden samt Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beigefügt. Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die entsprechenden Urnen gelegt.

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

66. Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)

Stimmen können nur sich bewerbenden Personen gegeben werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind. Auch Häufeln ist nicht in der Weise möglich, dass bereits gekennzeichnete sich bewerbende Personen noch ein- oder zweimal handschriftlich eingetragen werden.

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

67. Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)

Neu ist, dass die Möglichkeit des Rücktritts vor der Stichwahl auf die Stichwahlteilnehmer beschränkt wird, die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind. Damit wird zu der Rechtslage zurückgekehrt, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 galt.

Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten zur Stichwahl ist nicht erforderlich. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen für die erste Wahl sollte ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für eine etwaige Stichwahl beigefügt werden, sofern der Wahlschein nicht bereits zusammen mit dem ersten Antrag auch für die Stichwahl beantragt worden ist.

Sind Gemeinde- und Landkreiswahlen verbunden und findet die Landratsstichwahl dann aber allein statt, beschafft die Gemeinde die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen auch für die Landratsstichwahl, da die erste Wahl und die Stichwahl eine Einheit darstellen.

Abschnitt VI

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Ermittlung des Ergebnisses

68. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 79, 81, 82)

68.1 Dauer und Ort der Auszählung

Die Stimmenauszählung ist zügig durchzuführen, doch sollte die Auszählung rechtzeitig unterbrochen werden, wenn sie am Wahlabend nicht oder erst sehr spät beendet werden könnte. Die Auszählung sollte am Montag Vormittag fortgesetzt werden, wenn durch nachlassende Konzentration die Richtigkeit der Auszählung gefährdet würde. Genauigkeit geht vor Schnelligkeit! Eine ordnungsgemäße Ergebnisermittlung wird erleichtert, wenn am Tag nach der Wahl die Wahlvorstände das Ergebnis möglichst in derselben Besetzung und in denselben Räumen ermitteln und feststellen. Wenn in Schulen Abstimmungsräume eingerichtet sind, auf die auch noch am Montag oder am Dienstag zurückgegriffen werden muss, sind mit den Schulbehörden entsprechende Absprachen zu treffen.

68.2 Reihenfolge

Die in § 79 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Reihenfolge der Stimmenauszählung muss eingehalten werden. Neben den Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats werden am Wahlsonntag in der Regel noch die Stimmen auf den unverändert angenommenen Stimmzetteln für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ausgezählt und in einer Summe in die dafür vorgesehene Zeile der Zähllisten übertragen.

68.3 Durch Beschluss behandelte Stimmzettel

Da die durch Beschluss behandelten Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, sollten die für gültig erklärten Stimmzettel so auf die jeweiligen Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlvorschläge gelegt werden, dass sie nach dem Zählen (§ 81 Abs. 4, § 82 Abs. 5) wieder leicht entnommen werden können (§ 81 Abs. 3 Satz 3 und § 82 Abs. 4 Satz 3). Das gleiche gilt für die für ungültig erklärten Stimmzettel, die zu den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 82 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3) gelegt wurden.

68.4 Zähllisten

Sofern die Zähllisten nicht mithilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, sollten von der Gemeinde, bei Landkreiswahlen vom Landratsamt, die Nummer und das Kennwort des jeweiligen Wahlvorschlags, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen vorab eingetragen oder eingedruckt werden.

Wegen der Gefahr von Übertragungsfehlern sollten Nebenzähllisten nicht verwendet werden. Wenn abzusehen ist, dass das Feld der Zählliste für eine sich bewerbende Person nicht ausreichen wird, kann ein zusätzliches Feld angelegt werden.

68.5 Auszählvermerke auf den Stimmzetteln

Auszählvermerke auf den Stimmzetteln sind insbesondere dann notwendig, wenn Stimmen nicht in vollem Umfang einzelnen sich bewerbenden Personen gegeben wurden, sondern zusätzlich die Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Zahl der Reststimmen und ihre Vergabe an die dafür in Betracht kommenden sich bewerbenden Personen ist auf dem Stimmzettel und im Rahmen des Auszählvorgangs auf den Zähllisten zu vermerken. Es ist nicht zulässig, die Reststimmen den sich bewerbenden Personen durch Anbringen von Kreuzen oder Zahlen in den Kästchen vor den Namen der Bewerberinnen und Bewerber zuzuordnen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erübrigen sich Auszählvermerke auf den Stimmzetteln.

69. **Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 80)**

Die Zahl der Stimmberechtigten ist aufzugliedern nach der Zahl ohne Vermerk „W“, mit Vermerk „W“ und der Zahl insgesamt. Sie ist für jede Wahl gesondert festzustellen.

Wurde das Wählerverzeichnis berichtet, weil nach Abschluss noch Wahlscheine ausgestellt wurden, ist die Zahl der Stimmberechtigten aufgrund der berichtigten Abschlussbeurkundung in die Niederschrift zu übertragen.

Die Zahl der Personen, die gewählt haben, ist für jede Wahl aufzugliedern nach solchen mit und nach solchen ohne Wahlschein.

Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenausswertung**70. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)**

70.1 Ungültige Stimmen von nicht wählbaren Personen

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 werden Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach **Zulassung des Wahlvorschlags** die Wählbarkeit verloren hat, hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet. Die Feststellung, bei welchen Personen diese Voraussetzungen vorliegen, kann nicht von den Wahlvorständen oder den Briefwahlvorständen getroffen werden, weil sie sich damit über die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses hinwegsetzen würden. Vielmehr muss der Wahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 hierüber entscheiden, weil er auch über die Zulassung entschieden hat. Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände müssen nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 bei den **auf dem Stimmzettel vorgedruckten** sich bewerbenden Personen von deren Wählbarkeit ausgehen.

Diese Überlegungen gelten jedoch nicht bei Personen, deren Wählbarkeit nicht Gegenstand der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses war. Das ist der Fall, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorlag, hinsichtlich der Wählbarkeit **handschriftlich hinzugefügter** Personen. Auch insoweit können jedoch die Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Wahlausschuss überprüft und ggf. berichtigt werden.

70.2 Behandlung von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben

Beschlüsse des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln sind nur dann erforderlich, wenn ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, aber Anlass zu Bedenken gegen dessen Gültigkeit besteht. Ein solcher Anlass besteht immer dann, wenn anzunehmen ist, dass der Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist. Das ist auch dann der Fall, wenn der Stimmzettel eindeutig ungültig ist. Bei gekennzeichneten Stimmzetteln erfolgt die Ungültigerklärung also stets durch Beschluss, die Gültigerklärung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand. Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln unterbleibt ein Beschluss.

Sammelbeschlüsse für alle gleichartigen Ungültigkeitsgründe sind zulässig.

Das Abstimmungsergebnis muss nicht angegeben werden. Der anzubringende Vermerk über den Beschluss auf der Rückseite der Stimmzettel kann auch durch einen Stempelaufdruck oder einen Aufkleber erfolgen.

70.3 Nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Streichungen

Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass eine gültige Stimmvergabe nicht vorliegt, wenn die stimmberechtigte Person den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet oder wenn nur Strei-

chungen vorgenommen wurden. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Eine Überschreitung der Gesamtstimmzahl, die nach § 85 Nr. 1 zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt, liegt auch dann vor, wenn Listenkreuze gesetzt sind und lediglich Namen sich bewerbender Personen gestrichen wurden, dabei aber mehr Namen nicht gestrichen bleiben, als Stimmen vergeben werden können.

70.4 Stimmenüberschreitungen

Eine Überschreitung der **Gesamtstimmen** führt immer zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Die Verweisung in § 85 Nr. 3 Halbsatz 2 und § 86 Nr. 3 Halbsatz 2 bedeutet Folgendes:

Wenn an einzelne Personen z. B. bei der Verhältniswahl mehr als die zulässige Zahl von drei Stimmen vergeben wurde, sind diese Mehrstimmen vergeben und zählen zur vergebenen Gesamtstimmzahl. Diese Personen erhalten drei Stimmen nur dann, wenn die Gesamtstimmzahl nicht überschritten wurde.

71. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)

Es gilt der Grundsatz, dass **Einzelstimmvergabe vor Listenstimmvergabe** geht. Kreuzt die wählende Person einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste an, gibt sie aber einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, wertet der Wahlvorstand zunächst nur die Einzelstimmvergabe aus. Hat die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe bereits ihre gesamten Stimmen vergeben, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, d. h. das Listenkreuz bleibt unbeachtet. Wenn die Gesamtstimmzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenützt wurde, gilt das Listenkreuz als Vergabe der Reststimmen, die dann den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute kommen. Eine Stimmvergabe ist dann ungültig, wenn die wählende Person bereits durch Einzelstimmabgabe oder durch mehrere Listenkreuze die ihr zustehende Gesamtstimmzahl überschritten hat.

72. Stimmenausswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)

In den folgenden Beispielen wird die Anwendung der Vorschriften über die Stimmvergabe bei der Verhältniswahl näher erläutert. Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der Verhältniswahl zu wählen ist und von der Verdoppelungsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wurde, dass also jeder wählenden Person 14 Stimmen zustehen. Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisräte.

72.1 Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)

Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit alle ihr zustehenden 14 Stimmen vergeben. Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.

Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glötz und Lehr je eine Stimme erhalten.

72.2 Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="radio"/> Kennwort A-Partei		<input type="radio"/> Kennwort B-Partei	
101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin	
102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin	
103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin	
104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin	
108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin	
109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser	
110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser	
111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau	
112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin	
113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister	
114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin	

Der Stimmzettel ist **gültig**. Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten also je eine Stimme. Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

72.3 Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="radio"/> Kennwort A-Partei		<input type="radio"/> Kennwort B-Partei	
101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin	
102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin	
103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin	
104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin	
108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin	
		204 Brandl Johann jun. , Schlosser	
		Brandl Johann jun. , Schlosser	
		205 Palm Ida , Hausfrau	
		206 Deimel Charlotte , Studentin	
		207 Glötz Georg , Metzgermeister	
		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin	

Der Stimmzettel ist **gültig**. Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet. Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben, oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

72.4 Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei	<input type="radio"/>	Kennwort B-Partei
3	101 Burghäuser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	1	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau	2	205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

72.5 Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	Kennwort B-Partei
3	101 Burghäuser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau	1	Leroux Marie , Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
1	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat	3	206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Da die wählende Person hier genau so viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmzahl also voll ausgenützt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

72.6 Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

72.6.1 Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstförmer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
1	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	2	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	1	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat	1	206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenützt. In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenützten Reststimmen. Die sechs Reststimmen kommen den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

72.6.2 Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstförmer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	2	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
2	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben. Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt. Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

72.6.3 Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort A-Partei		<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort B-Partei	
101 Burghäuser Fritz , Kunstförmer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin	
102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin	
103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin	
104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin	
108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin	
109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser	
110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser	
111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau	
112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin	
113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glutz Georg , Metzgermeister	
114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. 13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.

Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden.

Der Stimmzettel wäre jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.

72.7 Listenkreuz und Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

72.7.1 Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort A-Partei		<input type="checkbox"/> Kennwort B-Partei	
3 101 Burghäuser Fritz , Kunstförmer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin	
2 102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin	
1 103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin	
1 104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
1 105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
3 107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin	
108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungs- wirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin	
1 109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser	
110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser	
1 111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau	
3 112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin	
113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glutz Georg , Metzgermeister	
114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin	

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. Eine Heilung ist nicht möglich.

72.7.2 Zweites Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort	A-Partei	<input type="checkbox"/> Kennwort	B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
3	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
5	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenützt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben. Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute. Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugute kommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.

72.7.3 Drittes Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen als ihr zustehen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort	A-Partei	<input type="checkbox"/> Kennwort	B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
3	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
20	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat insgesamt 25 Einzelstimmen vergeben und damit die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen überschritten.

Unerheblich ist dabei, dass beim Bewerber Moser „ohnehin“ 17 Stimmen ungültig sind (§ 85 Nr. 3), denn diese sind vergeben worden und damit ist die Gesamtstimmenzahl überschritten (§ 85 Nr. 2; siehe auch § 85 Nr. 3 Halbsatz 2).

Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn die wählende Person kein Listenkreuz gemacht hätte.

72.8 Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren bei Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghäuser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	2	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
3	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	2	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau	3	205 Palm Ida , Hausfrau
3	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.

Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Listenkreuz setzt.

72.9 Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe
Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="radio"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghäuser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmzahl überschritten. Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

72.10 Unveränderte Annahme von zwei Wahlvorschlägen (Listenkreuze) ohne Einzelstimmvergabe
Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, die zusammen weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort	A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort	B-Partei
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	201	Dr. Straßer Maria, Professorin
102	Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	202	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
107	Schenkel Hans, Vertreter		

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Da die Gesamtstimmenzahl trotz der zwei Listenkreuze nicht überschritten ist, erhalten die Bewerberin Dr. Straßer und der Bewerber Wutz je drei Stimmen, die Übrigen je eine Stimme. Auf die restliche Stimme wurde verzichtet.

Mehrere Listenkreuze können nur gültig sein, wenn alle angekreuzten Wahlvorschläge **zusammen** nicht mehr Namen sich bewerbender Personen haben, als die Gesamtstimmenzahl beträgt.

72.11 Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmzahl in einem Wahlvorschlag
Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmzahl einzelne sich bewerbende Personen an.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort	A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort	B-Partei
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	<input checked="" type="checkbox"/>	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
102	Schröder Heike, selbstständige Kauffrau	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Straßer Maria, Professorin
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Straßer Maria, Professorin
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
107	Schenkel Hans, Vertreter	3	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
108	Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
109	Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	3	204 Brandl Johann jun., Schlosser
110	Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
111	Obermüller Paula, Hausfrau	<input checked="" type="checkbox"/>	205 Palm Ida, Hausfrau
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	<input checked="" type="checkbox"/>	206 Deimel Charlotte, Studentin
113	Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
114	Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmzahl voll ausgenutzt hat. Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.

Nur wenn in dem dargestellten Fall zwei Listenkreuze gesetzt werden, ohne dass Einzelstimmen vergeben werden, ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig.

72.12 Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmzahl

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger sich bewerbende Personen an, als ihr Stimmen zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	1	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans, Vertreter	1	203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau	1	205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.

Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmzahl von 14 also nicht voll ausgenützt. Die nicht ausgenützten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

72.13 Ein Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmzahl, aber mehr als drei Stimmen für einzelne sich bewerbende Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt zugleich unter Nichtausnützung ihrer Gesamtstimmzahl in zwei Wahlvorschlägen Einzelstimmen; dabei gibt sie einer sich bewerbenden Person mehr als drei Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
1	101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	5	201 Dr. Straßer Maria, Professorin
	102 Schröder Heike, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans, Vertreter		203 Leroux Marie, Innenarchitektin
	108 Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun., Schlosser
2	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
	111 Obermüller Paula, Hausfrau		205 Palm Ida, Hausfrau
	112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte, Studentin
	113 Sauer Hermann, Installateur		207 Glotz Georg, Metzgermeister
	114 Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Das gesetzte Listenkreuz bleibt **zunächst** unberücksichtigt, da Einzelstimmen vergeben wurden. Die wählende Person hat insgesamt acht Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmzahl von 14 Stimmen also nicht voll ausgenützt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der Bewerberin Dr. Straßer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie wurden vergeben. Die nicht vergebenen sechs Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags zugute. Die der Bewerberin Dr. Straßer gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugute kommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel mit je einer, der Bewerber Moser mit zwei und die Bewerberin Dr. Straßer mit drei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

73. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)

In den folgenden Beispielen wird die Stimmvergabe bei unechter Mehrheitswahl näher erläutert. Sie gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der unechten Mehrheitswahl (wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde) zu wählen ist und dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 nicht Gebrauch gemacht wurde. Jeder wählenden Person stehen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 insgesamt 24 Stimmen zu.

73.1 Listenkreuz, Streichung vorgedruckter sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen mit Stimmenüberschreitung

73.1.1 Erstes Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet den Kreis neben dem Kennwort, streicht drei der vorgedruckten Namen sich bewerbender Personen und fügt handschriftlich 15 Namen wählbarer Personen hinzu.

<input checked="" type="radio"/>	Kennwort A-Partei
<input type="radio"/>	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreiseimatpflegerin
<input type="radio"/>	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
<input type="radio"/>	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input type="radio"/>	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input type="radio"/>	5 Kolb Max, Elektriker
<input type="radio"/>	6 Kääriäläinen Eva , Lehrerin
<input type="radio"/>	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
<input type="radio"/>	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
<input type="radio"/>	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
<input type="radio"/>	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
<input type="radio"/>	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
<input type="radio"/>	12 Huber Josef , Zimmerer
	<i>Strobl Franziska ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Forst Pauline ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Furtner Willi ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Hahn Herbert ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Frosch Xaver ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Hammer Max ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Weidinger Sepp ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Gugler Josef ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Weber Walter ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Grassl Otto ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Rauch Josef ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Palm Kurt ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Boeck Hans ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Kagerer Katharina ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Kern Renate ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Zunächst hat die wählende Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen mit Ausnahme der sich bewerbenden Personen Wolf, Kolb und Singer gewählt, weil sie den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet

und die Namen Wolf, Kolb und Singer gestrichen hat. Kennzeichnet die wählende Person den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht sie die Namen einzelner Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen. Durch die Kennzeichnung des Kreises neben dem Kennwort bei unechter Mehrheitswahl hat die wählende Person also bereits neun ihrer zwölf Stimmen vergeben.

Die wählende Person konnte, da sie nicht an die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen gebunden war, die Namen weiterer wählbarer Gemeindeglieder handschriftlich hinzufügen. Damit hätte sie aber insgesamt 27 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 24 zur Verfügung stehen. Die Stimmenüberschreitung wurde dadurch verhindert, dass die wählende Person drei der vordruckten Namen sich bewerbender Personen gestrichen hat.

Wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Kreuz in den Kreis neben dem Kennwort gesetzt hätte, wären auch die nicht gestrichenen vordruckten sich bewerbenden Personen nicht gewählt. Es bekämen lediglich die 15 handschriftlich hinzugefügten Personen je eine Stimme.

73.1.2 Zweites Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet den Kreis neben dem Kennwort, streicht einen der vordruckten Namen sich bewerbender Personen und fügt handschriftlich 15 Namen wählbarer Personen hinzu.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
<input type="checkbox"/>	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input type="checkbox"/>	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
<input type="checkbox"/>	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input type="checkbox"/>	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input type="checkbox"/>	5 Kolb Max , Elektriker
<input type="checkbox"/>	6 Kääriäläinen Eva , Lehrerin
<input type="checkbox"/>	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
<input type="checkbox"/>	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
<input type="checkbox"/>	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
<input type="checkbox"/>	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
<input type="checkbox"/>	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
<input type="checkbox"/>	12 Huber Josef , Zimmerer
	<i>Strobl Franziska ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Forst Pauline ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Furtner Willi ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Hahn Herbert ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Frosch Xaver ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Hammer Max ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Weidinger Sepp ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Gugler Josef ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Weber Walter ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Grassl Otto ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Rauch Josef ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Palm Kurt ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Boeck Hans ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Kagerer Katharina ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Kern Renate ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Mit der Kennzeichnung der Kopfleiste hat die wählende Person alle vorgedruckten mit Ausnahme der gestrichenen Person gewählt. Durch das Hinzufügen von 15 weiteren Namen hat sie insgesamt 26 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 24 Stimmen zustehen. Diese Stimmenüberschreitung führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Hätte die wählende Person den Kreis neben dem Kennwort nicht gekennzeichnet und auch keine Namen handschriftlich hinzugefügt, sondern den Stimmzettel völlig unverändert abgegeben oder nur einige Namen gestrichen, wäre die Stimmvergabe ebenfalls ungültig.

Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig! Streichungen allein sind keine gültige Stimmvergabe.

73.2 Kein Listenkreuz, Kennzeichnung einzelner vorgedruckter sich bewerbender Personen, Streichung von Personen, Hinzufügung wählbarer Personen, keine Stimmenüberschreitung
Die wählende Person hat die Kopfleiste nicht gekennzeichnet, zwei vorgedruckte sich bewerbende Personen gekennzeichnet, zwei Namen sich bewerbender Personen gestrichen und drei Namen wählbarer Personen hinzugefügt.

<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
<input type="radio"/>	1 Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="radio"/>	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
<input type="radio"/>	3 Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input type="radio"/>	4 Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input type="radio"/>	5 Kolb Max, Elektriker
<input type="radio"/>	6 Kääriäläinen Eva, Lehrerin
<input checked="" type="radio"/>	7 Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
<input type="radio"/>	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
<input type="radio"/>	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
<input type="radio"/>	10 Zenker Hilda, Diplom-Protögin, Kauffrau
<input type="radio"/>	11 Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
<input type="radio"/>	12 Huber Josef, Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>	
<i>Forst Pauline ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>	
<i>Furtner Willi ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>	
<small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Kennzeichnet die wählende Person den Wahlvorschlag nicht in der Kopfleiste und streicht sie die Namen einzelner Personen, gilt dies nicht als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.

Nur die zwei gekennzeichneten sowie die handschriftlich hinzugefügten Personen erhalten je eine Stimme.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

74. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)

74.1 Erstes Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

74.2 Zweites Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **gültig**.

§ 77 Abs. 1 Satz 2 verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.

74.3 Drittes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person

Die wählende Person trägt handschriftlich den Namen einer anderen wählbaren Person unter Angabe ihrer Personalien ein, ohne den Namen der vorgedruckten sich bewerbenden Person zu streichen.

Kennwort A-Partei	Maier Alois , Landwirt	<input type="radio"/>
----------------------	-------------------------------	-----------------------

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname <i>Benz</i>	Vorname <i>Albert</i>
Beruf oder Stand <i>Bauer</i>	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

Er ist nicht etwa ungültig, weil er nicht erkennen ließe, welcher Person die Stimme gegeben wurde. Die wählende Person hat eindeutig den vorgedruckten Bewerber Maier nicht gewählt, denn sie hätte diesen nur dadurch wählen können, dass sie ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet hätte. Die wählende Person hat den handschriftlich hinzugefügten Benz gewählt. Durch Eintragen eines anderen Namens gibt die wählende Person als positive Willensbekundung zu erkennen, dass sie nicht die vorgedruckte sich bewerbende Person, sondern die handschriftlich benannte Person wählen will, zumal sie nur eine Stimme hat. Es wird von ihr nicht verlangt, in diesem Fall den vorgedruckten Namen der sich bewerbenden Person zu streichen.

Hätte dagegen die wählende Person den vorgedruckten Namen Maier angekreuzt und gleichzeitig handschriftlich den Namen einer anderen Person hinzugefügt, wäre die Stimmabgabe ungültig.

- 74.4 Viertes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person
Der Stimmzettel wurde unverändert (leer) abgegeben.

Kennwort A-Partei	Maier Alois, Landwirt	
----------------------	-----------------------	---

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Auch wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muss sich die wählende Person ausdrücklich für eine Person entscheiden.

Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!

Feststellung des Ergebnisses

75. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 87)

Bei der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags ist die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlvorschläge zu ermitteln.

76. Schnellmeldungen (§ 88)

Von den Bestimmungen über die Schnellmeldung bleiben die statistischen Meldungen an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung unberührt; diese sind in einer gesonderten Bekanntmachung geregelt.

77. Übersendung der Unterlagen (§ 89)

Zu den übrigen in § 89 Abs. 3 genannten Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenständen zählt alles, was nicht zusammen mit der Niederschrift zu übersenden ist, insbesondere

- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- die nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, die nach den in § 81 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 2 Satz 1 genannten Stapeln verpackt und versiegelt werden sollten; das Verpacken in Stapeln entfällt, wenn für die Auszählung eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde,
- die nicht beschlussmäßig behandelten Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe,
- die Mitteilungen und die Empfangsbestätigungen nach § 72 Abs. 2,
- die unbenutzten Stimmzettel,

- alle sonstigen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände.

Bei Landkreiswahlen prüft die Gemeinde vor der Weiterleitung an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen auch, ob die Niederschriften vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

78. Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 90)

Der Wahlleiter bereitet den Beschluss des Wahlausschusses über die Feststellung des Wahlergebnisses vor.

Im Fall des § 90 Abs. 5 Satz 2 ist der ursprüngliche Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand von der Gemeinde einzuberufen und gegebenenfalls durch die Gemeinde oder nach § 6 Abs. 2 durch den Wahlvorsteher oder den Briefwahlvorsteher zu ergänzen. Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände gelten auch für das erneute Zusammentreten.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis erst fest, wenn der Wahlleiter u. a. ermittelt hat, wer die Wahl annimmt oder ob Amtshindernisse nach Art. 48 vorliegen. Das bedeutet, dass erst abgewartet werden muss, ob alle Gewählten die Wahl annehmen.

79. Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)

Wurden von den Wahlvorständen und von den Briefwahlvorständen Stimmzettel nicht richtig beurteilt oder sonst falsche Entscheidungen getroffen, muss der Wahlausschuss alle Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände einschließlich der Auswertung der Stimmzettel berichtigen; ein Ermessen steht ihm insoweit nicht zu.

Hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis berichtigt, macht der Wahlleiter die im Bescheid ausgesprochenen Berichtigungen bekannt.

Verteilung und Zuweisung der Sitze

80. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)

80.1 Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit vor der Zulassung der Wahlvorschläge

War die Wählbarkeit einer sich bewerbenden Person bereits vor der Zulassung nicht gegeben, ist weder die Person gewählt, noch kommen diese Stimmen dem Wahlvorschlag zugute, unabhängig davon, ob dem Wahlausschuss die nicht vorhandene Wählbarkeit bei der Zulassung bekannt war.

80.2 Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags

Hat eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit (Art. 21 Abs. 1) nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, sind die abgegebenen Stimmen für sie ungültig (§ 83 Abs. 2 Nr. 2); die Person

ist nicht gewählt. Diese Stimmen zählen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag (Art. 35 Abs. 1 Satz 2).

80.3 Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag

Verliert eine Person die Wählbarkeit nach dem Wahltag, ist sie zwar gewählt, kann ihr Amt aber wegen eines Amtshindernisses nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht antreten. Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags rückt der Listennachfolger nach. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats eine Neuwahl stattfindet.

81. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2 und 3)

81.1 Allgemeines

Das bisherige Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung nach d'Hondt wurde durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt.

81.1.1 Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge und die verbundenen Wahlvorschläge

Berechnung der jeweiligen Teilungszahl

Zunächst wird die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, vervielfacht und diese Zahl durch die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen geteilt.

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze} \times \text{Zahl der Stimmen für den Wahlvorschlag/ die verbundenen Wahlvorschläge}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen}} = \text{Teilungszahl}$$

Berechnung der Sitze

Anschließend werden die in der Regel nicht ganzzahligen Teilungszahlen aufgespalten in ihren ganzzahligen Anteil und den Rest.

Die so ermittelten ganzzahligen Anteile werden den Wahlvorschlägen oder den verbundenen Wahlvorschlägen vorab zugeteilt. Falls nicht alle Reste Null sind, wird mit der Summe der ganzzahligen Anteile noch nicht die Summe der zu vergebenden Gesamtsitze erreicht. Die noch zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen oder den verbundenen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Größe der Reste zugeteilt.

81.1.2 Berechnung der Sitzverteilung innerhalb verbundener Wahlvorschläge

Die Verteilung der Sitze auf die durch eine Listenverbindung verbundenen Wahlvorschläge erfolgt auf die gleiche Weise.

81.2 Beispiele

Die folgenden Beispiele gehen von der Annahme aus, dass in einer Gemeinde mit 7.000 Einwohnern, für die 20 Gemeinderatssitze zu vergeben sind, Wahlvorschläge von fünf Parteien oder Wählergruppen vorliegen und insgesamt 47.502 gültige Stimmen abgegeben worden sind, wobei

20.554 Stimmen auf die A-Partei, 8.712 Stimmen auf die B-Partei, 8.270 Stimmen auf die C-Partei, 9.177 Stimmen auf die D-Wählergruppe und 789 Stimmen auf die E-Wählergruppe entfallen.

81.2.1 Erstes Beispiel – ohne Listenverbindung

Die Teilungszahl beispielsweise der A-Partei errechnet sich wie folgt:

$$\frac{20 \times 20.554}{47.502} = 8,65$$

Die Sitze werden wie folgt verteilt:

Wahlvorschlag		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
Nr.								
1	A-Partei	20.554	8,65	8	0,65	3	1	9
2	B-Partei	8.712	3,67	3	0,67	2	1	4
3	C-Partei	8.270	3,48	3	0,48	4		3
4	D-Wählergruppe	9.177	3,86	3	0,86	1	1	4
5	E-Wählergruppe	789	0,33	0	0,33	5		0
Stimmen insgesamt:		47.502	Summe:	17	Summe:		3	Summe: 20
zu vergebende Sitze insgesamt:				20				
noch zu verteilende Sitze:				3				

Somit erhält die A-Partei neun, die B-Partei vier, die C-Partei drei und die D-Wählergruppe vier Sitze; auf die E-Wählergruppe entfällt kein Sitz.

Würden sich bei der Berechnung, z. B. für die Verteilung des letzten Sitzes, zwei oder drei gleiche Teilungszahlen ergeben, d. h. würde auch die Berechnung von Bruchzahlen hinter dem Komma zu gleichen Zahlen führen, würde der Wahlvorschlagsträger den Sitz erhalten, dessen in Betracht kommende Person die größere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

81.2.2 Zweites Beispiel – mit Listenverbindung

81.2.2.1 Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge und die durch Listenverbindung verbundenen Wahlvorschläge

Angenommen die A-Partei und die D-Wählergruppe sind eine Listenverbindung eingegangen, werden die verbundenen Wahlvorschläge zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt mit der Folge, dass der Verbindung A und D die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Anzahl von Sitzen zugeteilt werden.

Wahlvorschlag/ Listenverbindung		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
Nr.								
1 4	A-Partei und D-Wählergruppe (Listenverbindung)	29.731	12,52	12	0,52	2	1	13
2	B-Partei	8.712	3,67	3	0,67	1	1	4
3	C-Partei	8.270	3,48	3	0,48	3		3
5	E-Wählergruppe	789	0,33	0	0,33	4		0
Stimmen insgesamt:		47.502	Summe:	18	Summe:		2	Summe: 20
zu vergebende Sitze insgesamt:				20				
noch zu verteilende Sitze:				2				

81.2.2.2 Sitzverteilung innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge

Anschließend wird die den verbundenen Wahlvorschlägen zugeteilte Gesamtsitzzahl von 13 Sitzen auf die einzelnen beteiligten Wahlvorschläge wiederum nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt:

Die Teilungszahl beispielsweise der A-Partei errechnet sich wie folgt:

$$\frac{13 \times 20.554}{29.732} = 8,99$$

Die Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge der Listenverbindung wie folgt:

Wahlvorschlag		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
Nr.								
1	A-Partei	20.554	8,99	8	0,99	1	1	9
4	D-Wählergruppe	9.177	4,01	4	0,01	2		4
Stimmen insgesamt:		29.731	Summe:	12	Summe:		1	Summe: 13
zu vergebende Sitze insgesamt:				13				
noch zu verteilende Sitze:				1				

Somit erhält die A-Partei neun, die B-Partei vier, die C-Partei drei und die D-Wählergruppe vier Sitze; auf die E-Wählergruppe entfällt kein Sitz.

82. Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)

82.1 Losverfahren

Erhalten mehrere Personen gleiche Stimmenzahlen, hat der Wahlausschuss zwischen diesen Personen einen Losentscheid durchzuführen. Folgende Fälle kommen in Betracht:

82.1.1 Bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl:

- Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz und gleicher Stimmenzahl (Art. 35 Abs. 2 Satz 4),
- bei zwei Gewählten oder zwei sich bewerbenden Personen, von denen eine als gewählte, die andere als nicht gewählte und somit als Listennachfolger in Betracht kommt (Art. 36 Satz 2, Art. 38 Abs. 2 Satz 2),
- bei mehreren Listennachfolgern mit gleicher Stimmenzahl (Art. 37 Abs. 1 Satz 1).

82.1.2 Bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl:

- Bei mehreren Personen mit der gleichen zweithöchsten Stimmenzahl, wer als Stichwahlteilnehmer in die Stichwahl kommt (Art. 46 Abs. 1 Satz 4),
- bei zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl in der Stichwahl, wer gewählt ist (Art. 46 Abs. 3 Satz 3).

82.2 Folgen eines unterbliebenen Losentscheids

Ist ein Losentscheid unterblieben, kann er nach Abschluss des Wahlverfahrens nicht mehr nachgeholt werden. Der Losentscheid ist Bestandteil der Feststellung des Wahlergebnisses. Teile des Wahlverfahrens dürfen nach Verkündung nur im Wahlanfechtungs- oder Wahlprüfungsverfahren nachgeholt oder wiederholt werden.

Abschnitt VII**Annahme und Ablehnung der Wahl****83. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt (Art. 47 bis 49, § 95)**

83.1 Gemeinderats- und Kreistagswahl

83.1.1 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsnachweis (Postzustellungsurkunde, Einschreiben oder Empfangsbekanntnis) von ihrer Wahl. Er kann die gewählte Person in deren Beisein auch mündlich verständigen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Mit der Verständigung fordert der Wahlleiter die Gewählten auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid oder das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO oder Art. 24 Abs. 4 LKrO zu leisten.

Der Wahlleiter sollte gleichzeitig darauf hinweisen,

- dass es als Annahme der Wahl gilt, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde,
- dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann,
- dass die Annahme der Wahl unter gleichzeitiger Erklärung, zur Eidesleistung oder zur Ablegung des Gelöbnisses nicht bereit zu sein, als wirksame Ablehnung der Wahl gilt.

Die Erklärung, die Wahl abzulehnen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift sowie fristgerecht erfolgt.

Neu ist, dass für die Ablehnung ein wichtiger Grund nicht mehr erforderlich ist und dass die gewählte Person ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen kann.

83.1.2 Behandlung von Ablehnungserklärungen

Über Ablehnungserklärungen entscheidet der Wahlausschuss. Hält er eine Ablehnung der Wahl für wirksam, hat er das auszusprechen.

Hält der Wahlausschuss eine Ablehnung der Wahl für unwirksam, hat er das auszusprechen und festzustellen, dass die Wahl als angenommen gilt.

83.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

83.2.1 Verständigung der gewählten Person

Der Wahlleiter verständigt die gewählte Person unverzüglich schriftlich gegen Empfangsnachweis (Postzustellungsurkunde, Einschreiben oder Empfangsbekanntnis) von ihrer Wahl. Er kann die gewählte Person in deren Beisein auch mündlich verständigen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Mit der Verständigung fordert der Wahlleiter die gewählte Person auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung schriftlich oder zur

Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

Der Wahlleiter sollte gleichzeitig darauf hinweisen,

- dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde,
- dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann.

Die Erklärung, die Wahl anzunehmen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift und fristgerecht erklärt wurde. Bei der Annahmeerklärung zur Niederschrift muss die gewählte Person die Niederschrift selbst unterzeichnen, da Art. 9 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) eine schriftliche Annahmeerklärung fordert. Verweigert die gewählte Person die Unterschrift auf der Niederschrift, ist die Annahme nicht wirksam.

Die Erklärung, die Wahl abzulehnen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift und fristgerecht erfolgt. Die nicht wirksame Ablehnung gilt auch bei Personen, die zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählt worden sind, nicht als Annahme der Wahl.

Neu ist, dass für die Ablehnung der Wahl auch für einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ein wichtiger Grund nicht mehr erforderlich ist und dass die zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen kann.

83.2.2 Behandlung von Ablehnungserklärungen

Über Ablehnungserklärungen entscheidet der Wahlausschuss. Hält er eine Ablehnung der Wahl für wirksam, hat er das auszusprechen.

Hält der Wahlausschuss eine Annahme der Wahl für unwirksam, hat er das auszusprechen und festzustellen, dass die Wahl als abgelehnt gilt.

83.2.3 Beamtenverhältnis bei ersten Bürgermeistern und Landräten

Die Begründung des Beamtenverhältnisses eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats richtet sich nach Art. 9 KWBG. Für die Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis bei der Ungültigerklärung der Wahl gilt Art. 11 Abs. 1 KWBG. Die Entlassung eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats bei Verweigerung des Diensteids oder des Gelöbnisses ist in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG geregelt.

84. Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2, Art. 47 Abs. 4, Art. 48, § 95)

84.1 Gleichzeitige Wahl zum Gemeinderatsmitglied und zum ersten Bürgermeister oder zum Kreisrat und zum Landrat

Wurde eine sich bewerbende Person zum ersten Bürgermeister und gleichzeitig zum Gemeinderatsmitglied gewählt und nimmt sie das Amt des ersten Bürgermeisters an, kann sie das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nicht antreten.

- Die Regelung in Art. 48 Abs. 3 a. F. wurde in Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO und Art. 24 Abs. 3 LKrO aufgenommen und die Bestimmung über Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2) angepasst.
- Der gewählte erste Bürgermeister wird Listennachfolger. Das gilt auch, wenn ein amtierendes Gemeinderatsmitglied oder ein Listennachfolger außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen zum ersten Bürgermeister gewählt wird.
- Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.
- 84.2 Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zum ersten Bürgermeister
- Ein zum ersten Bürgermeister gewähltes Gemeinderatsmitglied verliert das bisherige Amt nicht bereits mit der Abgabe der Annahmeerklärung, sondern erst mit dem Amtsantritt. Entsprechendes gilt, wenn ein Kreisrat zum Landrat gewählt wird.
- 84.3 Entscheidung durch Wahlorgane
- Wahlorgane werden jeweils für bestimmte Wahlen berufen. Auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen, die außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, stellt der Wahlausschuss ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes fest, obwohl die Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags bereits begonnen hat.
- 84.4 Nachrücken nur bei Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Ein Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt. Zum Nachrücken berufen ist der Listennachfolger in dem Zeitpunkt, in dem er nach der Entscheidung des Wahlausschusses, des Gemeinderats oder des Kreistags (Art. 48 Abs. 3) verständigt worden ist (Art. 47 Abs. 1). Wenn ein Listennachfolger wegzieht und innerhalb eines Jahres zurückkehrt, kann er wieder nachrücken (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4). War er mehr als ein Jahr weggezogen, muss er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, wieder seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ohne eine Wohnung zu haben seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis haben.
- 84.5 Listennachfolger bei Wechsel der Partei oder der Wählergruppe
- Es rückt immer ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag nach, auf welchem das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied oder der Kreisrat gewählt war. Der Listennachfolger rückt auch dann nach, wenn er nach der Wahl die Partei oder die Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, verlässt, oder wenn er sich nicht mehr zu dieser Partei oder Wählergruppe bekennt; sein Nachrücken hängt nur davon ab, ob er die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.
- 85. Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 96)**
- 85.1 Besondere Wahlen
- 85.1.1 Eine **Neuwahl** findet statt, wenn die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet (Art. 44 Abs. 1 und 3) oder wenn nach einer Ungültigerklärung keine Nachwahl mehr stattfinden kann (Art. 52); es ist immer ein völlig neues Wahlverfahren durchzuführen. Eine Neuwahl ist auch in den Fällen des Art. 47 Abs. 4 Satz 3 sowie des Art. 114 Abs. 3 GO und des Art. 100 Abs. 3 LKrO durchzuführen.
- 85.1.2 Die **Nachholungswahl** (Art. 44 Abs. 2) findet statt, wenn eine sich um das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats bewerbende Person die Wählbarkeit bis zum Ablauf des Wahltags verloren hat. Das bisherige Wahlverfahren bleibt wirksam und kann fortgeführt werden, jedoch ist nicht nur dem Wahlvorschlagsträger, dessen sich bewerbende Person ausgeschieden ist, sondern auch anderen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit zu geben, neue Wahlvorschläge einzureichen. Hierfür gelten die allgemeinen Fristen.
- 85.1.3 Die **Wiederholungswahl** (Art. 46) findet statt, wenn
- mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben,
 - ein Stichwahlteilnehmer nach der ersten Wahl die Wählbarkeit verliert,
 - ein Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl wirksam zurückgetreten ist,
 - die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der ersten Wahl oder bei der Stichwahl ungültig ist.
- 85.1.4 Eine **Nachwahl** (Art. 52, § 96) findet statt, wenn eine Wahl für ungültig erklärt wurde und zwischen dem Tag dieser Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt.
- a) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den Termin grundsätzlich erst festsetzen, wenn die in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen abgelaufen sind oder die Entscheidung des Wahlausschusses getroffen ist. Ergibt sich aber bereits vor Ablauf dieser Fristen, dass es nicht möglich ist, die für die Durchführung einer Nachwahl vorgegebene Jahresfrist einzuhalten, kann ohne Abwarten der in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen und der Entscheidung des Wahlausschusses eine Neuwahl angeordnet werden.
- b) Durch die Neuregelung in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 wird erreicht, dass Verstöße des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht aus Art. 32 Abs. 1 bei der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren zu wiederholen ist, außer Betracht bleiben. Damit verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags beim Wahlvorschlagsträger selbst.

- c) Die Nachwahl kann auf die Briefwahl, nicht jedoch auf einzelne Briefwahlvorstände, beschränkt werden.

Ob eine Nachwahl auf Stimmbezirke oder auf die Briefwahl beschränkt wird, liegt im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. Dabei können neben dem Verwaltungsaufwand und den entstehenden Kosten auch Fragen der Praktikabilität bei der Durchführung berücksichtigt werden. Eine Beschränkung der Nachwahl ist beim Rücktritt einzelner sich bewerbender Personen nicht möglich, da dies zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses führen würde.

Wird die Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke beschränkt, sind grundsätzlich nur diejenigen Personen wahlberechtigt, die im Wählerverzeichnis für die betreffenden Stimmbezirke eingetragen sind. Da das Ergebnis der Briefwahl aus der für ungültig erklärten Wahl in diesem Fall in das Ergebnis der Nachwahl wieder mit einfließt, dürfen Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten hatten und ihre Stimme nicht mit Wahlschein in einem Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke abgegeben haben, wegen Art. 3 Abs. 4 Satz 1 in diesen Stimmbezirken bei der Nachwahl nicht mehr wählen. Auch Wahlberechtigte, die aus einem Stimmbezirk, in dem keine Nachwahl stattfindet, in einen Stimmbezirk ziehen, in dem die Nachwahl stattfindet, sind bei der Nachwahl nicht stimmberechtigt und dürfen nicht in das auf den neuesten Stand gebrachte Wählerverzeichnis aufgenommen werden, da ihre Stimme von der Ungültigerklärung nicht betroffen ist.

Wird die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, müssen die dafür Wahlberechtigten einen erneuten Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Der frühere Antrag, der sich auf den ersten Wahltermin bezog, hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Für die Wahlberechtigten, die keinen Antrag stellen, muss die Möglichkeit der Urnenwahl gewährleistet werden (§ 96 Abs. 3). Zur Wahrung des Wahlheimnisses kann es erforderlich sein (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 19.1), für den Wahlkreis nur einen Stimmbezirk zu bilden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3, § 73 und § 74 Abs. 2). Ein solcher Fall ist bei der Entscheidung, ob die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt wird, zu bedenken.

85.2 Wahltermin

Bei der Festlegung des Termins für eine besondere Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde solltet darauf geachtet werden, dass auch der Termin einer möglichen Stichwahl auf einen geeigneten Sonntag fällt (Ferienzeit, Feiertage).

85.3 Wahlorgane

Eine Nachholungswahl, eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl wird von den bisherigen Wahlorganen durchgeführt (Art. 44 Abs. 2 Satz 6, Art. 46 Abs. 5, Art. 52 Abs. 7 Satz 1). Sind einzelne Personen aus den Wahlorganen ausgeschieden, weil sie z. B. wegen Wegzugs das Wahlrecht ver-

loren haben, rücken die berufenen Stellvertreter nach; sind solche nicht mehr vorhanden, sind die Wahlorgane nachzubesetzen.

85.4 Änderungen im Stimmzettel (§ 31 Abs. 2)

Die Bestimmung betrifft nur Fälle, bei denen die bisherigen Wahlvorschläge Grundlage für den Inhalt der Stimmzettel bleiben. Zu den Angaben, die bei den sich bewerbenden Personen vom Wahlleiter geändert werden können, zählen insbesondere Namensänderungen, Veränderungen bei den Angaben zum Beruf oder zu den kommunalen Ehrenämtern, Umzüge in andere Gemeindeteile oder bei der Kreistagswahl in eine andere Gemeinde des Landkreises.

Müssen die Wahlvorschläge neu aufgestellt werden, entscheidet der Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge auch über die Angaben zu den sich bewerbenden Personen.

86. **Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter (Art. 42 und 43)**

Beginnt die Amtszeit des neu gewählten ersten Bürgermeisters oder des neu gewählten Landrats am 1. Mai des zweiten Jahres vor den nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen oder später, liegt der Beginn der Amtszeit innerhalb der in Art. 43 Abs. 2 genannten letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags. Die Amtszeit des neu gewählten ersten Bürgermeisters oder Landrats verlängert sich dann bis zum 30. April des Jahres, in dem die übernächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden.

Aufgabe des in Art. 43 Abs. 3 erwähnten Beauftragten, der die Geschäfte eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats wahrnimmt, ist es insbesondere, den Gemeinderat oder den Kreistag zu der ersten Sitzung einzuberufen, in der der zweite Bürgermeister oder der Stellvertreter des Landrats gewählt wird. Es empfiehlt sich daher, die Bestellung des Beauftragten bis zur Wahl des zweiten Bürgermeisters oder des Stellvertreters des Landrats zu befristen. Im Übrigen wird die Bestellung des Beauftragten mit dem Amtsantritt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats gegenstandslos.

Überprüfung der Wahl

87. **Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)**

Die Wahlprüfung ist unabhängig von etwaigen Wahlanfechtungen und im Hinblick auf die Viermonatsfrist mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. Nach Ablauf der Viermonatsfrist kann grundsätzlich nur noch der Gemeinderat oder der Kreistag den Verlust des Amtes feststellen.

Die Viermonatsfrist kann unter den in Art. 50 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden. Für eine Fristverlängerung müssen hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass es zu einer Berichtigung oder zu einer Ungültigerklärung

kommen wird. Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus. Arbeitsüberlastung ist kein Grund für eine Fristverlängerung. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Die Wahlprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Bekanntmachungen des Wahlleiters und der Gemeinde bzw. des Landratsamts vollständig und rechtzeitig ergangen sind, ob die Wahlvorschläge vollständig und rechtzeitig eingereicht worden sind, ob die Niederschriften der Wahlorgane ordnungsgemäß geführt worden sind und ob das Wahlergebnis (§ 90 Abs. 2 bis 4 und 7) richtig ermittelt worden ist.

87.1 Prüfungsmaßstab bei formellen Mängeln

Die Neuregelung in Art. 50 Abs. 4 ermöglicht, dass im Rahmen der amtlichen Wahlprüfung nach Durchführung der Wahl die Verletzung von Formvorschriften, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, außer Betracht bleiben, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird. Dadurch soll vermieden werden, dass die Verletzung dieser dem Nachweis des materiellen Wahlrechts dienenden Formvorschriften regelmäßig eine Wiederholung der Wahl zur Folge hat. Dadurch, dass Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 insoweit außer Betracht bleiben, wird erreicht, dass Berichtigung und Ungültigerklärung im Rahmen der Wahlprüfung bzw. über Art. 51 Satz 2 auch im Rahmen von Wahlanfechtungen nicht allein mit einem Verstoß des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht begründet werden können. Dies trägt der beim jeweiligen Wahlvorschlagsträger liegenden Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags Rechnung. Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit Art. 52 Abs. 2 Satz 1 n. F.

Ein Anwendungsfall der Neuregelung ist zum Beispiel, dass in einer Aufstellungsversammlung zwar die materiell-rechtliche Anforderung der geheimen Abstimmung eingehalten wurde, jedoch vergessen wurde, dies in der Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt, wenn Unterschriften auf der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung vergessen wurden. Der anderweitige Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts könnte in diesen Fällen beispielsweise durch Erklärungen (evtl. an Eides statt) bzw. Aussagen von Teilnehmern der Aufstellungsversammlung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erbracht werden. Gelingt dieser Nachweis, ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären. Ein weiteres Beispiel für einen formellen Wahlrechtsverstoß im obigen Sinne sind Mängel der Niederschrift (z. B. Unvollständigkeit) hinsichtlich der Ladung zur Aufstellungsversammlung.

87.2 Berichtigung des Wahlergebnisses

Unter **Wahlergebnis** ist das Zahlenwerk, wie es nach §§ 90 und 92 ermittelt und festgestellt wird, und die sich daraus ergebende Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge zu verstehen. Stimmt das im Wege der Wahlprüfung oder aufgrund einer Wahlanfechtung von der Rechts-

aufsichtsbehörde festgestellte Ergebnis nicht mit dem vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnis überein, ist eine Berichtigung oder eine Ungültigerklärung nur dann zwingend durchzuführen, wenn es durch die Verletzung von Wahlvorschriften zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge gekommen ist. Wären lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, liegt es im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde, ob sie das Wahlergebnis berichtigt; eine Ungültigerklärung kann in einem solchen Fall jedoch nicht ausgesprochen werden.

87.2.1 Rechnerische Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)

Im Rahmen der rechnerischen Berichtigung des Wahlergebnisses ist jede Richtigstellung des Wahlergebnisses aufgrund unveränderter zahlenmäßiger Einzelergebnisse und die Richtigstellung der aus den vorhandenen Unterlagen unrichtig gezogenen Schlüsse möglich. Die Berichtigung umfasst insbesondere Rechenfehler beim Zusammenzählen der Stimmen, Überspringen einer Seite der Zählliste, Fehler bei der Übertragung der Stimmenzahlen aus der Zählliste in die Niederschrift, falsche Schlussfolgerungen aus einer an sich richtigen Stimmenauszählung und sonstige offensichtliche Fehler.

87.2.2 Inhaltliche Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch überprüfen, ob die Stimmzettel richtig ausgewertet wurden. Eine Nachzählung sämtlicher Stimmzettel eines oder mehrerer Stimmbezirke im Rahmen der Wahlprüfung wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. Sie kommt vor allem dann in Betracht, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Auswertung in einem oder mehreren Stimmbezirken durchgängig und nicht nur in Einzelfällen fehlerhaft ist.

Waren Personen nicht wählbar, ist das Wahlergebnis nach Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Satz 2 zu berichtigen (vgl. Nrn. 80 und 81).

87.2.3 Berichtigungsentscheidungen

Im Rahmen der Anhörung Betroffener hat die Rechtsaufsichtsbehörde auch zu ermitteln, ob Personen, die nach dem berichtigten Wahlergebnis ein Amt erhalten würden, dieses annehmen und ob Amtshindernisse vorliegen.

87.3 Ungültigerklärung der Wahl

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge führen würde. Das ist z. B. dann der Fall, wenn wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung oder wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen eine Verdunkelungsgefahr besteht.

Aus der Ungültigerklärung muss sich ergeben,

- worin die Verletzung von Wahlvorschriften besteht,
- dass es wegen deren Verletzung möglicherweise zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge gekommen ist,

- warum eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge führen würde und
- ab welchem Verfahrensschritt das Wahlverfahren bei der Nachwahl zu wiederholen ist und ob die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl als solche beschränkt wird, weil sich die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße nur insoweit ausgewirkt haben können.

87.4 Sofortige Vollziehbarkeit

Eine sofortige Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung einer Gemeinderats- oder Kreistagswahl anzuordnen, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. VGH, BayVBl 1984, 723). Die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung der Wahl eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats ist in Hinblick auf Art. 11 Abs. 5 KWBG nicht möglich.

Die Anordnung einer Nachwahl setzt in jedem Fall eine bestandskräftige Ungültigerklärung der Wahl voraus.

Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In ihr ist darauf hinzuweisen, dass Klage erhoben werden kann. Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

88. **Wahlanfechtung (Art. 51)**

88.1 Anfechtungsbefugnis

Durch die Neufassung des Art. 51 Satz 1 wird klargestellt, dass die anfechtende Person im Wahlkreis wahlberechtigt sein muss. Darüber hinaus wurde in der zweiten Alternative die Beschränkung auf Bewerber für das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder des Landrats gestrichen, damit auch nichtwahlberechtigte Bewerber anfechtungsberechtigt sind, was nach der Neuregelung nicht mehr nur bei berufsmäßigen ersten Bürgermeistern und Landräten der Fall sein kann.

88.2 Frist für Anfechtung, Begründung

Bei Wahlanfechtungen ist zu beachten, dass die Anfechtungsfrist von 14 Tagen eine Ausschlussfrist ist; bei Fristversäumnis findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Art. 55 Abs. 2 Satz 2). Die Anfechtungsfrist ist von der mündlichen Verkündung des Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 an zu rechnen, nicht etwa von der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses nach § 90 Abs. 6 oder der späteren Bekanntmachung nach § 92 Abs. 2 Satz 2.

Sämtliche Tatsachen, auf die eine Wahlanfechtung gestützt wird, müssen bereits innerhalb der Anfechtungsfrist substantiiert dargelegt werden. Nicht belegte Vermutungen, bloße Andeutungen einer Möglichkeit von Wahlfehlern oder ein knappes Wahlergebnis reichen hierfür nicht aus. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgebrachte Tatsachen kann weder die Rechtsaufsichtsbehörde noch das Verwaltungsgericht der Entscheidung

zugrunde legen. Eine Wahlanfechtung ist deshalb auch dann als unbegründet zurückzuweisen, wenn die Wahl nicht aufgrund ihrer Begründung, sondern aufgrund anderer Wahlanfechtungen oder im Weg der Wahlprüfung für ungültig erklärt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann aber verspätet eingegangene Begründungen bei der Wahlprüfung verwerten.

88.3 Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde

Wahlanfechtungsverfahren sind mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Gegebenenfalls kann die Person, die die Wahl angefochten hat, Untätigkeitsklage erheben (§ 75 VwGO).

88a. **Rechtsweg (Art. 51a)**

Art. 51a regelt die Klagebefugnis für die gerichtliche Wahlanfechtung. Die ebenfalls enthaltene Zuweisung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten ist lediglich deklaratorisch, weil es sich bei kommunalwahlrechtlichen Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinn von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt.

Die neue Regelung sieht vor, dass Personen, die nicht geltend machen können, dass sie durch die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Stattgabe oder Zurückweisung der Wahlanfechtung oder durch deren Unterlassung in ihren Rechten verletzt sind, mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen benötigen, die ihr beitreten.

Der Beitritt vermittelt dem Anfechtenden landesrechtlich die Klagebefugnis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass die Beitretenden selbst Kläger werden.

Die beitretenden Personen müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein. Für nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Personen, die in einem zugelassenen Wahlvorschlag als sich bewerbende Personen aufgeführt sind, scheidet ein Beitritt hingegen aus. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung in den Fällen, in denen die anfechtende Person keine Verletzung in ihren Rechten im Sinn von § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, nur dann möglich ist, wenn im jeweiligen Wahlkreis vor Ort ein durch den Beitritt von mindestens fünf dort wahlberechtigten Personen manifestiertes Bedürfnis hierfür besteht.

Abschnitt VIII

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik

89. **Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54)**

Durch Art. 54 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, wozu auch die Durchführung der Gemeindewahlen gehört. Sie trägt deshalb auch die dabei anfallenden Kosten. Die

Zuständigkeit von Wahlorganen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i betrifft vor allem Wahlbriefe, die von der Gemeinde nicht freigemacht worden sind und von den wählenden Personen unfrei zurückgesandt werden (Nachentgelt), ferner solche, die von der ausgebenden Wahlbehörde nicht freigemacht werden können.

Die Kosten einer Landrats**stich**wahl trägt der Landkreis. Lediglich die Kosten nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 (z. B. für Wahlzellen, Urnen, Tische, Hilfsmittel u. Ä.) tragen die Gemeinden.

90. **Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97)**

90.1 Allgemeines

Soweit den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften für die Durchführung der Landkreiswahlen Kosten zu erstatten sind, können die Landkreise nach tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Kostenerstattung zu pauschalieren.

Bei pauschalierter Kostenerstattung empfiehlt sich eine vorherige Absprache zwischen dem Landkreis und den Gemeinden.

Ähnlich wie bei den übrigen Wahlen sollten für die Berechnung der Pauschale mehrere repräsentative Gemeinden verschiedener Größen ausgewählt werden. Von den Gemeinden sollten nur Kosten erfragt werden, die das Landratsamt nicht selbst ermitteln kann. Da beim Landratsamt die Wahlberechtigten, die Wähler, die Briefwahlteilnehmer, die Anzahl der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände jeder Gemeinde bekannt sind, sind Erhebungen hierzu nicht erforderlich.

Der Katalog in § 97 Abs. 1 ist nicht abschließend. Berücksichtigt werden können insbesondere noch zusätzlich, d. h. außerhalb der laufenden Verwaltung, entstandene Sach- und Personalkosten (z. B. notwendige Mieten für Wahllokale, die nicht der Gemeinde gehören; Beförderungsentgelte für die Berufung oder die Einladung und die Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände).

90.2 Einzelheiten

Kosten für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlzellen, Tischen und Urnen einschließlich der hierfür anfallenden Personalkosten können nicht erstattet werden, da es sich um Aufgaben handelt, die die Gemeinden zu erledigen haben (siehe Art. 54 Abs. 2 Satz 2).

Zu den Kosten für die Anlegung der Wählerverzeichnisse gehören auch die Kosten der Fortführung bis zur Auslegung und der Berichtigungen.

Die Landratsämter haben bei der Ermittlung der Pauschale die kostengünstigste Beförderungsart zugrunde zu legen. Die Beförderungsentgelte für Wahlbriefe lassen sich beim Landratsamt feststellen, wobei lediglich die Anzahl der beförderten Wahlbriefe von der Gemeinde zu ermitteln ist.

91. **Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe**

Wenn eine **Bekanntmachung** entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung von Satzungen gewählt wird, sind bei Gemeindewahlen die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 26 Abs. 2 GO) und der Bekanntmachungsverordnung vom 19. Januar 1983 (GVBl S. 14), bei Landkreiswahlen die Vorschriften der Landkreisordnung (Art. 20 Abs. 2 LKrO) anzuwenden. Es ist zulässig – wenn auch nicht vorgeschrieben – zusätzlich zu der gewählten Bekanntmachungsart auch noch auf andere Weise zu veröffentlichen (z. B. bei Bekanntmachung nach Satzungsrecht zusätzlich einen öffentlichen Anschlag). Anschläge sind so lange zu belassen, wie deren Inhalt von Bedeutung ist.

Von der förmlichen Bekanntmachung ist die **Bekanntgabe** zu unterscheiden, die lediglich den Charakter einer informierenden Mitteilung hat; § 98 ist insoweit – anders als bei Bekanntmachungen – nicht verbindlich. Ist bei Landkreiswahlen eine zusätzliche **Bekanntgabe** in der Gemeinde vorgeschrieben (z. B. bei der Bekanntgabe der vom Landkreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 1 Satz 2), entscheidet die Gemeinde über die Art der Veröffentlichung (z. B. öffentlichen Anschlag).

Bei einer **Veröffentlichung im Internet** sind deren eingeschränkte Zugänglichkeit sowie datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese Art der Veröffentlichung wird daher nur zusätzlich zu den o. g. Formen und für begrenzte Zeit in Betracht kommen. Ergänzend wird auf die IMS vom 7. März 2012 und vom 28. September 2012 (Az.: IB1-1367.16-5) hingewiesen.

92. **Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 und 100)**

Zu den in § 99 genannten Wahlunterlagen gehören insbesondere

- die Wählerverzeichnisse,
- die Wahlscheinanträge,
- die Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen,
- die Wahlscheinverzeichnisse,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel,
- die nicht gekennzeichneten Stimmzettel,
- die Wahlvorschläge samt deren Beilagen,
- die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Eintragungsscheine,
- die Bekanntmachungen der Gemeinde und des Wahlleiters,

- die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände mit den dazugehörigen Unterlagen (z. B. beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zähllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe) sowie
- die Niederschriften des Wahlausschusses mit den Zusammenstellungen der Ergebnisse.

Die Vernichtung von Wahlunterlagen setzt keinen Antrag der Gemeinde voraus. Die Rechtsaufsichtsbehörden können von sich aus die Vernichtung zulassen. Im Rahmen der Vernichtung von Wahlunterlagen mit personenbezogenem Inhalt muss eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.

93. Wahlstatistik (Art. 56)

Eine repräsentative Statistik nach Art. 56 Abs. 2 ist nur bei Gemeindewahlen zulässig.

Sollen nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und der wählenden Personen erstellt werden, sind in den dafür ausgewählten Stimmbezirken die Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen zu versehen. Die Statistik darf nur in solchen Stimmbezirken durchgeführt werden, in denen jede Geschlechts- und Altersgruppe wenigstens so viele Wahlberechtigte aufweist, dass das Abstimmungsgeheimnis mit Sicherheit gewahrt bleibt. Die Kriterien hierfür sind im Einvernehmen mit dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor der Bestimmung der Auswahlbezirke festzulegen.

Im Abstimmungsraum ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik anzubringen.

Die statistische Auswertung der Stimmzettel darf erst nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk vorgenommen werden. Die statistische Auswertung der Stimmzettel ist nicht durch den Wahlvorstand oder den Briefwahlvorstand, sondern durch die für die Durchführung der Statistik zuständige Stelle im Sinn des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 vorzunehmen.

Die Stimmzettel dürfen den mit der statistischen Auszählung Beauftragten nur so lange zur Verfügung gestellt werden, wie es die Aufbereitung der Daten erfordert.

Untersuchungen, bei denen Angaben über die Wahlbeteiligung oder die Stimmabgabe aus verschiedenen Wahlen einzelfall- und personenbezogen zusammengeführt werden, gefährden das Wahlgeheimnis und sind daher unzulässig.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

94. Anlagen (§ 101)

Die Verwendung der Anlagen zu dieser Bekanntmachung wird empfohlen. Abweichungen stellen für sich allein keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften dar.

II.

Die Landratsämter und die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch die Gemeinden und die Landkreise ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlvorstände sachgemäß und rechtzeitig in ihre Aufgaben eingewiesen werden, damit eine fehlerfreie Durchführung der Wahl ermöglicht wird.

III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2012 tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2006 (AllMBl S. 453), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. September 2010 (AllMBl S. 215), außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die Bekanntmachung vom 9. November 2006 weiterhin anzuwenden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1 (zu Nr. 22 GLKrWBek)

Vorderseite der Wahlbenachrichtigung

Amtliche Wahlbenachrichtigung

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters Kreistags Landrats¹⁾

Entgelt bezahlt

Wahltag: Sonntag, der _____
Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Abstimmung mit und halten Sie Ihren Personalausweis, als ausländischer Unionsbürger/ausländische Unionsbürgerin Ihren Identitätsausweis, oder Ihren Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Vordruck stellen und beim Wahlamt der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft²⁾ (Anschrift siehe unten) abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können den Antrag aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Vordrucks mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch stellen. In diesem Fall müssen Sie Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Wählerverzeichnis-Nr. wird gebeten. Wer einen Wahlschein für einen anderen beantragt, muss eine **schriftliche gesonderte Vollmacht** vorlegen. Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____²⁾, 15.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Herrn / Frau

Wahlscheine, Stimmzettel und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) beim Wahlamt der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft¹⁾ abgeholt werden.

Etwas Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft¹⁾ mit.

Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine eventuelle **Stichwahl** auf.³⁾

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft XY¹⁾ – Wahlamt
Musterstr. 1
00000 Ahausen
(Dienststempel)

**Stimmbezirk:
Wählerverzeichnis-Nr.:
Abstimmungsraum:**

⁴⁾

1) Zutreffendes ankreuzen oder Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2) Zweiter Tag vor dem Wahltag

3) Kommt wegen der Art der durchzuführenden Wahl (z. B. nur Gemeinderatswahl) eine Stichwahl nicht in Betracht, ist dieser Satz wegzulassen oder zu streichen.

4) Aufdrucken, falls der Abstimmungsraum barrierefrei ist, sonst entsprechender Vermerk, dass der Raum nicht barrierefrei ist.

Auf der Wahlbenachrichtigung können für den Abgleich mit dem Wählerverzeichnis Stichcodes angebracht werden, die die dafür notwendigen Angaben über die stimmberechtigte Person, die Nummer im Wählerverzeichnis, und die Stimmberechtigung enthalten.

Anlage 2 (zu Nrn. 29 und 32 GLKrWBek)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

<p>Nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Abstimmungsraum Ihres Wahlkreises oder wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen.</p>	<p>Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an das Wahlamt senden.</p>			
<p>Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.</p>				
<p>Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen.</p>				
<p>ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES WAHLSCHEINS</p> <p>für die Wahl des <input type="checkbox"/> Gemeinderats <input type="checkbox"/> ersten Bürgermeisters <input type="checkbox"/> Kreistags <input type="checkbox"/> Landrats am _____</p>				
<p>Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für</p>				
<p>Familienname</p>	<p>Tag der Geburt (bitte unbedingt angeben)</p>			
<p>Vorname</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Tag</td> <td style="width: 33%;">Monat</td> <td style="width: 33%;">Jahr</td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr
Tag	Monat	Jahr		
<p>Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</p>				
<p><input type="checkbox"/> Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins.</p>				
<p>Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> soll an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> soll an mich (ggf. ab dem – Datum _____) an folgende andere Anschrift geschickt werden:</p> <p style="margin-left: 20px;">Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, bei Versand ins Ausland: auch Staat</p>				
<p><input type="checkbox"/> wird abgeholt (bei Abholung durch eine andere Person siehe nachfolgenden Vollmachtvordruck).</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins nicht für mich. Die Vollmacht der wahlberechtigten Person liegt bei.</p>				
<p>Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar:</p>	<p>Datum</p>			
<p>Unterschrift der antragstellenden Person</p>				
<p>Vollmacht (bei Abholung durch eine andere Person auszufüllen!)</p>				
<p>Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen</p>				
<p>Herrn/Frau (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</p>				
<p>Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (hierfür kann dieser Vordruck verwendet werden) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft¹⁾ vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Sie muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.</p>				
<p>Datum</p>	<p>Unterschrift der wahlberechtigten Person</p>			
<p>Erklärung der bevollmächtigten Person (nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)</p>				
<p>(Vor- und Familienname)</p>				
<p>Hiermit bestätige ich den Erhalt der Unterlagen und versichere, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen vertrete.</p>				
<p>Datum</p>	<p>Unterschrift der bevollmächtigten Person</p>			
<p>Nur für amtliche Vermerke:</p>				
<p>Eingegangen am:</p>	<p>Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen:</p>	<p>Nr. des Wahlscheins:</p>	<p>Unterlagen ausgehändigt/ abgesandt am:</p>	

Anlage 3 (zu Nr. 27 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
 für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats

am _____

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete Wahl nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum _____ (16. Tag vor dem Wahltag) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.

Kennbuchstabe	Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)				Wahlvorsteher			
	Abschluss gemäß § 21 GLKrWO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO ¹⁾		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO ²⁾		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO ³⁾	
	Gemeinderatswahl	Kreistagswahl	Gemeinderatswahl	Kreistagswahl	Gemeinderatswahl	Kreistagswahl	Gemeinderatswahl	Kreistagswahl
	Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Landratswahl ⁴⁾	Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Landratswahl ⁴⁾	Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Landratswahl ⁴⁾	Bürgermeisterwahl ⁴⁾	Landratswahl ⁴⁾
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)							
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)							
A1+A2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt							
	Datum, Uhrzeit		Datum, Uhrzeit		Datum, Uhrzeit		Datum, Uhrzeit	
	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person		Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person		Unterschrift des Wahlvorstehers		Unterschrift des Wahlvorstehers	
(Dienstsiegel)	_____		_____		_____		_____	

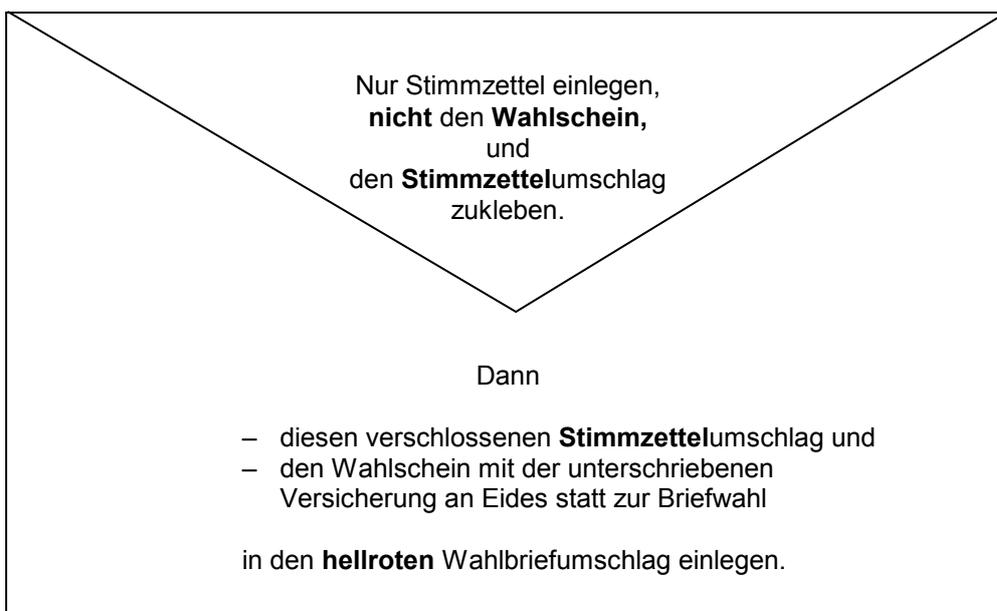
1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z. B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.
 2) Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ (Wahlschein) einzutragen.
 3) Nur ausfüllen, wenn am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt worden sind.
 4) Gegebenenfalls Nichtzutreffendes streichen. In der Spalte ist bei den Kennbuchstaben jeweils nur eine Zahl einzutragen.

Anlage 4 (zu Nr. 36 GLKrWBek)

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Das Format beträgt je nach Anzahl und Größe der Stimmzettel DIN C4, DIN C5 oder DIN C6.

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

**Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl**

Vorderseite des Wahlbriefumschlags für die Briefwahl

Das Format beträgt je nach Anzahl und Größe der Stimmzettel DIN B4, DIN B5 oder DIN B6.

Die Farbe ist immer hellrot.

Ausgabestelle: ¹⁾ (Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)
Wahlschein Nr.: ²⁾
Stimmbezirk: ²⁾
Wahlbrief	
An	
 ³⁾
 ⁴⁾
 ⁵⁾

Rückseite des Wahlbriefumschlags für die Briefwahl

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **verschlossenen weißen⁶⁾ Stimmzettelumschlag** mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
2. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt.

Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.

1) Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.

2) Wahlscheinnummer oder Stimmbezirk müssen angegeben sein.

3) Hier die Behörde einsetzen, bei der die Wahlbriefe eingehen müssen.

4) Straße und Hausnummer der Behörde einsetzen.

5) Postleitzahl und Bestimmungsort angeben.

6) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

Anlage 6 Vorderseite (zu Nr. 36 GLKrWBek)

Merkblatt für die Briefwahl bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

**Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!**

Beiliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen und zwar:

1. den Wahlschein, auf dem die Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. die Stimmzettel für die im Wahlschein bezeichneten Wahlen,
3. einen amtlichen weißen^{*)} Stimmzettelumschlag,
4. einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
 - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**

o d e r
2. durch **Briefwahl**.

Nach Art. 3 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes darf jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beachten Sie bitte im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe die nachstehenden Erläuterungen in „**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**“ und den umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschrieben ist.
2. Legen Sie bitte den **Wahlschein** nicht in den weißen^{*)} Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem weißen^{*)} Stimmzettelumschlag **in den hellroten Wahlbriefumschlag**. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig**.
3. Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht auszuüben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese unterzeichnet die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Sorgen Sie bitte dafür, dass der Wahlbrief bei der Behörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht.

Bei Versendung **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** ist der Wahlbrief nicht freizumachen. Wünschen Sie eine besondere Beförderungsform, z. B. Expressbrief oder Einschreiben, müssen Sie das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt selbst tragen.

Bei Rücksendung aus dem **Ausland** muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgegeben werden.

Wahlbriefe, die am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit bei der zuständigen Behörde eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

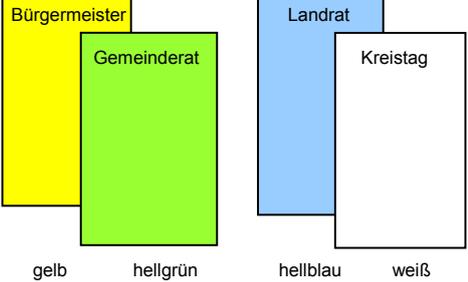
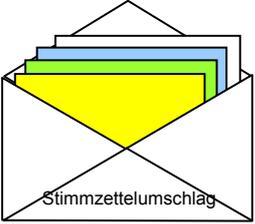
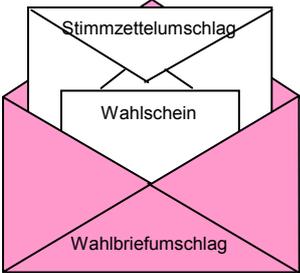
Hinweis für eine möglicherweise folgende Stichwahl

Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfinden, erhalten Sie keine erneute Wahlbenachrichtigung. Sie können dennoch an der Stichwahl teilnehmen. Dazu sollten Sie einen Ausweis mitbringen.

Sie können für die Stichwahl auch einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; dazu ist ein schriftlicher oder mündlicher (nicht telefonischer) Antrag notwendig.

*) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Alle Stimmzettel persönlich kennzeichnen; die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf den Stimmzetteln vermerkt.</p>	 <p style="text-align: center;">gelb hellgrün hellblau weiß</p>
<p>2. Jeden Stimmzettel für sich gefaltet einzeln in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.</p> <p>Den Wahlschein nicht in den weißen Stimmzettelumschlag stecken.</p>	 <p style="text-align: center;">Stimmzettelumschlag</p>
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen.</p>	
<p>4. Folgende Unterlagen in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln und - den Wahlschein. Der Wahlschein darf sich nicht im weißen Stimmzettelumschlag befinden. 	
<p>5. Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (im Ausland: frankiert) versenden oder bei der darauf angegebenen Behörde abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu stecken sind!

Anlage 7 (zu Nr. 46 GLKrWBek)

Partei oder Wählergruppe
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

**Niederschrift über die Versammlung
zur Aufstellung der Bewerberinnen und der Bewerber**

für die Wahl des Gemeinderats*) ersten Bürgermeisters*)

am _____ in der Gemeinde _____

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
--------------------------	-----------------

und – bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag –

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

I. Ladung und Beschlussfähigkeit

1. Das vertretungsberechtigte Organ der

Partei oder Wählergruppe
Datum Form der Einladung
hat am _____ durch _____

und – bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag –
das vertretungsberechtigte Organ der

Partei oder Wählergruppe
Datum Form der Einladung
hat am _____ durch _____
Partei oder Wählergruppe
Datum Form der Einladung
hat am _____ durch _____

- eine Versammlung von Anhängern / Mitgliedern**) der Partei oder der Wählergruppe
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde

Datum Uhrzeit
auf den _____
nach _____ <small>Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort</small>

zum Zweck der Aufstellung eines Wahlvorschlags einberufen.

2. wahlberechtigte Teilnehmer waren erschienen.
Ihre Vor- und Familiennamen sowie Anschriften ergeben sich aus der Anwesenheitsliste, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

3. Die Versammlung wurde geleitet von

*) Für die Kreistagswahl und die Landratswahl ist das Muster anzupassen.
**) Nichtzutreffendes streichen oder weglassen

4. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellte fest,
- 4.1 dass die Wahlberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Teilnahme an der Abstimmung erhoben haben, festgestellt worden ist,
- 4.2 bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, gewählt worden ist,
- 4.3 dass geheim abzustimmen ist und dass die Namen der gewünschten sich bewerbenden Personen auf dem Stimmzettel unbeobachtet zu vermerken oder zu kennzeichnen sind,
- 4.4 dass jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte Person vorschlagsberechtigt ist,
- 4.5 dass die sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

II. Wahl der sich bewerbenden Personen für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds

1. Wahlverfahren

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellte fest, dass

- 1.1 nach den Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe als sich bewerbende Person gewählt ist, wer

Art des Wahlverfahrens

- 1.2 über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Personen keine Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe bestehen und dass die Aufstellungsversammlung deshalb beschließen muss, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbenden Personen gewählt werden sollen.

Die **Aufstellungsversammlung beschloss**, die sich bewerbenden Personen nach folgendem **Wahlverfahren** zu wählen:

- Für die Bewerbungen auf den Listenplätzen bis :

Es wird über jede vorgeschlagene Person einzeln mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt.

- Für die Bewerbungen auf den Listenplätzen bis :

Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten Personen geheim vergeben. Jeder Versammlungsteilnehmer hat so viele Stimmen, wie sich bewerbende Personen zu wählen sind, wobei jede Person bis zu drei Stimmen erhalten kann.

- Für die Bewerbungen auf den Listenplätzen bis :

Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von vorgeschlagenen Personen im Ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt. Änderungsanträge zu einzelnen Blöcken werden zugelassen; über sie wird vorweg geheim abgestimmt. Streichungen von Namen sind zulässig.

Streichungen gelten für die betroffenen Personen als Nein-Stimmen Enthaltungen.

Art des Wahlverfahrens

Abstimmungsergebnis : zu

2. Wahl der sich bewerbenden Personen

2.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Reihenfolge	Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis

2.2 Festlegung der **Reihenfolge**

- Bei der Wahl der sich bewerbenden Personen wurde gleichzeitig über die Reihenfolge abgestimmt.
- Die Versammlung legte in geheimer Abstimmung fest, dass sich die Reihenfolge der gewählten Personen nach den erreichten Höchststimmenzahlen richtet.

Die Versammlung stimmte über die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen

Nr(n). einzeln

Nr(n). gemeinsam

geheim ab.

2.3 Die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wurde unter Nr. 2.1 in der ersten Spalte eingetragen.

2.4 **Mehrfache Aufführung** im Wahlvorschlag

Die Versammlung entschied in geheimer Abstimmung, folgende sich bewerbende Personen mehrfach aufzuführen und zwar

2.4.1 dreifach:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis

2.4.2 zweifach:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis

3. Wahl von Ersatzleuten

3.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Reihenfolge	Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis

3.2 Festlegung der Reihenfolge

- Bei der Wahl der Ersatzleute wurde gleichzeitig über die Reihenfolge abgestimmt.
- Die Versammlung legte in geheimer Abstimmung fest, dass sich die Reihenfolge der gewählten Personen nach den erreichten Höchststimmzahlen richtet.
- Die Versammlung stimmte über die Reihenfolge der Ersatzleute

Nr(n). einzeln

Nr(n). gemeinsam

geheim ab.

3.3 Die Reihenfolge der Ersatzleute wurde unter Nr. 3.1 in der ersten Spalte eingetragen.

3.4 Die Versammlung entschied, dass die **Ersatzleute** nach folgendem Verfahren **nachrücken**:

- Die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen rücken um eine entsprechende Anzahl von Plätzen nach vorne. Die Ersatzleute rücken in der in Nr. 3.1 aufgeführten Reihenfolge in die Bewerberliste nach.
- Die Ersatzleute nehmen in der in Nr. 3.1 aufgeführten Reihenfolge die Plätze der Ausgeschiedenen ein.
- Die nachgerückten Ersatzleute werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen.
- Die Versammlung beschloss, als Ersatz für Ausgeschiedene die im Wahlvorschlag bereits benannten sich bewerbenden Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufzuführen, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.

Abstimmungsergebnis :

zu

4. Listenverbindung

- 4.1 Die Aufstellungsversammlung beschloss in geheimer Abstimmung, dass der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats mit folgenden Wahlvorschlägen verbunden sein soll:

Partei oder Wählergruppe
Partei oder Wählergruppe
Partei oder Wählergruppe

Abstimmungsergebnis : zu

- 4.2 Die Beauftragte / der Beauftragte wird verpflichtet, die Listenverbindung unter folgenden Voraussetzungen zu ändern oder zurückzunehmen:

Abstimmungsergebnis : zu

5. Beauftragte

Die Versammlung bestellte durch Beschluss als Beauftragte(n) für den Wahlvorschlag:

- 5.1 Beauftragte / Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis : zu

- 5.2 Stellvertretende Beauftragte / Stellvertretender Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis : zu

III. Wahl der sich bewerbenden Personen für das Amt des ersten Bürgermeisters

1. Wahlverfahren

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellte fest, dass

- nach den Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe als sich bewerbende Person gewählt ist, wer

Art des Wahlverfahrens

- über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Person keine besonderen Regelungen bestehen; als sich bewerbende Person ist somit gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

2. Wahl der sich bewerbenden Personen

2.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis
	Stimmhaltungen	
	Ungültige Stimmen	
	zusammen	

Hiernach erhielt

Familienname, Vorname

- keine der vorgeschlagenen Personen

die erforderliche Mehrheit.

2.2 In einer **Stichwahl** wurde zwischen folgenden Personen mit nachstehendem Ergebnis abgestimmt:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis
	Stimmhaltungen
	Ungültige Stimmen
	zusammen

Hiernach

wurde als sich bewerbende Person gewählt:

Familienname, Vorname

erhielt keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, da sich Stimmengleichheit ergab; es musste **das Los entscheiden**. Danach ist sich bewerbende Person:

Familienname, Vorname

3. Wahl von Ersatzleuten

3.1 Entweder:

3.1.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis
	Stimmenthaltungen	
	Ungültige Stimmen	
	zusammen	

Hiernach erhielt

Familienname, Vorname

keine der vorgeschlagenen Personen
die erforderliche Mehrheit.

3.1.2 In einer **Stichwahl** wurde zwischen folgenden Ersatzleuten mit nachstehendem Ergebnis abgestimmt:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis
	Stimmenthaltungen
	Ungültige Stimmen
	zusammen

Hiernach

- wurde als ersatzweise sich bewerbende Person gewählt:

Familienname, Vorname

- erhielt keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, da sich Stimmgleichheit ergab; es musste **das Los entscheiden**. Danach ist ersatzweise sich bewerbende Person:

Familienname, Vorname

3.2 Oder:

- Für den Fall, dass die sich bewerbende Person ausscheiden sollte, beschloss die Versammlung in geheimer Abstimmung, dass als ersatzweise sich bewerbende Person die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl oder, falls eine Stichwahl stattgefunden hat, die in der Stichwahl nicht gewählte Person den Platz der ausgeschiedenen sich bewerbenden Person einnimmt.

Abstimmungsergebnis :

zu

4. Gemeinsamer Wahlvorschlag:

Die Versammlung fasste folgenden Beschluss:

- Es soll mit **keinem** weiteren Wahlvorschlagsträger ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.
- Es besteht damit Einverständnis, dass die sich bewerbende Person für folgende Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin / gemeinsamer Bewerber auftritt:

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung(en)
Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung(en)
Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung(en)

Abstimmungsergebnis :

zu

5. Beauftragte:

5.1 Die Versammlung bestellte durch Beschluss als Beauftragte(n) für den Wahlvorschlag:

Beauftragte / Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis :

zu

5.2 Stellvertretende Beauftragte / Stellvertretender Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis :

zu

IV. Zurücknahme des Wahlvorschlags

Die Beauftragte / Der Beauftragte wird verpflichtet, den Wahlvorschlag zur Wahl des

Gemeinderats ersten Bürgermeisters

unter folgenden Voraussetzungen zurückzunehmen:

Abstimmungsergebnis :

zu

V. Unterschriften

Die Unterzeichnenden versichern, dass diese Niederschrift dem Verlauf der Aufstellungsversammlung entspricht und dass insbesondere

- die Vorschriften über die Ladung zur Aufstellungsversammlung beachtet wurden,
- über die Aufstellung der sich bewerbenden Personen und Ersatzleute geheim abgestimmt wurde,
- über die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen geheim abgestimmt wurde,
- über eine etwaige mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen geheim abgestimmt wurde,
- über eine etwaige Listenverbindung in geheimer Abstimmung beschlossen wurde,
- jede wahlberechtigte Teilnehmerin / jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und
- den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Leiter / die Leiterin der Versammlung:

Familienname, Vorname und Anschrift in Druckschrift und Unterschrift

Zwei weitere wahlberechtigte Teilnehmende:

1.
Familienname, Vorname und Anschrift in Druckschrift und Unterschrift

2.
Familienname, Vorname und Anschrift in Druckschrift und Unterschrift

Anlage 8 (zu Nrn. 44 und 47 GLKrWBek)

Partei oder Wählergruppe
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

An den

Wahlleiter der Gemeinde

Eingangsstempel

Voraussichtliche Ordnungszahl: _____

(Nur vom Wahlleiter auszufüllen)

 Wahlvorschlag **Gemeinsamer Wahlvorschlag**
für die Wahl des Gemeinderats^{*)}

am _____ in der Gemeinde _____

Name(n) der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)	Die Wählergruppe ist
	<input type="checkbox"/> organisiert <input type="checkbox"/> nicht organisiert
	<input type="checkbox"/> organisiert <input type="checkbox"/> nicht organisiert
	<input type="checkbox"/> organisiert <input type="checkbox"/> nicht organisiert

- Anlagen:
- ___ Nachweis der Organisation¹⁾
 - ___ Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Anwesenheitsliste²⁾
 - ___ Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute³⁾
 - ___ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird³⁾
 - ___ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist³⁾
 - ___ gemeindliche Bescheinigung über die Wählbarkeit⁴⁾
 - ___ gemeindliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit⁵⁾

Kennwort des Wahlvorschlags:

	Kurzbezeichnung(en)
--	---------------------

Beauftragter / Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

Stellvertretender Beauftragter / Stellvertretende Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

*) Für die Kreistagswahl ist das Muster anzupassen.

1) Wird kein Nachweis über die Organisation erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

2) = Anlage 7

3) = Anlage 11a

4) = Anlage 12; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h

5) = Anlage 12a; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i

Sich bewerbende Personen:

Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter ⁶⁾
	Anschrift			Gemeindeteil ⁷⁾	Mehrfachausführung _____fach
Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift			Gemeindeteil	Mehrfachausführung _____fach
Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift			Gemeindeteil	Mehrfachausführung _____fach
Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift			Gemeindeteil	Mehrfachausführung _____fach

Ersatzleute:

Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter ⁶⁾
	Anschrift			Gemeindeteil ⁷⁾	Mehrfachausführung _____fach
Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift			Gemeindeteil	Mehrfachausführung _____fach
Lfd. Nr.	Familienname		Vorname		akademische Grade
	Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift			Gemeindeteil	Mehrfachausführung _____fach

6) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.

7) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

Eingegangene Listenverbindung(en):

Der Wahlvorschlag ist mit folgenden Wahlvorschlägen verbunden:

Partei oder Wählergruppe

Unterschriften der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags:⁸⁾

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift ⁹⁾	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

 Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)

8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
 9) Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Anlage 9 (zu Nrn. 45 und 47 GLKrWBek)

Partei oder Wählergruppe
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

An den

Wahlleiter der Gemeinde

Eingangsstempel

Voraussichtliche Ordnungszahl: _____

(Nur vom Wahlleiter auszufüllen)

Wahlvorschlag **Gemeinsamer Wahlvorschlag**

für die Wahl des ersten Bürgermeisters^{*)}

am _____ in der Gemeinde _____

Name(n) der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)	Die Wählergruppe ist
	<input type="checkbox"/> organisiert <input type="checkbox"/> nicht organisiert
	<input type="checkbox"/> organisiert <input type="checkbox"/> nicht organisiert
	<input type="checkbox"/> organisiert <input type="checkbox"/> nicht organisiert

- Anlagen: _____ Nachweis der Organisation¹⁾
 _____ Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Anwesenheitsliste²⁾
 _____ Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Person ggf. mit der Erklärung über eine gemeinsame Bewerbung³⁾
 _____ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird³⁾
 _____ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist³⁾
 _____ gemeindliche Bescheinigung über die Wählbarkeit⁴⁾
 _____ gemeindliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit⁵⁾

Kennwort des Wahlvorschlags:

	Kurzbezeichnung(en)
--	---------------------

Beauftragter / Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

Stellvertretender Beauftragter / Stellvertretende Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

*) Für die Landratswahl ist das Muster anzupassen.

1) Wird kein Nachweis über die Organisation erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

2) = Anlage 7

3) = Anlage 11a

4) = Anlage 12; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h

5) = Anlage 12a; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i

Sich bewerbende Person:

Familienname		Vorname		akademische Grade
Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter ⁶⁾	
Anschrift				Gemeindeteil ⁷⁾

Ersatzweise sich bewerbende Person:

Familienname		Vorname		akademische Grade
Tag der Geburt	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter ⁶⁾	
Anschrift				Gemeindeteil ⁷⁾

Unterschriften der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags:⁸⁾

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift ⁹⁾	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

 Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)

6) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.

7) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

9) Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Anlage 10 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

Unterstützungsliste für den Wahlvorschlag der

Partei oder Wählergruppe

Kurzbezeichnung

für die Wahl des _____¹⁾ am _____

in der Gemeinde / im Landkreis²⁾ _____

Die nachstehenden in der Gemeinde Wahlberechtigten unterstützen mit ihrer Unterschrift den oben genannten Wahlvorschlag:

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift ³⁾	Unterschrift (ggf. der Hilfsperson)	Bemerkungen der Gemeinde
1				
2				
3				

Bestätigung der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)

Zahl
1. _____ Eintragungen wurden in vorstehender Unterstützungsliste insgesamt geleistet.

Zahl
2. _____ Eintragungen, und zwar die lfd. Nrn. _____ werden für ungültig erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Spalte „Bemerkungen der Gemeinde“.

Zahl
3. _____ gültige Eintragungen wurden insgesamt geleistet.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

1) Für jede Wahl (Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats) ist eine eigene Liste aufzulegen.

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats

am _____

- Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den _____ (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
- Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein

- Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
- Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
- Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

Anlage 11a (zu Nr. 47 GLKrWBek)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen**Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber**

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats

in der Gemeinde / im Landkreis _____

am _____

Familienname		Vorname	akademische Grade
Tag der Geburt	Beruf oder Stand		Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter ¹⁾
Anschrift, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			Gemeindeteil ²⁾

Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag

Meiner Aufnahme als Bewerberin / Bewerber in den Wahlvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

stimme ich zu.

Ich will als gemeinsame Bewerberin / gemeinsamer Bewerber für die Wahl des **ersten Bürgermeisters** oder des **Landrats** auf den Wahlvorschlägen folgender Parteien oder Wählergruppen auftreten:

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

Auf folgendem Wahlvorschlag will ich **nicht** als gemeinsame Bewerberin / gemeinsamer Bewerber auftreten:

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
-----------------------------------	-----------------

Erklärung zur Bewerbung

Ich erkläre, dass ich bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werde.

Hinweis: Sofern Sie lediglich eine Nebenwohnung in Bayern, Ihre Hauptwohnung jedoch außerhalb Bayerns haben, prüft die Wahlkreisgemeinde, ob Sie einen weiteren Nebenwohnsitz in Bayern haben und sich dort für ein gleichartiges Amt am selben Wahltag bewerben.

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit

Ich versichere dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss, dass ich als Bewerberin oder als Bewerber für das Amt

eines Gemeinderatsmitglieds Kreisrats,

am Wahltag nicht nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

des ersten Bürgermeisters Landrats,

am Wahltag nicht nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

1) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.

2) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

Anlage 12 (zu Nr. 47 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bescheinigung über die Wählbarkeit

für die Wahl des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

Kreistags Landrats

in der Gemeinde / im Landkreis _____

am _____

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift		

ist am Wahltag nach den heutigen Erkenntnissen wählbar

- nach Art. 21 Abs. 1 GLKrWG als **Kreisrat**
- nach Art. 39 Abs. 1 GLKrWG als **berufsmäßiger erster Bürgermeister** oder als **Landrat**

(Nichtzutreffendes streichen)

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Bescheinigung beauftragten Bediensteten

Anlage 12a (zu Nr. 47 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bescheinigung
über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
für die Wählbarkeit^{*)}**

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats

in der Gemeinde / im Landkreis _____

am _____

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift		

ist am Wahltag nach den heutigen Erkenntnissen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen

- nach Art. 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GLKrWG als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat
- nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GLKrWG als erster Bürgermeister oder als Landrat

(Nichtzutreffendes streichen)

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Bescheinigung beauftragten Bediensteten

^{*)} Diese Bescheinigung darf für die aufgeführte Person für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal ausgestellt werden.

Anlage 13 (zu Nr. 50 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

**Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderats^{*)}**

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats und zur Entscheidung über ihre Gültigkeit trat heute, am _____ (40. Tag vor dem Wahltag), der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Ort und Zeit der Sitzung wurden bekannt gemacht. Die Sitzung war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

*) Dieses Muster gilt für die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl entsprechend.

Aufgrund der festgestellten Mängel wurden bei nachstehenden Wahlvorschlägen die folgenden ungültigen Eintragungen gestrichen. Die Streichungen wurden im Wahlvorschlag beurkundet.

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Art und Grund der Streichung

1.2 Aufgrund der festgestellten Mängel werden folgende Wahlvorschläge im Ganzen für ungültig erklärt:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Art der Mängel

2. Der Wahlausschuss beschloss über die Zulässigkeit folgender Listenverbindungen:

2.1 Listenverbindung 1:

Ordnungs- zahl	Namen der Wahlvorschlagsträger (Kennwort)

Die Listenverbindung 1 ist

- zulässig
 unzulässig, weil

2.2 Listenverbindung 2:

Ordnungs- zahl	Namen der Wahlvorschlagsträger (Kennwort)

Die Listenverbindung 2 ist

- zulässig
 unzulässig, weil

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.
- Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:
- Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.
- Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.
- Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.
- Trotz Stimmengleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim
- Beschluss zu Nr. _____ Zustimmung Ablehnung.

Die Entscheidungen des Wahlausschusses wurden in der Sitzung bekannt gegeben.

Wahlleiter:

Schifführer:

Anlage 14 (zu Nr. 50 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

**Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
für die Wahl des ersten Bürgermeisters^{*)}**

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters und zur Entscheidung über ihre Gültigkeit trat heute, am _____ (40. Tag vor dem Wahltag), der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Ort und Zeit der Sitzung wurden bekannt gemacht. Die Sitzung war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

*) Dieses Muster gilt für die Zulassung der Wahlvorschläge für die Landratswahl entsprechend.

II. Eingereichte Wahlvorschläge

Der Wahlleiter legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	eingereicht am

III. Prüfung der Wahlvorschläge

1. Anhand der auf den Wahlvorschlägen angebrachten Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

1.1 alle Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht wurden.

1.2 folgende Wahlvorschläge verspätet eingereicht wurden:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	eingereicht am

Die verspätet eingereichten Wahlvorschläge wurden vom Wahlausschuss durch Beschluss für ungültig erklärt.

2. Bei den rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen wurde überprüft, ob sie den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechen.

3. Folgende sich bewerbende Personen wurden von mehreren Wahlvorschlagsträgern in getrennten Aufstellungsversammlungen aufgestellt. Sie haben erklärt, auf folgenden Wahlvorschlägen gemeinsam auftreten zu wollen:

Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname)	Kennworte der Wahlvorschlagsträger, von der die Person aufgestellt wurde	Kennworte der Wahlvorschlagsträger, für die sich die Person bewerben will

Im Umfang der Erklärungen ist daraus jeweils ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden. Die Wahlvorschläge, mit denen die sich bewerbende Person nicht gemeinsam auftreten wollte, wurden zurückgewiesen (Abschnitt IV Nr. 1.2).

IV. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss beschloss:

1.1 Folgende Wahlvorschläge werden für gültig erklärt und erhalten folgende Ordnungszahlen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)

Aufgrund der festgestellten Mängel wurden bei nachstehenden Wahlvorschlägen die folgenden ungültigen Eintragungen gestrichen. Die Streichungen wurden im Wahlvorschlag beurkundet.

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Art und Grund der Streichung

1.2 Aufgrund der festgestellten Mängel werden folgende Wahlvorschläge im Ganzen für ungültig erklärt:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Art des Mangels

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Trotz Stimmgleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim

Beschluss zu Nr. _____ Zustimmung Ablehnung.

Die Entscheidungen des Wahlausschusses wurden in der Sitzung bekannt gegeben.

Wahlleiter:

Schrifführer:

Anlage 15 (zu Nr. 68 GLKrWBek)

Gemeinde ¹⁾		Wahlvorschlag Nr. 2)	
Stimmbezirk		Kennwort	

Nr. und Name der sich bewerbenden Person	Nr. und Name der sich bewerbenden Person
--	--

1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):		Diese Stimmen nicht abstreichen!	
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen
X	=	X	=

2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren):

1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):		Diese Stimmen nicht abstreichen!																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren):		Diese Stimmen abstreichen!																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
X	=	X	=																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<table border="1"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td> </tr> <tr> <td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td> </tr> <tr> <td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td> </tr> <tr> <td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td> </tr> <tr> <td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td> </tr> <tr> <td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td> </tr> <tr> <td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td> </tr> <tr> <td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td> </tr> <tr> <td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td> </tr> <tr> <td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td> </tr> <tr> <td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td> </tr> <tr> <td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td> </tr> <tr> <td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td> </tr> <tr> <td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td> </tr> <tr> <td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td> </tr> <tr> <td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td> </tr> <tr> <td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td> </tr> <tr> <td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td> </tr> <tr> <td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td> </tr> <tr> <td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td> </tr> <tr> <td>201</td><td>202</td><td>203</td><td>204</td><td>205</td><td>206</td><td>207</td><td>208</td><td>209</td><td>210</td> </tr> <tr> <td>211</td><td>212</td><td>213</td><td>214</td><td>215</td><td>216</td><td>217</td><td>218</td><td>219</td><td>220</td> </tr> <tr> <td>221</td><td>222</td><td>223</td><td>224</td><td>225</td><td>226</td><td>227</td><td>228</td><td>229</td><td>230</td> </tr> <tr> <td>231</td><td>232</td><td>233</td><td>234</td><td>235</td><td>236</td><td>237</td><td>238</td><td>239</td><td>240</td> </tr> <tr> <td>241</td><td>242</td><td>243</td><td>244</td><td>245</td><td>246</td><td>247</td><td>248</td><td>249</td><td>250</td> </tr> <tr> <td>251</td><td>252</td><td>253</td><td>254</td><td>255</td><td>256</td><td>257</td><td>258</td><td>259</td><td>260</td> </tr> <tr> <td>261</td><td>262</td><td>263</td><td>264</td><td>265</td><td>266</td><td>267</td><td>268</td><td>269</td><td>270</td> </tr> <tr> <td>271</td><td>272</td><td>273</td><td>274</td><td>275</td><td>276</td><td>277</td><td>278</td><td>279</td><td>280</td> </tr> <tr> <td>281</td><td>282</td><td>283</td><td>284</td><td>285</td><td>286</td><td>287</td><td>288</td><td>289</td><td>290</td> </tr> <tr> <td>291</td><td>292</td><td>293</td><td>294</td><td>295</td><td>296</td><td>297</td><td>298</td><td>299</td><td>300</td> </tr> <tr> <td>301</td><td>302</td><td>303</td><td>304</td><td>305</td><td>306</td><td>307</td><td>308</td><td>309</td><td>310</td> </tr> <tr> <td>311</td><td>312</td><td>313</td><td>314</td><td>315</td><td>316</td><td>317</td><td>318</td><td>319</td><td>320</td> </tr> <tr> <td>321</td><td>322</td><td>323</td><td>324</td><td>325</td><td>326</td><td>327</td><td>328</td><td>329</td><td>330</td> </tr> <tr> <td>331</td><td>332</td><td>333</td><td>334</td><td>335</td><td>336</td><td>337</td><td>338</td><td>339</td><td>340</td> </tr> <tr> <td>341</td><td>342</td><td>343</td><td>344</td><td>345</td><td>346</td><td>347</td><td>348</td><td>349</td><td>350</td> </tr> <tr> <td>351</td><td>352</td><td>353</td><td>354</td><td>355</td><td>356</td><td>357</td><td>358</td><td>359</td><td>360</td> </tr> <tr> <td>361</td><td>362</td><td>363</td><td>364</td><td>365</td><td>366</td><td>367</td><td>368</td><td>369</td><td>370</td> </tr> <tr> <td>371</td><td>372</td><td>373</td><td>374</td><td>375</td><td>376</td><td>377</td><td>378</td><td>379</td><td>380</td> </tr> <tr> <td>381</td><td>382</td><td>383</td><td>384</td><td>385</td><td>386</td><td>387</td><td>388</td><td>389</td><td>390</td> </tr> <tr> <td>391</td><td>392</td><td>393</td><td>394</td><td>395</td><td>396</td><td>397</td><td>398</td><td>399</td><td>400</td> </tr> <tr> <td>401</td><td>402</td><td>403</td><td>404</td><td>405</td><td>406</td><td>407</td><td>408</td><td>409</td><td>410</td> </tr> <tr> <td>411</td><td>412</td><td>413</td><td>414</td><td>415</td><td>416</td><td>417</td><td>418</td><td>419</td><td>420</td> </tr> <tr> <td>421</td><td>422</td><td>423</td><td>424</td><td>425</td><td>426</td><td>427</td><td>428</td><td>429</td><td>430</td> </tr> <tr> <td>431</td><td>432</td><td>433</td><td>434</td><td>435</td><td>436</td><td>437</td><td>438</td><td>439</td><td>440</td> </tr> <tr> <td>441</td><td>442</td><td>443</td><td>444</td><td>445</td><td>446</td><td>447</td><td>448</td><td>449</td><td>450</td> </tr> <tr> <td>451</td><td>452</td><td>453</td><td>454</td><td>455</td><td>456</td><td>457</td><td>458</td><td>459</td><td>460</td> </tr> <tr> <td>461</td><td>462</td><td>463</td><td>464</td><td>465</td><td>466</td><td>467</td><td>468</td><td>469</td><td>470</td> </tr> <tr> <td>471</td><td>472</td><td>473</td><td>474</td><td>475</td><td>476</td><td>477</td><td>478</td><td>479</td><td>480</td> </tr> <tr> <td>481</td><td>482</td><td>483</td><td>484</td><td>485</td><td>486</td><td>487</td><td>488</td><td>489</td><td>490</td> </tr> <tr> <td>491</td><td>492</td><td>493</td><td>494</td><td>495</td><td>496</td><td>497</td><td>498</td><td>499</td><td>500</td> </tr> </table>				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
441	442	443	444	445	446	447	448	449	450																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
471	472	473	474	475	476	477	478	479	480																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	=	Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	=																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				

Gesamtsumme der Stimmen:	Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:
--------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.
 1) Für die Eintragung der abgegebenen Stimmen von Hand.
 2) Die Wahlvorschlagsnummer, das Kennwort, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen auf dem Stimmzettel sollten von der Gemeinde vorher eingetragen oder eingedruckt werden.

erfassende Person

Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher

Anlage 16 (zu Nr. 68 GLKrWBek)

Gemeinde ¹⁾	Zählliste ¹⁾ für die Gemeinderatswahl am _____	Wahlvorschlag Nr. ²⁾
Stimmbezirk		Kennwort

Sich bewerbende Person		1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz)			2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben	3. Gesamtsumme der Stimmen
Nr.	Name	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der abgestrichenen Stimmen	Summe aus Nr. 1 + Nr. 2

Wahlvorsteher / Briefwahlvorsteher _____

erfassende Person _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

1) Für den Ausdruck bei mithilfe einer Datenverarbeitungsanlage erfassten Stimmen.

2) Die Wahlvorschlagsnummer, das Kennwort, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen auf dem Stimmzettel sollten von der Gemeinde vorher eingetragen oder eingedruckt werden.

Anlage 17 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl zur Wahl des Gemeinderats*)

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.
--

1. Wahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- 2.4.1 Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- 2.4.2 Vor Beginn der Abstimmung berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.
- 2.4.3 Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

- Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- Im Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte:
- Krankenhäuser (Bezeichnung)
- _____
- Alten- oder Pflegeheime (Bezeichnung)
- _____
- Klöster (Bezeichnung)
- _____

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Abstimmenden die Stimmzettel. Er wies die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson zu bedienen. Die Abstimmenden konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschten, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde darauf geachtet, ob der Wahlschein für beide Wahlen galt. Auf dem Wahlschein wurde jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

2.5.2 Sonderstimmbezirk

- Im Sonderstimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.5.1 beschrieben.

2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

- Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name des
Wahlvorstehers bzw.
der Stellvertretung: _____

ersten Beisitzers: _____

zweiten Beisitzers: _____

- Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelnen Einrichtungen ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage Nr. ersichtlich.

2.6 Schluss der Abstimmung

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

- In der **Gemeinde wurde nur ein Stimmbezirk** gebildet und der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Der Wahlvorstand entschied während der Abstimmung – ohne deren Ablauf zu behindern – über die Zulassung der von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe. Das Ergebnis ist in einer Anlage zu dieser Niederschrift vermerkt.¹⁾

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 Behandlung der vom Briefwahlvorstand übergebenen Briefwahlurne

Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn vom Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und dem Wahlvorstand übergeben wurden, sowie bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

3.1.1 Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnete nach 18 Uhr zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnete. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge insgesamt

1) Die Anlage kann entsprechend den Nrn. 2.2 bis 2.6 der Niederschrift über die Gemeinderats-Briefwahl gestaltet werden.

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.1.3 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl aus der Briefwahlurne betrug:
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne des Abstimmungsraums für die Gemeinderatswahl gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.1.5 Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.²⁾

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstaben , und .

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl³⁾
- Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- Wähler zusammen (a + b + c)

	<input type="text"/>	= <input type="text"/>
	<input type="text"/>	= <input type="text"/>
+	=	= <input type="text"/>
	<input type="text"/>	= <input type="text"/>

3.3.2 Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und gezählt.
Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug:

3.3.3 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Nr. 3.3.1 Buchst. d) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Nr. 3.3.2)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.3.4 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstaben , und
Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.3) wurde in den Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe übertragen.

2) Nr. 3.1.5 entfällt bei der Kreistagswahl.

3) Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Kennbuchstaben B 2 und B auszufüllen.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlages verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1) Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten), und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden vom Wahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und (im Fall von Nr. 3.1.3) die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

- 3.7.1 Der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.
- 3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, (im Fall von Nr. 3.1.3) die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten wurden ausgedruckt.

Die Zähllisten wurden vom Wahlvorsteher und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Abstimmungsergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher verkündet.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	

4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	
1	2	3	4	5	6
D 01					
D 02					
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					
D 07					
D 08					
D 09					
D 10					
	Summen in den Spalten 4 und 5				X
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	
----------	--	--

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

Wahlvorschlag Nr.			1	Kennwort		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen		Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101				113		
102				114		
103				115		
104				116		
105				117		
106				118		
107				119		
108				120		
109				121		
110				122		
111				123		
112				124		
Summe				Summe		
				Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.			2	Kennwort		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen		Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201				213		
202				214		
203				215		
204				216		
205				217		
206				218		
207				219		
208				220		
209				221		
210				222		
211				223		
212				224		
Summe				Summe		
				Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern):

Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter dem Wahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

Der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteher	_____
Stellvertretung des Wahlvorstehers	_____
Schriftführer	_____
Stellvertretung des Schriftführers	_____
Beisitzer	_____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:

Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,

5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d),

5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Nr. 3.1.3), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,⁴⁾

5.5.4 ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,

5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,⁵⁾

5.5.6 ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,

5.5.7 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,

5.5.8 ein Paket mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (sofern nicht bereits mit der Niederschrift zur Bürgermeisterwahl abgegeben).

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters⁶⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel und Wahlscheine,
- Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- im Fall von Nr. 3.1.5 die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel samt Stimmzettelumschlag,⁷⁾
- in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt
 - die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis, sofern nicht bereits bei der Bürgermeisterwahl abgegeben,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.

4) Kann nur zutreffen, wenn vom Wahlvorstand Briefwahlstimmen ausgezählt wurden – der zweite Halbsatz entfällt bei der Kreistagswahl.

5) Gilt bei einer verbundenen Kreistagswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für eine vorhergehende Wahl abgegeben.

6) Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.

7) Entfällt bei einer verbundenen Kreistagswahl.

Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl des Gemeinderats^{*)}

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,
 Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,
 Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Gemeinderatswahl in diesen Fällen nicht angebracht.

Insgesamt wurden Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen.¹⁾

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe.
 Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe.

1) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:
 „auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbrief von einer Person stammte, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.			

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörigen Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.8 Die Gemeinde hat nur einen Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand wurde nicht mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.9 Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. ermittelt. Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben. Die Abschnitte 3 und 4 wurden gestrichen. Es wurde weiter nach Nr. 5 verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.1.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

3.1.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke für die Wahl des Gemeinderats.

3.1.4 Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.1.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.1.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe .

3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme der Stimmzettel

3.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.2.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Gemeinderatswahl gewertet.

3.2.3 Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.²⁾

Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe übertragen.

3.3 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten), und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

2) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 3.2.3 folgende Fassung:

„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Kreistagswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden.“

3.4 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.4.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.4.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.4.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. e)

- 3.6.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.
- 3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugewiesenen Wahlvorschlags. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten wurden ausgedruckt.

Die Zähllisten wurden vom Briefwahlvorsteher und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.12 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.1)

B	Wähler	
----------	--------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.2 bis 3.11)

1	2	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	
1	2	3	4	5	6
D 01					
D 02					
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					
D 07					
D 08					
D 09					
D 10					
	Summen in den Spalten 4 und 5				X
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	
----------	--	--

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.11)

Wahlvorschlag Nr.	1	Kennwort	
--------------------------	----------	-----------------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101		
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
Summe		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
113		
114		
115		
116		
117		
118		
119		
120		
121		
122		
123		
124		
Summe		
Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	2	Kennwort	
--------------------------	----------	-----------------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201		
202		
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
210		
211		
212		
Summe		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
213		
214		
215		
216		
217		
218		
219		
220		
221		
222		
223		
224		
Summe		
Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher	_____
Stellvertretung des Briefwahlvorstehers	_____
Schriftführer	_____
Stellvertretung des Schriftführers	_____
Beisitzer	_____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c,

5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d),

5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Nr. 3.2.2), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,³⁾

5.5.4 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,

5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.⁴⁾

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters⁵⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt⁶⁾,
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,⁶⁾
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.⁶⁾

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.

3) Der zweite Halbsatz entfällt bei der Kreistagswahl.

4) Gilt bei einer verbundenen Kreistagswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für eine vorhergehende Wahl abgegeben.

5) Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.

6) Entfällt bei einer verbundenen Kreistagswahl.

Anlage 19 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl zur Wahl des ersten Bürgermeisters^{*)}

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.
--

1. Wahlvorstand

Zur Wahl des ersten Bürgermeisters waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

^{*)} Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

2.4.1 Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

2.4.2 Vor Beginn der Abstimmung berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.

2.4.3 Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte:

Krankenhäuser (Bezeichnung)

Alten- oder Pflegeheime (Bezeichnung)

Klöster (Bezeichnung)

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Abstimmenden die Stimmzettel. Er wies die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson zu bedienen. Die Abstimmenden konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschten, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde darauf geachtet, ob der Wahlschein für beide Wahlen galt. Auf dem Wahlschein wurde jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

2.5.2 Sonderstimmbezirk

- Im Sonderstimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.5.1 beschrieben.

2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

- Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name des

Wahlvorstehers bzw.
der Stellvertretung: _____

ersten Beisitzers: _____

zweiten Beisitzers: _____

- Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelnen Einrichtungen ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage Nr. ersichtlich.

2.6 Schluss der Abstimmung

- Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

- In der **Gemeinde wurde nur ein Stimmbezirk** gebildet und der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt.
Der Wahlvorstand entschied während der Abstimmung – ohne deren Ablauf zu behindern – über die Zulassung der von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe. Das Ergebnis ist in einer Anlage zu dieser Niederschrift vermerkt.¹⁾

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 Behandlung der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge

Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn vom Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und dem Wahlvorstand übergeben wurden, sowie bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

3.1.1 Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnete nach 18 Uhr zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmzählung öffnete. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge insgesamt

1) Die Anlage kann entsprechend den Nrn. 2.2 bis 2.6 der Niederschrift über die Bürgermeister-Briefwahl gestaltet werden.

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Waren in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.1.3 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl aus der Briefwahlurne betrug:
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne des Abstimmungsraums für die Bürgermeisterwahl gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.1.5 Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgesondert.²⁾

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstaben A 1 , A 2] und A 1 + A 2] .

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl³⁾
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- d) Wähler zusammen (Buchst. a + b + c)

			=	<input type="text"/> B 1] .
+	=			= <input type="text"/> B 2] .
				= <input type="text"/> B] .

3.3.2 Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug:

3.3.3 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Nr. 3.3.1 Buchst. d) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Nr. 3.3.2)

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.3.4 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstaben B 1] , B 2] und B] .

2) Nr. 3.1.5 entfällt bei der Landratswahl.
3) Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Kennbuchstaben B 2 und B auszufüllen.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (im Fall von Nr. 3.1 auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten) und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und (im Fall von Nr. 3.1.3) die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde an Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, (im Fall von Nr. 3.1.3) die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Abschnitt 4.3 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	

4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01				
D 02				
D 03				
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	
----------	--	--

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern):

Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter dem Wahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

Der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteher	_____
Stellvertretung des Wahlvorstehers	_____
Schriftführer	_____
Stellvertretung des Schriftführers	_____
Beisitzer	_____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name	_____	Grund	_____
Name	_____	Grund	_____
Name	_____	Grund	_____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b),
- 5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Nr. 3.1.3), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,⁴⁾
- 5.5.4 ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,
- 5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,⁵⁾
- 5.5.6 ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,
- 5.5.7 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- 5.5.8 ein Paket mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (falls diese nicht für eine mögliche Stichwahl zurückgegeben wurden).

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters⁶⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
 - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
 - im Fall von Nr. 3.1.5 die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel samt Stimmzettelumschlag,⁷⁾
 - in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt,
 - die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.
- 5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:
- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Landrats.

4) Kann nur zutreffen, wenn vom Wahlvorstand Briefwahlstimmen ausgezählt wurden – der zweite Halbsatz entfällt bei der Landratswahl.

5) Gilt bei einer verbundenen Landratswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben.

6) Bei der Landratswahl: der Gemeinde.

7) Entfällt bei einer verbundenen Landratswahl.

Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Wahl des ersten Bürgermeisters^{*)}

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des ersten Bürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Bürgermeisterwahl in diesen Fällen nicht angebracht.

Insgesamt wurden Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen. ¹⁾

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe

1) Bei der Landratswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:
„auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbrief von einer Person stammte, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.			

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats, beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörigen Wahlscheinen wurde kein Stimmgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.8 Die Gemeinde hat nur einen Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand wurde nicht mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.9 Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. ermittelt. Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben. Die Abschnitte 3 und 4 wurden gestrichen. Es wurde weiter nach Nr. 5 verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.1.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

3.1.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

3.1.4 Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.1.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.1.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe **B**.

3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme der Stimmzettel

3.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.²⁾

3.2.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Bürgermeisterwahl gewertet.

3.2.3 Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgesondert.³⁾

3.3 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten) und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

2) Satz 3 entfällt bei der Landratswahl.

3) Bei der Landratswahl erhält Nr. 3.2.3 folgende Fassung:

„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Landratswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden.“

3.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c)

3.5.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.5.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.5.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b) gelegt.

3.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.5.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.7 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.5.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Abschnitt 4.2 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.9 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

3.10 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.1)

B	Wähler	
----------	--------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.2 bis 3.8)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01				
D 02				
D 03				
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	
----------	--	--

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

- Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.
- Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher	_____
Stellvertretung des Briefwahlvorstehers	_____
Schriftführer	_____
Stellvertretung des Schriftführers	_____
Beisitzer	_____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b),
- 5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Nr. 3.2.2), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,⁴⁾
- 5.5.4 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,⁵⁾
- 5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.⁶⁾

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters⁷⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,⁶⁾
 - die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe, soweit diese nicht der Niederschrift über die Gemeinderatswahl beizulegen sind,⁶⁾
 - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
 - die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.⁶⁾
- 5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:
- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
 - die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Landrats.

4) Der zweite Halbsatz entfällt bei der Landratswahl.

5) Gilt bei einer verbundenen Landratswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben.

6) Entfällt bei einer verbundenen Landratswahl.

7) Bei der Landratswahl: der Gemeinde.

Anlage 21 (zu Nr. 79 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats*)**

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats trat heute, am _____, der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Die Sitzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl entsprechend.

II. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. Der Wahlausschuss stellte zunächst anhand der vom Wahlleiter vorbereiteten beiliegenden Zusammenstellung Folgendes fest:

- 1.1 die Zahl der Stimmberechtigten:
 die Zahl der Personen, die gewählt haben:
 die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:
 die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

- 1.2 Anschließend stellte er die Zahl der gültigen Stimmen fest, die für jede einzelne sich bewerbende Person in allen Stimmbezirken und bei allen Briefwahlvorständen des Wahlkreises insgesamt abgegeben wurden.
- 1.3 Dann stellte er fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in allen Stimmbezirken und bei allen Briefwahlvorständen des Wahlkreises insgesamt abgegeben wurden.
2. Die nicht verbundenen Wahlvorschläge haben insgesamt folgende Stimmzahlen erreicht:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

3. Die verbundenen Wahlvorschläge (Listenverbindungen) haben insgesamt folgende Stimmzahlen erreicht:

Listenverbindung 1:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
Gesamtzahl der Stimmen der Listenverbindung 1:		

Listenverbindung 2:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
Gesamtzahl der Stimmen der Listenverbindung 2:		

Bei der Sitzverteilung werden die Listenverbindungen zunächst wie **ein** Wahlvorschlag behandelt.

4. Insgesamt sind _____ Gemeinderatssitze zu vergeben.

Diese Sitze wurden auf die einzelnen Wahlvorschläge oder die Listenverbindungen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren folgendermaßen verteilt:

4.1 Zunächst wurde die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, insgesamt abgegeben worden sind, vervielfacht und diese Zahl durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze} \times \text{Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag/ die verbundenen Wahlvorschläge}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen}} = \text{Teilungszahl}$$

Jedem Wahlvorschlag bzw. jeder Listenverbindung wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen darauf entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze wurden den Wahlvorschlägen bzw. den Listenverbindungen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.

Nach den festgestellten Teilungszahlen verteilen sich die Sitze auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge und die Listenverbindungen wie folgt:

Wahlvorschlag / Listenverbindung		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
Nr.								
Stimmen insgesamt:			Summe:		Summe:			Summe:
		zu vergebende Sitze insgesamt:						
		noch zu verteilende Sitze gem. Rest:						

4.2 Die Sitze verteilen sich auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge wie folgt:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Sitze

4.3 Die Sitze verteilen sich auf die Listenverbindungen wie folgt:

Listenverbindung (LV)	Namen der Wahlvorschlagsträger (Kennworte)	Sitze
LV 1		
LV 2		

4.4 Wegen gleicher Teilungszahl kommen für den letzten Sitz die Wahlvorschläge oder Listenverbindungen

Nr. _____ Kennwort _____ und Nr. _____ Kennwort _____

in Betracht.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass dieser Sitz dem Wahlvorschlag oder der Listenverbindung

Nr. _____ Kennwort _____

zufällt, da

- dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist.
- der Sitz bei gleicher Stimmenzahl der in Betracht kommenden sich bewerbenden Personen durch Los ermittelt wurde.

5. Die nach obiger Berechnung auf die Listenverbindungen entfallenden Sitze wurden auf die an der jeweiligen Verbindung beteiligten Wahlvorschläge wie folgt verteilt:

5.1 Listenverbindung 1:

Auf die Listenverbindung 1 entfielen _____ Sitze.

Diese wurden auf die an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze der Listenverbindung 1} \times \text{Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen für die Listenverbindung 1}} = \text{Teilungszahl}$$

Die Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge der Listenverbindung 1 wie folgt:

Wahlvorschlag		Stimmen	Teilungs- zahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
Nr.								
Stimmen insgesamt:		<i>Summe:</i>			<i>Summe:</i>			<i>Summe:</i>
zu vergebende Sitze insgesamt:								
noch zu verteilende Sitze gem. Rest:								

5.2 Listenverbindung 2:

Auf die Listenverbindung 2 entfielen _____ Sitze.

Diese wurden auf die an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze der Listenverbindung 2} \times \text{Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen für die Listenverbindung 2}} = \text{Teilungszahl}$$

Die Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge der Listenverbindung 2 wie folgt:

Wahlvorschlag		Stimmen	Teilungs- zahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
Nr.								
Stimmen insgesamt:		<i>Summe:</i>			<i>Summe:</i>			<i>Summe:</i>
zu vergebende Sitze insgesamt:								
noch zu verteilende Sitze gem. Rest:								

6. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Amtshindernisse

Der Wahlausschuss stellte fest:

6.1 Annahme der Wahl

- Die gewählten Personen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Personen haben die Wahl angenommen.
- Folgende Personen haben die Wahl nicht wirksam abgelehnt, weil sie keine Erklärung abgegeben haben, oder weil ihre Erklärung nicht form- und fristgerecht war:

Nr.	Familienname, Vorname	Grund

Die Wahl gilt damit als angenommen.

6.2 Ablehnung der Wahl

- Folgende Personen haben die Wahl wirksam abgelehnt, weil ihre Erklärung form- und fristgerecht war:

Nr.	Familienname, Vorname	Grund

Für sie rücken die Listennachfolger nach.

- Folgende Personen haben erklärt, zur Eidesleistung oder zur Ablegung des Gelöbnisses nicht bereit zu sein, womit die Wahl als abgelehnt gilt:

Nr.	Familienname, Vorname

Für sie rücken die Listennachfolger nach.

6.3 Amtshindernisse

- Amtshindernisse liegen nicht vor. Die gewählten Personen erhalten damit ihr Amt.
- Bei folgenden Personen wurden Amtshindernisse festgestellt:

Nr.	Familienname, Vorname	Grund

Für sie rücken die Listennachfolger nach.

6.4 Sonstige Feststellungen

(z. B. Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge)

III. Beschlussfassung

- Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.
- Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:
- Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.
- Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.
- Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.
- Trotz Stimmgleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim
Beschluss zu Nr. _____ Zustimmung Ablehnung.

IV. Verkündung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter verkündete das vorstehende Wahlergebnis am _____ um _____ Uhr.

Wahlleiter:

Schriftführer:

Anlagen: ____ Zusammenstellung(en)

Anlage 22 (zu Nr. 79 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Datum

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung
des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters^{*)}**

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters trat heute, am _____, der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Die Sitzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Feststellung des Ergebnisses der Landratswahl entsprechend.

II. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters

1. Der Wahlausschuss stellte zunächst anhand der vom Wahlleiter vorbereiteten beiliegenden Zusammenstellung Folgendes fest:

1.1 die Zahl der Stimmberechtigten:

die Zahl der Personen, die gewählt haben:

die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

1.2 Anschließend stellte er fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in allen Stimmbezirken und bei allen Briefwahlvorständen des Wahlkreises insgesamt abgegeben wurden.

Die einzelnen sich bewerbenden Personen haben danach folgende Stimmzahlen erreicht:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

2. Der Wahlausschuss stellte fest, dass

(Familienname, Vorname)

2.1 _____ mit _____ gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person

hat die Wahl wirksam angenommen.

Ein Amtshindernis liegt nicht vor. Die gewählte Person erhält damit das Amt des ersten Bürgermeisters.

Folgendes Amtshindernis liegt vor: _____

_____.
Sie kann das Amt deshalb nicht antreten. Es findet daher eine Neuwahl statt.

hat die Wahl nicht wirksam angenommen. Es findet daher eine Neuwahl statt.

2.2 keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen stattfindet:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

Da zwischen den Personen mit der zweithöchsten Stimmzahl Stimmgleichheit bestand, wurde die zweite oben genannte Person durch Losentscheid ermittelt.

- 2.3 die Wahl zu wiederholen ist, weil
- mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
 - einer der Stichwahlteilnehmer die Wählbarkeit verloren hat.
 - bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist und ein nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagener Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurückgetreten ist.

3. Sonstige Feststellungen

III. Beschlussfassung

- Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.
- Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Trotz Stimmgleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim

Beschluss zu Nr. _____ Zustimmung Ablehnung.

IV. Verkündung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter verkündete das vorstehende Wahlergebnis am _____ um _____ Uhr.

Wahlleiter:

Schriftführer:

Anlagen: ___ Zusammenstellung(en)

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Krüger/von Schubert/Wittberg, **Die Zukunft gibt es nur einmal!**, Plädoyer für mehr unternehmerische Nachhaltigkeit, 2010, 194 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-2497-1.

Fragen der Nachhaltigkeit werden in Zeiten des globalen Wandels immer wichtiger und nehmen inzwischen eine zentrale Bedeutung in Unternehmen ein. Die Autoren und Herausgeber plädieren für eine ökosoziale Marktwirtschaft mit Standards und Regeln, die eine stabile und nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Sie beschreiben ihre persönlichen Erfahrungen im Hinblick auf nachhaltige Unternehmensführung und zeigen Wege für Veränderungen auf.

Thielscher, **Medizinökonomie**, 2012, 280 Seiten, Band 1: Das System der medizinischen Versorgung, XXV, 558 Seiten, Preis 64,95 €, ISBN 978-3-8349-2832-0; Band 2: Unternehmerische Praxis und Methodik, XXV, 444 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-3367-6.

Medizinökonomie ist die Anwendung ökonomischer Methoden auf die Medizin, insbesondere auf die medizinische Versorgung. Die Komplexität der medizinischen Versorgung in Deutschland mit ihren zahlreichen Akteuren, unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen und Verflechtungen erfordert viele Regularien und Abstimmungsprozesse. Der wissenschaftliche wie der praxisbezogene Austausch von Wirtschaft und Medizin gestalten sich aufgrund der manchmal uneinheitlichen Sicht auf die Dinge schwierig und führen nicht selten zu Missverständnissen. In dem Buch machen namhafte Experten aus Ökonomie und Gesundheitswesen der jeweils anderen Seite die Bedeutung ihrer Disziplin in verständlicher Weise klar. Autoren aus Wissenschaft und Praxis sorgen für eine fachlich abgesicherte, wie auch für eine anwendungsbezogene Darstellung der medizinökonomisch relevanten Themenfelder aus Wirtschaft, Medizin, Recht und Verwaltung.

Tschandl/Posch, **Integriertes Umweltcontrolling**, von der Stoffstromanalyse zum Bewertungs- und Informationssystem, 2. Auflage 2012, 280 Seiten, Preis 42,95 €, ISBN 978-3-8349-3031-6.

Durch die Anwendung von Methoden und Instrumenten des integrierten Umweltcontrollings wird die in der Vergangenheit scheinbar unüberwindbare Distanz zwischen Ökonomie und Ökologie überbrückbar. Weniger Material- und Energieeinsatz bedeutet gleichermaßen erhöhte ökonomische Effizienz aus Kostenüberlegungen als auch erhöhte Ökoeffizienz aus Umweltüberlegungen. Wie ein integriertes Umweltcontrollingsystem konkret ausgestaltet sein kann, welche Komponenten es umfasst und welche Möglichkeiten potentielle Nutzer eines integrierten Umweltcontrollings in der Praxis haben, ist Gegenstand dieses Sammelbandes. Die aktualisierte zweite Auflage greift die neuen Vorgaben der ISO-Normen 14040 und 14044 auf und beleuchtet die Möglichkeiten aktueller Software für ein zeitgemäßes Umweltcontrolling.

von Hauff/Isenmann/Müller-Christ, **Industrial Ecology Management**, Nachhaltige Entwicklung durch Unternehmensverbände, 2012, XIV, 326 Seiten, Preis 42,95 €, ISBN 978-3-8349-2361-5.

Erfolgreiche Unternehmensführung basiert auf den Prinzipien ökologischer Nachhaltigkeit. Die Idee der Industrial Ecology, durch Kreisläufe Stoffströme umweltfreundlicher zu gestalten, funktioniert nur bei einer vertrauensvollen Kooperation zwischen Unternehmen. In dem Buch werden die theoretischen Grundlagen für auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensverbände beschrieben, Gestaltungsempfehlungen zur Steuerung von durch Stoffströme eng gekoppelten Unternehmen entwickelt und praxisnahe Antworten zur Umsetzung gegeben.

Wittlinger, **Photovoltaikanlagen im Steuerrecht**, steuerliche Grundlagen zu Nutzung der Sonnenkraft, 2012, XII, 206 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-3158-0.

Durch staatliche Förderung (EEG) und stetige Verbesserungen im Wirkungsgrad von Solaranlagen wird diese Form der Energiegewinnung immer attraktiver. Neben der Förderung sind steuerrechtliche Vorteile optimal zu nutzen. Das Werk gibt dazu einen praxisnahen Leitfaden. Es beinhaltet u. a. die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik, die Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) u. v. m. sowie zahlreiche Beispiele und Berechnungen.

Porter/Guth, **Chancen für das deutsche Gesundheitssystem**, von Partikularinteressen zu mehr Patientennutzen, 2012, XVII, 376 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-25682-0.

Das deutsche Gesundheitssystem ist auf Kollisionskurs mit der ökonomischen Realität. Die Kosten sind hoch und steigen weiter, und Qualitätsprobleme bei den Leistungserbringern werden immer offensichtlicher. In den zwölf Empfehlungen des Buches geht es darum, wie sich Leistungserbringer um Krankheitsbilder organisieren, wie Wettbewerb um messbare Ergebnisqualität die Norm wird, wie Krankenkassen eine aktivere Rolle in der Gesundheit ihrer Versicherten einnehmen und wie das Vergütungssystem zukünftig Exzellenz in der Versorgung einzelner Krankheitsbilder belohnen sollte. Darüber hinaus zeigen die Autoren, warum die Einbindung der privaten Krankenversicherung in den Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen unausweichlich ist.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Knoll, **Über die Rechtfertigung wirtschaftlichen Handelns**, CO₂-Handel in der kommunalen Energiewirtschaft, 2012, 210 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18221-6.

Die Autorin zeigt, wie voraussetzungsvoll ein wirtschaftlich sinnvoller Umgang mit handelbaren Emissionsrechten ist. Anhand von Gruppendiskussionen in zwei kommunalen Energieversorgungsunternehmen belegt sie die Mehrdeutigkeit und Verhandelbarkeit wirtschaftlicher Rationalität und rückt die theoretischen Begriffe Legitimation und Rechtfertigung ins Zentrum. Die empirischen Beobachtungen werden genutzt, um eine Mikrofundierung des soziologischen Neoinstitutionalismus durch die „économie des conventions“ vorzuschlagen.

Ziegler/Bühner, **Grundlagen der Psychologischen Diagnostik**, 2012, 180 Seiten, Preis 16,95 €, Lehrbuch, Basiswissen Psychologie, ISBN 978-3-531-16710-7.

Die Autoren führen in verständlicher und übersichtlicher Form in die Grundlagen der psychologischen Diagnostik ein. Der diagnostische Prozess, von der Fragestellung bis zum psychologischen Gutachten, dient dabei als roter Faden, um essentielles theoretisches Wissen Schritt für Schritt zu vermitteln.

Kaspar, **Erlebnis Stadtpark**, Nutzung und Wahrnehmung urbaner Grünräume, 2012, 303 Seiten, Preis 29,95 €, Erlebniswelten, ISBN 978-3-531-18715-0.

In dieser empirischen Studie wird die Bedeutung städtischer Grünräume für deren Nutzerinnen und Nutzer untersucht. Die Analyse von Interviews mit Parkbesucherinnen und -besuchern in drei ausgewählten Parkanlagen der Stadt Zürich bekundet die Vielfalt subjektiver Wahrnehmungen und ihre Auswirkungen auf die Nutzung dieser Orte, beleuchtet aber gleichzeitig den Einfluss der Gestaltung auf die Wahrnehmung und Nutzung. Die unterschiedlichen Raumkonstruktionen eint die Gemeinsamkeit, dass für den Aufenthalt im Stadtpark das persönliche Erleben im Mittelpunkt steht, während spezifische Funktionen und Tätigkeiten von zweitrangiger Bedeutung sind.

Petzold, **Identität**, Ein Kernthema moderner Psychotherapie, interdisziplinäre Perspektiven, 2012, 616 Seiten, Preis 59,95 €, Integrative Modelle in Psychotherapie, Supervision und Beratung, ISBN 978-3-531-17639-2.

Der Sammelband befasst sich mit Identität und ihrer Bedeutung im psychotherapeutischen Kontext. In einem ersten Teil wird sich dem Identitätsbegriff aus interdisziplinärer Perspektive angenähert. So beleuchten die Autoren z. B. philosophische und soziologische Aspekte des Identitätsthemas, bringen aber auch Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung mit ein. Der zweite Teil widmet sich der Übertragung der vorherigen theoretischen Überlegungen in die psychotherapeutische Praxis.

Renner/Heydasch/Ströhlein, **Forschungsmethoden der Psychologie**, Von der Fragestellung zur Präsentation, 2012, 156 Seiten, Preis 14,95 €, Lehrbuch, Basiswissen Psychologie, ISBN 978-3-531-16729-9.

Das Buch führt in verständlicher, übersichtlicher Form in die Forschungsmethoden der Psychologie ein. Es wird aufgezeigt, wie empirische Studien in der Psychologie ablaufen, mit welchen Methoden Daten erhoben und ausgewertet werden können und was es bei der Ergebnispräsentation zu beachten gilt.

Hellbrück/Kals, **Umweltpsychologie**, 2012, 144 Seiten, Preis 16,95 €, Lehrbuch, Basiswissen Psychologie, ISBN 978-3-531-17131-9.

Das Buch gibt einen gut strukturierten, klar verständlichen Überblick über die Themen und Entwicklungen und macht deutlich, dass die Umweltpsychologie ein sehr relevantes Forschungs- und Anwendungsfeld der Zukunft ist.

Duschek/Gaitanides/Matiaske, **Organisationen regeln**, Die Wirkmacht korporativer Akteure, 2012, 272 Seiten, Preis 39,95 €, Organisation und Gesellschaft, ISBN 978-3-531-19350-2.

Organisationen regeln, was zählt und als was es zählt, nicht nur in ihren eigenen, inneren Angelegenheiten. Zwar werden sie ihrerseits reguliert. Auch bei der Regula-

tion aber sind sie die mächtigen Akteure. Sie regeln sogar noch, wie sie selbst geregelt werden. Das Buch geht den soziologischen, ökonomischen und philosophischen Problemen des rule following und den Fragen nach: Wie regeln und steuern Organisationen? Wie werden sie geregelt und gesteuert? Welche Evolution und pfadabhängige Entwicklung machen Regeln, Institutionen und Organisationen durch?

Marquardsen, **Aktivierung und soziale Netzwerke**, Die Dynamik sozialer Beziehungen unter dem Druck der Erwerbslosigkeit, 2012, 340 Seiten, Preis 59,95 €, Sozialpolitik und Sozialstaat, ISBN 978-3-531-19372-4.

Soziale Beziehungen sind im Zeichen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik in mehrfacher Hinsicht gefährdet. So hat sich zum einen der soziale Druck auf Erwerbslose verstärkt. Zum anderen werden soziale Netzwerke vermehrt als Substitut zur staatlichen Leistungsgewährung herangezogen und so potenziell überfordert. Der Autor zeigt, dass Erwerbslose als aktive Gestalter ihrer sozialen Beziehungen auftreten. Sie knüpfen Kontakte, pflegen oder geben sie entsprechend ihrem Bedarf nach sozialer Unterstützung auf. In ihren sozialen Netzwerken entwickeln und praktizieren sie dabei alternative Strategien der Herstellung von Anerkennung und sozialer Zugehörigkeit jenseits der Erwerbsarbeit.

Moosbrugger, **Subjektivierung von Arbeit: Freiwillige Selbstausbeutung**, Ein Erklärungsmodell für die Verausgabungsbereitschaft von Hochqualifizierten, 2., erweiterte Auflage 2012, 181 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18787-7.

Das Buch lässt sich als Beitrag für eine Debatte verstehen, die sich in spezifischer Weise einer „Soziologie des Burn-out“ verschreibt. Interessiert an den Belastungs- und Beanspruchungsfolgen flexibler Arbeit verknüpft die Autorin ihre eigene Selbstbetroffenheit mit wissenschaftlicher Analyse und konstruiert auf zwei unterschiedlichen Theorieebenen ein Erklärungsmodell für die „freiwillige Selbstausbeutung“. Zunächst wird auf der Subjektebene und mithilfe moderner arbeitssoziologischer Kategorien Begriffsarbeit geleistet. Die zweite Auflage wurde um den Aspekt der Soziologisierung der Burn-out-Problematik erweitert.

Aulenbacher/Riegraf, **Erkenntnis und Methode**, Geschlechterforschung in Zeiten des Umbruchs, 2. Auflage 2012, 336 Seiten, Preis 49,95 €, Geschlecht & Gesellschaft; 43, ISBN 978-3-531-18674-0.

Gesellschaftliche Umbrüche lassen auch wissenschaftliche Erkenntnisse, Kategorien, Zugänge, Methoden und Verfahren fraglich werden. In solchen Zeiten ist die Wissenschaft besonders gefordert, sich kritisch und selbstkritisch des erreichten Stands der Dinge zu vergewissern. Auch gilt es, nach neuen Wegen der Erkenntnis zu suchen. Renommiertere Geschlechterforscherinnen stellen sich in dem Buch dieser Herausforderung.

Knapp, **Im Widerstreit**, Feministische Theorie in Bewegung? 2012, 507 Seiten, Preis 34,95 €, Geschlecht & Gesellschaft; 49, ISBN 978-3-531-18267-4.

Der Feminismus gilt als epistemische Kultur. Seine Fragestellungen, Kritikformen, aber auch Krisen konturieren sich im Widerstreit der Positionen sowie im radikalen Bedenken der eigenen Grundlagen. Die Beiträge des Bandes, die einen Zeitraum von rund 25 Jahren umfassen,

dokumentieren Versuche einer Positionsbestimmung feministischer Kritik unter den Bedingungen gesellschaftlicher Transformationsprozesse, die auch deren eigene Existenzbedingungen verändern.

Schigl, **Psychotherapie und Gender**, Konzepte. Forschung. Praxis. Welche Rolle spielt die Geschlechtszugehörigkeit im therapeutischen Prozess? 2012, 217 Seiten, Preis 29,95 €, Integrative Modelle in Psychotherapie, Supervision und Beratung, ISBN 978-3-531-18645-0.

Die Bedeutung des Faktors Geschlecht im psychotherapeutischen oder beratenden Prozess wird auf verschiedenen Ebenen dargestellt und internationale Forschungsergebnisse dazu werden präsentiert. Diese Erkenntnisse werden in ihrer Relevanz für die Praxis von Psychotherapie und Beratung umgelegt. Dabei werden Hotspots, an denen die Geschlechtszugehörigkeit von professionellen Helfern/Helferinnen und ihren Klienten/Klientinnen besonders interagiert, herausgearbeitet und praxisrelevante Hinweise gegeben. Dieses Buch ist ein Beitrag zur gendersensiblen und genderkompetenten Psychotherapie und Beratung.

Stadler/Wieser, **Psychodrama**, Empirische Forschung und Wissenschaft, 2012, 266 Seiten, Preis 34,95 €, Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie, Sonderheft 3, ISBN 978-3-531-18523-1.

Einer breiten klinischen Erfahrung im psychodramatischen Vorgehen stehen bislang begrenzt empirisch fundierte Untersuchungen gegenüber. Mit knapp zwanzig Beiträgen von deutschsprachigen, US-amerikanischen und kanadischen Autoren und Autorinnen zu Grundlegendem, zum Kinder- und Jugendbereich, zu spezifischen Störungsbildern und zur Aus- und Weiterbildung bzw. Supervision liegen wichtige Ergebnisse empirischer und theoretischer Art vor.

Mergenthaler, **Gesundheitliche Resilienz**, Konzept und Empirie zur Reduzierung gesundheitlicher Ungleichheit im Alter, 2012, 337 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-531-19230-7.

Der Verfasser geht der Frage nach, wie gesundheitliche Ungleichheiten im hohen Lebensalter reduziert werden können. Ein zentrales Konzept ist „gesundheitliche Resilienz“: Es bezieht sich auf Menschen in unteren sozioökonomischen Statusgruppen, die trotz der damit verbundenen Risiken bei guter Gesundheit altern. Auf der Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) untersucht der Autor, inwieweit soziales Kapital oder Gesundheitsstile eine Anpassung an sozioökonomische Gesundheitsrisiken alter Menschen aus unteren Statusgruppen fördern. Die Ergebnisse zeigen Ansätze auf, die zu einer Verbesserung

des gesundheitlichen Zustandes dieser Gruppen und somit zu einer Verringerung des „Health Gap“ genutzt werden können.

Zehetmair, **Zur Kommunikation von Risiken**, Eine Studie über soziale Systeme im Hochwasserrisikomanagement, 2012, 318 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-19311-3.

Der Autor gibt am Beispiel des Einzugsgebiets der deutschen Elbe einen umfassenden Einblick in die verschiedenen Kommunikationszusammenhänge, die den gesellschaftlichen Umgang mit Hochwasserrisiken prägen und untersucht die am Hochwasserrisikomanagement beteiligten soziale Systeme. Konflikte und Kooperationen, strukturelle Kopplungen sowie die Probleme der politischen Steuerung im Hochwasserrisikomanagement werden dabei thematisiert und Herausforderungen für das Risikomanagement veranschaulicht.

Pressel, **Der Gesundheitsfonds**, Entstehung, Einführung, Weiterentwicklung, 2012, 272 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-19350-2.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurde durch die Einführung des Gesundheitsfonds die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf eine institutionell völlig neue Grundlage gestellt: Der Autor liefert eine umfassende Analyse der Entstehung und Einführung des Gesundheitsfonds sowie dessen Weiterentwicklung durch die christlich-liberale Bundesregierung mit Wirkung ab 2011. Auch auf die Auswirkungen des Gesundheitsfonds wird ausführlich eingegangen.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 77. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Preis 83,20 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar, 106. und 107. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 62,50 € bzw. 52,90 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 186., 187. und 188. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 165 €, 171,60 € bzw. 187,60 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.